

Die Entstehung der Landstände im Hochstift Paderborn*

1. Forschungsstand

Obwohl die Paderborner Landstände durch Friedrich Jacobs 1937 untersucht wurden, sind uns das Bedingungsgefüge, die Initiativen und die Entwicklungsstränge, die zur Ausbildung landständischer Strukturen im Hochstift führten, noch nicht recht bekannt. Jacobs konzentrierte sich in seiner Arbeit vor allem auf das 17. und 18. Jahrhundert und widmete der Genese der landständischen Verfassung nur einen einleitenden und daher knappen Überblick. Er führte in seinen Ergebnissen nicht wesentlich über jenes Bild hinaus, das Rosenkranz schon 1851 gezeichnet hatte.¹

Rosenkranz war von dem in seiner Zeit liegenden Gedanken ausgegangen, daß die ständische Ordnung aus einem Akt der Ursurpation geboren worden sei. „Das Domkapitel als der Senat der Kirche bildete die erste Klasse, die Ritter als der Kriegerstand machten die zweite Klasse aus und die Städte als die Vertreter des bürgerlichen Gemeinwesens gehörten zur dritten Klasse. Alle diese Klassen hatten sich ihrer Rechte selbst bemächtigt, und ebenso autonomisch entwickelten sie im Laufe der Zeit den Umfang derselben.“ Dementsprechend sah er durch die ständischen Rechte die Souveränität des Landesherrn beschränkt: „[...] der Bischof konnte ohne ihre Genehmigung gewisse Hoheitsrechte nicht ausüben.“ Das Domkapitel habe seine ständische Position aufgrund seiner kirchenrechtlichen Bedeutung erworben; „der Einfluß des Kapitels [weitete sich] in der nemlichen Weise auf die weltliche Regierung des Stifts, wie es solchen [...] in den Kirchensachen geltend gemacht hatte.“ Die Beteiligung des Stiftsadels „an den öffentlichen Geschäften“ habe im 13. Jahrhundert eingesetzt und sei zunächst Ausfluß seiner Rolle als Ratgeber des Bischofs gewesen. Die „kühne Haltung [der Angehörigen des Stiftsadels] gegenüber dem Landesherrn stützte sich auf ihr Schwert, [...] wozu der angeborne Geist der Unabhängigkeit und die ihrer Freiheit drohende Gefahr sie ihre Ansprüche geltend machen ließ.“ Die Städte schließlich hätten das Bedürfnis verspürt, sich zum „Zweck der Erhaltung der

1 Die folgenden Überlegungen wurden im Kern erstmalig bei der Jahreshauptversammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abt. Paderborn) am 28. 4. 1984 in Warburg vorgetragen.

1 G. J. *Rosenkranz*: Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit, WZ 12 (1851), bes. S. 63-130. – F. *Jacobs*: Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, WZ 93 (1937), bes. S. 45-55. – Die Arbeit von F. G. *Hohmann*: Das Hochstift Paderborn – Ein Ständestaat, Paderborn 1975, stellt die ständestaatlichen Strukturen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar, nicht den Prozeß der Entstehung der Landstände.

eigenen Verfassung und Verwaltung wider jedes gefahrdrohende, feindselige Element“ als Landstände zusammenzuschließen. „Ihre mitwirkende Thätigkeit ließ sie als die Grundpfeiler der Freiheit [...] erscheinen [...], und die natürliche Folge davon war, daß man den Städten, als die landständische Verfassung in der Ausbildung fortschritt, einen Anteil an der Beratung der öffentlichen Angelegenheiten nicht versagen konnte.“²

Auch Jacobs setzte eine ursprünglich omnipotente, gleichsam alle Winkel erfassende landesherrliche Regierung voraus, die unter dem Zwang der Umstände seit dem 13., besonders aber seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Stück um Stück ihre Kompetenzen abtreten mußte. „Steuerliche und militärische Leistungen, die der Landesherr von seinen Untertanen (!) benötigte, wurden ihm von den Mächtigen nur bewilligt, wenn er als Gegenleistung ihren Einfluß auf die Landesregierung bewilligte.“ Wie Rosenkranz zog Jacobs eine Parallele zwischen der kirchenrechtlichen und der politischen Stellung des Domkapitels. „Das Domkapitel [...] nahm regen Anteil an der steigenden Macht des Bischofs und wurde von ihm zur Beratung in Regierungsgeschäften herangezogen.“ Die Rolle des landsässigen Adels in der ständischen Ordnung des Hochstifts führte er auf den sozialen und politischen Aufstieg der Ministerialität im Paderborner Land und auf die Tatsache „der dadurch gefestigten Macht der Ministerialen“ zurück. Anders als Rosenkranz versuchte Jacobs auch die städtische Politik gegenüber dem Landesherrn mit der Kategorie der Macht zu erfassen. Die machtpolitische Potenz der Städte sei im 13. Jahrhundert noch gering entwickelt gewesen; und noch 1326 sah Jacobs die Städte „in strenger Abhängigkeit vom Landesherrn“. Erst mit dem Zusammenschluß einzelner Städte im 14. Jahrhundert „erreichten die Städte eine Steigerung ihrer Macht und bekamen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte.“ So wurde nach Jacobs durch die finanzielle und militärische Leistungsfähigkeit und die daraus resultierende „Macht“ von Domkapitel, landsässigem Adel und Städten einerseits und aufgrund der sich entsprechend vermindernenden „Macht“ des Bischofs andererseits allmählich eine landständische Struktur ausgebildet, die sich um 1430 im Sinne der Interessen des Landes erstmalig als tragfähig erwiesen habe. Das in der damaligen Auseinandersetzung um die Inkorporation des Hochstifts in das Kölner Erzbistum aufkeimende Bewußtsein, „als Vertreter des Landes handeln zu müssen“, habe nach einem weitere 150 Jahre währenden Reifungsprozeß um 1580 schließlich zu einer festen ständischen Institution und zu einer festen Geschäftspraxis der ständischen Körperschaften geführt.³

Träfen der von Rosenkranz und Jacobs angenommene Erklärungszusammenhang und die von ihnen vorgetragene Periodisierung über die Frühgeschichte der Landstände im Hochstift Paderborn zu, dann hätten sich erste Formen ständi-

2 G. J. Rosenkranz: wie Anm. 1, S. 114ff.

3 F. Jacobs: wie Anm. 1, S. 45ff.

Zeichenerklärung

- STÄDTE
- nichtstädtische Ortschaften
- Burgen
- Klöster
- *Städte bzw. sonstige *Orte, die wüst sind

Alme-Gau: Gaubezeichnungen
EH v. SCHÖNEBERG: Dynasten

Orientierungskarte zu
H. Schoppmeyer: Die Entstehung
der Landstände im Hochstift
Paderborn

10 km



scher Mitbeteiligung im Hochstift Paderborn deutlich später gezeigt als in allen anderen geistlichen Territorien Westfalens. Im Falle Münsters hat K. H. Kirchhoff eine ganze Reihe von urkundlichen Hinweisen auf Drei-Stände-Versammlungen bzw. Landtage aus dem 13. Jahrhundert zusammentragen können und die These verfochten, daß solche Landtage seit 1245 nachweisbar seien und daß darüber hinaus sich seit 1270 sogar eine Bevorzugung des bis ins 17. Jahrhundert hinein regulären Versammlungsorts, des Laerbrock, abzeichne.⁴ Die Situation im kölnischen Herzogtum Westfalen ist besonders schwierig zu überblicken, weil dieses kölnische „Land Westfalen“ Zerfallsprodukt einer ursprünglich größeren Einheit, nämlich des sich bis an die Weser erstreckenden kölnischen Dukats (oder Dukatsanspruches) über Westfalen war. Weil der Dukatsanspruch der Kölner in einem über 100 Jahre dauernden Prozeß schließlich auf eine landesherrliche, nur noch auf die „terra Coloniensis in Westfalia“ begrenzte Herrschaftsausübung schrumpfte (ca. 1350), fehlt hier für die Frage nach frühen ständischen Versammlungen ein definierbarer Bezugsraum. W. Janssen hat jedoch zu Recht darauf hingewiesen, daß die zahlreichen sog. „kleinen“, nur auf die kölnische „terra“ in Westfalen beschränkten Landfrieden zu Markierungspunkten auf dem Wege zu einer landständischen Verfassung zu zählen seien. Der erste Landfrieden dieses Typs ist zum Jahre 1305 überliefert.⁵ Es ist bezeichnend, daß offenbar im Sog dieses Landfriedens noch im gleichen Jahr innerhalb des Köln zuzurechnenden vestischen Gebietes die Stadt Recklinghausen mit der Ritterschaft des Vests einen Ständebund schloß.⁶ Im Hochstift Osnabrück entsandten Domkapitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück um die Wende des 13. Jahrhunderts insgesamt 16 Vertreter in einen Rat, der dem Bischof zur Regelung von Stiftsangelegenheiten beigeordnet war und in dieser Zusammensetzung ein Drei-Stände-Prinzip widerspiegelt.⁷ Auch die Frühgeschichte der Mindener Landstände zeigt sich in ersten Spuren schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als in einem 1241 abgeschlossenen Vertrag zwischen Bischof Wilhelm von Minden und den Grafen von Oldenburg auf Mindener Seite eine große Anzahl von Angehörigen aller Stände diesen Vorgang bezeugte.⁸

4 K. H. Kirchhoff: Ständeversammlungen und erste Landtage im Stift Münster 1212-1278 und der Landtagsplatz auf dem Laerbrock, WF 30 (1980), S. 61-77.

5 W. Janssen: Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, Westfalen 58 (1980) S. 82-95.

6 L. Tewes: Frühe Landfriedens- und Ständepolitik im Gebiet des späteren Vests Recklinghausen zu Beginn des 14. Jahrhunderts, Vestische Z 81 (1982), S. 5-9.

7 R. Renger: Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1968, S. 85. – Vgl. J. C. B. Stüve: Landstände. Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532, Osn. Mitt. 2 (1850).

8 WUB VI 352 zu 1241 s. d.; vgl. auch WUB VI 207 zu 1230 Dez 5, 1522 zu 1294 s. d., 1523 zu 1294 Sept 12. – Vgl. insgesamt zur Frage der Landstände: H. J. Behr: Die Landstände. In: Köln-Westfalen 1180-1980, Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Bd. 1, Münster 1980, S. 254. – R. Freiin v. Oer: Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: D.

Es liegt auf der Hand, daß man angesichts eines solchen Befundes nicht daran festhalten kann, im Paderborner Territorium seien landständische Ordnungen erst im ausgehenden 15. Jahrhundert entstanden. Vielmehr darf man vermuten, daß wie in den anderen geistlichen Territorien Westfalens auch im Falle Paderborns das 13. Jahrhundert als Geburtszeit ständischer Organisation anzunehmen ist. Außerdem sind die folgenden Überlegungen daran orientiert, daß nach unseren heutigen Erkenntnissen das Hochstift sich erst während des 13. Jahrhunderts als jenes Territorium konstituierte, als das wir es in der frühen Neuzeit kennen. Folglich kann es als geschlossener Herrschaftsverband, gar als „Staat“ mit dem Bischof als „souveräner“ Spitze vorher nicht existiert haben. Landstände und Territorium scheinen vielmehr zeitlich parallel entstanden zu sein. Um diesem Zusammenhang nachzugehen, seien zunächst, an der typischen Drei-Stände-Formation Geistlichkeit/Adel/Städte ausgerichtet, die einzelnen ständischen Gruppen so vorgestellt, wie sie sich um 1225 darboten. Die anschließenden Betrachtungen sind an der Frage orientiert, unter welchen Bedingungen und in welchen zeitlich und sachlich definierbaren Entwicklungsschüben sich die vom Drei-Stände-System bestimmte landständische Verfassung des Hochstifts Paderborn ausbildete.

2. Ständische Faktoren im Hochstift um 1220

Als sich um 1200 die Paderborner Städtelandschaft auszubilden begann und damit die Voraussetzungen für den späteren dritten Landstand des Territoriums, die Städte, allmählich gegeben waren, hatten Domkapitel und Adel bereits wichtige Positionen besetzt.

Es ist nicht überraschend, daß in einem geistlichen Territorium das Domkapitel bei der Gestaltung der Politik aufgrund von Funktion und Tradition schon früh eine bedeutende Rolle spielte. Bereits unter Paderborns zweitem Bischof, Badurad (815-62), war nach dem Bericht der *Translatio S. Liborii* die Kathedralgeistlichkeit vom übrigen Klerus abgesondert worden und entsprechend den Reformbeschlüssen der Aachener Synode von 816 zu einer Kanonikergemeinschaft zusammengefaßt worden.⁹ Karl III. verlieh dem Paderborner Domklerus 885 das Recht, „aus seiner Mitte sich einen Bischof zu wählen, sofern unter seinen Mitgliedern ein Mann gefunden wird, der für jenes Amt würdig ist.“¹⁰ König Heinrich I. bestätigte 935 dieses Recht, und auch von Otto III. liegt aus dem

Gerhard (Hg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jh., Göttingen 1974, S. 94-119. – H. Helbig: Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, RheinVjbl 29 (1964) S. 32-72.

9 A. Cohausz (Hg.): Erconrads *translatio S. Liborii*, Paderborn 1966, Kap. 6, S. 51.

10 MG DKa III 131 zu 885 Sept 8; J. Ohlberger: Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, Hildesheim 1911, S. 96.

Jahre 1001 eine entsprechende Königsurkunde vor.¹¹ Allerdings muß angemerkt werden, daß dieses karolingischer Tradition entstammende Bischofswahlrecht Klerus und Volk mit einschloß; wenn beide in den zitierten Urkunden nicht genannt wurden, so erklärt sich dieser Sachverhalt daraus, daß die Domgeistlichkeit zunächst einmal ihr eigenes Recht verbriefen sehen wollte. Schon um 1000 war das Paderborner Domkapitel als eine Repräsentation des westfälischen und engrischen Adels anzusehen, der hier seine nachgeborenen Söhne unterbrachte. So ist vermutlich Bischof Rethar (983-1009) Sohn eines der mittleren oder kleineren Grundherren dieses Raumes gewesen. Durch König Heinrich II. wurde das Bischofswahlrecht des Domkapitels nicht mehr erneuert, womit sowohl die Domherren als auch Bischof und lokaler Adel deutlich betroffen waren. Durch ein päpstliches Privileg von 1005 wurde der Paderborner Kirche lediglich ein Approbationsrecht für einen von anderer, nämlich königlicher Seite präsentierten Kandidaten zugestanden, eine Konstruktion, die bereits bei der Einsetzung Bischof Meinwerks (1009-1036) zum Tragen kam.¹² Der Verlust des Bischofswahlrechts in seiner karolingischen Form vermochte jedoch nichts daran zu ändern, daß die Domkanonikergemeinschaft ihre Bedeutung verstärkt hatte und daß vornehmlich einzelne Kanoniker wie Propst und Dechant an Ansehen und Einfluß gewannen. Untrügliches Zeichen für diese Steigerung von Selbständigkeit und Verfügungsgewalt des Domkapitels und seiner ersten Dignitäre war die Lockerung der „vita communis“, da um 1000 einzelne Kanoniker bereits ihre eigenen Haushalte führten und selbst Bischof Meinwerk nicht mehr erreichen konnte, daß Einkünfte, Verwaltung und Nutznießung kirchlichen Grundbesitzes durch einzelne Mitglieder des Domkapitels direkt wahrgenommen wurden. Sicher ist auch, daß die Paderborner Bischöfe spätestens um 1000 nicht mehr mit den Kanonikern zusammen im Domkloster wohnten. Wenn also mindestens ein Teil der Domkleriker zu dieser Zeit in eigenen Häusern für seinen Lebensunterhalt selbst sorgte, so muß dies nicht ausschließen, daß alle zusammen zu besonderen Gelegenheiten im Refektorium speisten.¹³ Nach dem Wormser Konkordat (1122) war die kanonische Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk vorgesehen, und die Tatsache, daß mit Bernhard von Oesede (1127-1160) ein Angehöriger eines aus dem Osnabrücker Land stammenden edelfreien Dynastengeschlechts, der zugleich Mitglied des Paderborner Domstifts war, die bischöfliche

11 MG DH I 37 zu 935 Mai 9; MG DO III 387 zu 1001 Jan 1. – Das Recht der Bischofswahl war auch in einer (verlorenen) Urkunde König Ottos II. von 974 Jan 18 bestätigt; vgl. Vita Meinwerki, hg. v. F. Tenckhoff, Hannover 1921, Kap. 6 S. 10.

12 H. Bannasch: Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk, Paderborn 1972, S. 96, 121, 123, 140, 146-49, 155-159, 168f.

13 U. Hoppe: Die Paderborner Domfreiheit, München 1975, S. 50ff. – Die Thesen U. Hoppes zur allmählichen Auflösung der vita communis verdienen gegenüber den älteren, die A. Cohausz (WZ 105 [1955], S. 175) und H. J. Brandt wie K. Hengst (Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 126) noch einmal referieren, den Vorzug.

che Würde erhielt, zeigt, daß dieser Wormser Grundsatz in Paderborn beachtet wurde. Zugleich dürfte Graf Widukind (I.) von Schwalenberg, dessen Neffe Bernhard war, als Vogt des Stiftes Paderborn seinen Einfluß geltend gemacht haben.¹⁴ Auch Bernhards I. Nachfolger Evergis (1160-1178) und Siegfried (1178-1188) entstammten dem Paderborner Domkapitel, wobei bemerkenswert ist, daß Evergis als Sproß einer Paderborner Ministerialenfamilie gelten kann. Bischof Bernhard II. (1188-1204) gehörte zwar nicht dem Domkapitel der Paderborner Kirche an, doch konnte er, aus dem Hause der Edelherren von Ibbenbüren gebürtig, die Edelherren von Oesede zu seiner Verwandtschaft zählen; sie aber waren zur Zeit seiner Wahl gleich mit zwei Vertretern im Domkapitel präsent.¹⁵ Mit Bernhard III. (1204-1223) wurde erneut ein Vertreter des inzwischen in die Paderborner Dynastengeschlechter hineingewachsenen und im Domkapitel vertretenen Hauses Oesede zum Bischof gewählt.¹⁶ Für Bernhard ist hervorzuheben, daß er vor seiner Nominierung nicht nur Paderborner Domkanoniker war, sondern auch Propst des Busdorfstiftes. Diese auch sonst zu beobachtende Personalunion zwischen der Propstei des Busdorfstiftes und der Zugehörigkeit zum Domkapitel verhinderte vermutlich, daß das Paderborner Domkapitel im Laufe des 12. Jahrhunderts die Bischofswahlen vollends für sich monopolisierte, obwohl es schon seit dem 2. Laterankonzil (1139) dazu kanonistische Handhaben besessen hätte.¹⁷

Während des 12. Jahrhunderts mehrten sich zugleich die Zeugnisse, daß die in der Bischofsstadt Paderborn lebenden Geistlichen des Domklerus, des Klosters Abdinghof und des Busdorfstiftes verstärkt für bischöfliche Urkunden als Zeugen herangezogen wurden. Einige Ränge aus dem Kreis der Domkanoniker, der Abt von Abdinghof und der Propst von Busdorf bildeten eine Gruppe von „priors“ und übten damit – abgesehen von ihrem Einfluß bei den jeweiligen Bischofswahlen – wichtige Beraterfunktionen aus. Besonders hervorzuheben ist dabei die Rolle des Propstes des Busdorfstiftes. Er fungierte in zahlreichen Bischofsurkunden seit ca. 1180 als Zeuge an hervorragender Stelle, nämlich nach den ersten Dignitären des Domkapitels vor allen anderen Domherren, eine Position, die zwar auch personenabhängig war, aber in Wechselwirkung zugleich das Amt des Propstes ständig aufwertete. Der Propst Heinrich (von Brakel) des Busdorfstiftes ist zwischen 1207 und 1213 nicht weniger als neunmal an dieser hervorragenden Stelle genannt. Sein Vorgänger Bernhard von Oesede wurde 1204 zum Bischof gewählt. Doch konnte der Busdorfpropst nach 1213 seinen großen Einfluß offenbar nicht behaupten. Jedenfalls fehlt sein Name in den zwischen diesem Jahr

14 H. J. Brandt u. K. Hengst: wie Anm. 13, S. 100ff.

15 H. J. Brandt u. K. Hengst: wie Anm. 13, S. 106ff. – M. Hanneken: Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, WZ 90 (1934), S. 90, 91, 92 und 147f.

16 H. J. Brandt u. K. Hengst: wie Anm. 13, S. 114.

17 M. Hanneken: wie Anm. 15, S. 92.

und 1223 ausgestellten Urkunden Bischof Bernhards III. Lediglich an zwei Stellen wird vor dem Tode Bischof Bernhards (1223 März 28) der Name des Busdorfpropstes Heinrich überliefert: Zusammen mit dem Domdekan, dem Domkellner, den Domkanonikern Heinrich und Volkwin von Schwalenberg und einer Reihe nicht genannter Ministerialen vermittelte er zwischen den Bürgern von Paderborn, die Bischof Bernhard III. aus der Stadt getrieben hatten, und dem Bischof. Im gleichen Zusammenhang ist seine Zeugenleistung zu sehen, die er zur Sicherung der Rechte der Hörigen der bischöflichen Villikation Enenhus übernahm.¹⁸ In beiden Fällen hatte er sich einer schwierigen Aufgabe unterzogen, deren Parteigebundenheit nicht ganz zu durchschauen ist. Verglichen mit dem Einfluß des Busdorfpropstes, der offenbar auch durch die Personalunion von Propstamt und Domkanonikat gefördert wurde, waren die Einwirkungsmöglichkeiten des Abdinghofer Abtes stets geringer. Doch auch gegenüber dem Busdorfstift und seinem Propst konnte sich das Domkapitel als Körperschaft hinsichtlich seines politischen Gewichts schließlich durchsetzen. Dieser Prozeß zeichnete sich bereits 1189 ab. Als damals der Stiftsvogt, Graf Widukind (III.) von Schwalenberg, sich zur Teilnahme am Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. rüstete, verpfändete er mit dem Recht der Rücklöse für 300 Mark Silber die Vogtei über das Hochstift Paderborn, die Abtei Abdinghof und das Stift Busdorf, um seine Unkosten bestreiten zu können. Der Betrag wurde vom Domkapitel vorgeschossen.¹⁹ Nachdem das Domkapitel seit 1213 seine Bemühungen forciert hatte, die Vorzugsrolle des Propstes beim Bischof zu beschneiden, schien dieses Ziel 1223 nach dem Tode Bischof Bernhards III. erreicht.²⁰

Es versteht sich von selbst, daß die Profilierung des Domkapitels insbesondere bei Bischofswahlen, aber auch in der politischen Lenkung des Stifts die Interessen des dynastischen Adels und der Ministerialität berühren mußte. Wie bei einem Hochstift üblich, trat die Beratung der Bischöfe durch das Laienelement hinter der durch die Geistlichkeit zurück.

Als Berater neben der Geistlichkeit – des Domkapitels im besonderen – verdienen die Ministerialen hervorgehoben zu werden. Seit dem 12. Jahrhundert erwähnt die Überlieferung, daß sie Rechtsakten der Bischöfe zustimmten, und spätestens seit dieser Zeit ist die übliche Zahl der Hofämter für die

18 WUB II cod 248 zu 1144, 405 zu 1179, 449 zu 1184, 453 zu 1185, 487 zu 1189 Jan 14 (?), 566 zu 1197; WUB IV 3, 5, 6 zu 1202; 8, 9, 10 zu 1203; 25 und 26 zu 1207, 32 zu 1208, 35 zu 1209, 40 zu 1210, 47 und 48 zu 1211, 55a und 56 zu 1213. – Vermittlung im Umkreis des Paderborner Aufstandes: WUB IV 99 zu 1222 Apr 22, 101 zu 1222 Okt 28.

19 WUB II cod 490 zu 1189 Apr 4. – F. *Schultz*: Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: Die Vogtei, Münster 1903, S. 22ff. – H. *Aubin*: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin und Leipzig 1911, S. 91. – F. *Forwick*: Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg, Münster 1963, S. 39f.

20 J. *Ohlberger*: Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, Hildesheim 1911, S. 86. – Vgl. unten S. 267ff.

Ministerialität nachgewiesen, obwohl sich schon zur Zeit Meinwerks einzelne dieser Ämter belegen lassen.²¹ Zu jenen Ministerialen, die besonders profiliert waren, gehörten die Stadtgrafen von Paderborn und Warburg. Sie versahen ihr Amt als Untervögte im Bereich der Stadt. Die herausragende Stellung der ministerialischen Stadtgrafen tat sich schon darin kund, daß sie in der Regel als erste der Ministerialen in den Zeugenreihen genannt wurden, sofern sie an dem betreffenden Rechtsakt teilhatten. Auch die Häufigkeit, mit der sie zu Beurkundungen herangezogen wurden, darf als Indiz ihrer Position gelten. Der Paderborner Stadtgraf Amelung wurde zwischen 1185 und 1217 nicht weniger als dreiunddreißig Mal in dieser Funktion – soweit wir wissen – tätig. Sein Ansehen äußerte sich darin, daß ihn die bischöfliche Kanzlei mehrfach nicht unter den Ministerialen, sondern unter den Edelfreien („nobiles“) aufführte.²² Die politische Aktivität der Familie Amelungs, die vermutlich in Atteln begütert war, erwies sich darin, daß sie sich im Sinne der bischöflichen Sicherungspolitik gegen die Grafen von Waldeck an dem Aufbau der späteren Stadt Kleinenberg vor 1221 beteiligte. In dieses Bild fügt sich ein, daß vermutlich Amelungs Bruder Crachto zwischen 1203 und 1216 Mitglied des Paderborner Domkapitels war und seine Enkelin in die ins Ministerialentum abgesunkene Familie der Edelherren von Oesede einheiratete, die allerdings um 1220 im Domkapitel eine bedeutsame Rolle spielte und mehrere Bischöfe gestellt hatte.²³ Durch Bischofsnähe zeichnete sich die Ministerialenfamilie von Stapel aus, die etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in ihren verschiedensten Vertretern vom Bischof immer wieder zu Zeugenleistungen herangezogen wurde. Besonders intensiv scheinen die Beziehungen der Stapel zum Domkapitel gewesen zu sein; jedenfalls wurden sie zusammen mit den Crevet, Haxthausen und Brenken als die „vier Säulen und edel Meyere des hohen Domstifts“ bezeichnet. Sie waren besonders in Schlangen (nordöstlich von Paderborn) und Feldrom (südlich Horn) begütert und damit in einem Bereich zu Hause, der im Laufe des 13. Jahrhunderts der Kontrolle des Bischofs von Paderborn entglitt und in die der Edelherren zur Lippe überging. Es liegt nahe, diese Familie mit der späteren Paderborner Ministerialenfamilie Bulemast-Stapel in Verbindung zu bringen, die über bedeutenden Besitz westlich Paderborns in Ennenhus, Balhorn und Stiden, aber auch südlich Paderborns zwischen Dalheim

21 H. Aubin: wie Anm. 19, S. 24, 39–41; L. Graf von *Westphalen*: Die Entwicklung der Ministerialität und die Anfänge der Ritterschaft im südöstlichen Westfalen, Diss. Münster 1938, S. 5–7, 47–50, 81–86, 109–112. – Als Bischof Bernhard I. 1158 die Dotation für Willebadessen erneuerte, vermerkt die Urkunde: „Feci autem hoc cum consilio et consensu canonicorum ministerialium quoque nostrorum...“ WUB II cod 313 zu 1158.

22 H. Schoppmeyer: Der Bischof von Paderborn und seine Städte, Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Bd. IX, Paderborn 1968, S. 130–132.

23 R. Decker: Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Bd. XVI, Paderborn 1977, S. 20–26. – H. Schoppmeyer: Kleinenberg, Westfälischer Städteatlas (WestfStA) II, 7 (1981).

und Helmern und östlich der Stadt in Dahl und bei Altenbeken verfügen konnte. Sie hatte 1300 das Paderborner Bürgerrecht inne, stellte mit Johann Stapel 1245-66 ein Mitglied des Paderborner Domkapitels, gewann eine Familiengrabstätte in der Busdorfkirche und übte dort das Patronat über den Marienaltar aus. Für die Familie Stapel-Bulemast war kennzeichnend, daß sie bei Beibehaltung ihrer ministerialritterlichen Stellung sehr enge Beziehungen zur Stadt Paderborn entwickelte.²⁴ Zu den wichtigsten Ministerialenfamilien um 1220/25 gehörten die Osdagessen-Marschall. Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Paderborner Dienst nachweisbar, stellen sie ein typisches Beispiel für die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Ministerialentums und seines z. T. rasanten sozialen Aufstiegs dar. Etwa 1190 hatte die Familie das Amt des bischöflichen Marschalls übertragen erhalten, war maßgeblich an der Ausstattung der Klöster Hardehausen und Gehrden beteiligt und kann als eigentlicher Urheber der Stiftung des Klosters Willebadessen angesehen werden, dessen Vögte sie bis 1202 stellte. Es gelang der Familie, ihre Vertreter im Paderborner Domkapitel zu plazieren und durch Konnubium mit dem seit 1170 in der Paderborner Ministerialität nachweisbaren ehemaligen edelherrlichen Geschlecht der Herren von Brakel sich auch ständisch-sozial aufzuwerten. Attraktiv war die Familie nicht zuletzt wegen ihres allodialen und als Lehen übernommenen Grundbesitzes beiderseits der Egge. In einer „zweifachen Dimension, dem Ansehen und der Macht des Adligen einerseits und der rechtlichen und faktischen Bindung an den Dienstherren andererseits, ist der Sozialstatus dieses bedeutenden Paderborner Ministerialengeschlechts angemessen zu charakterisieren.“²⁵ Zweifellos gehörte ein Geschlecht wie das der Osdagessen-Marschall schon frühzeitig zu einer oberen Schicht der Ministerialität im Fürstbistum, die von jener zu unterscheiden ist, deren Angehörige ohne herausragende Funktion wie der eines Hofamtes blieben, denen kein Konnubium mit Angehörigen einer edelfreien oder doch ehemals edelfreien Familie gelang, die über keinen wesentlichen Lehnbesitz verfügten, die nicht einmal auf einer kleinen Burg saßen, sondern als einfache Burgleute ihren Dienst taten. Die große Zahl der bis 1300 festgestellten Paderborner Ministerialenfamilien dürfte in diese letzte Kategorie gehören. Von ihnen wiederum sind die bürgerlichen Ministerialen zu unterscheiden, die zwar zur „familia“ des Bischofs gerechnet werden mußten, aber kraft anderer Tätigkeit und Lebensweise (Handel,

24 R. Decker: wie Anm. 23, S. 167ff. – WUB IV 188 zu 1230, 718 zu 1257, 2084 zu 1290, 2118 zu 1290, 2577 zu 1299; WUB IX 123 zu 1302, 545 zu 1307, 1502 zu 1316; J. Prinz (Hg.): Die Urkunden des Stiftes Busdorf in Paderborn, Bd. 1, Paderborn 1975, (=UB Busdorf), 123/24 zu 1324, 278 zu 1362 usw.

25 R. Decker: Das Paderborner Ministerialengeschlecht v. Osdagessen-Marschall, WZ 123 (1973) S. 137-179, Zitat S. 161. – Die Arbeit gehört zu den wenigen, die für Westfalen die Erkenntnisse der Ministerialitätsforschung seit 1950, die vor allem durch die Publikationen Karl Bosls initiiert worden ist, schon aufgenommen hat. Speziell für das Gebiet des ehemaligen Hochstifts Paderborn fehlen weitere Einzeluntersuchungen wie die Deckers.

Ratleute, Stadtrichter, Stadtsitz) ab 1230/40 immer stärker dem städtischen Interesse folgten, das sie in kommunalen Führungspositionen vertraten.²⁶

Die während des 12. Jahrhunderts ständig zunehmende Zeugentätigkeit der Ministerialen des Bischofs und besonders einer bestimmten Gruppe unter ihnen kann als Indiz dafür dienen, daß sich für sie die Einflußnahme auf die Entscheidungen der Bischöfe ständig erhöhte. Als Bischof Bernhard I. 1158 die Dotation für das Stift Willebadessen erneuerte, vermerkte die Urkunde: „Feci [d. i. Bischof Bernhard I.] autem hoc cum consilio et consensu canonicorum ministerialium quoque nostrorum [...]“; zu diesen Ministerialen gehörte Ludolf von Osdagesen.²⁷ War also in Paderborn die Beratertätigkeit der Ministerialen spätestens zu diesem Zeitpunkt nach außen dokumentiert, so erhöhte sich nicht nur der Einfluß dieser Gruppe ständig weiter, sondern sie begannen auch, das Territorium zu repräsentieren. 1203 traten Ministeriale des Bischofs und des Abtes von Corvey zusammen, um einen Ausgleich zwischen beiden wegen einer „questio [...] super castro Desenberch“ zu vermitteln und sich gleichzeitig für die Einhaltung des Vertrages zu verbürgen: „Fideles itaque ministeriales et sue [d. i. des Abtes von Corvey] et nostre ecclesie [d. i. des Bischofs], partes suas ad bonum pacis fideliter interponentes, persuaserunt nobis, quod compromisimus in arbitros et tactis ewangeliiis iuravimus, quod per omnia staremus ipsorum ordinationi.“ Dementsprechend formulierte der Kanzlist der von Bischof Bernhard II. ausgestellten Urkunde in objektivem Stil: „Ministeriales [...] statuerunt [...] Statuerunt preterea [...] Statuerunt etiam [...] Ad hec statuerunt [...]“²⁸ Aufseiten des Bischofs gehörten zu den Ministerialen, die sich hier diplomatisch-politisch nicht nur beratend, sondern entscheidend einschalteten, der Stadtgraf Hermann von Warburg, der Drost Heinrich, der Schenk Hermann, Bernhard von Nörde u. a. So wird man zusammenfassend sagen können, daß die Paderborner Ministerialität vor allem in ihren führenden Vertretern die Politik um 1200 sehr weitgehend mitbestimmte, dazu die wirtschaftliche und soziale Basis besaß, über Funktionen verfügen konnte und – sieht man auf die breite Streuung ministerialischen Besitzes im Raume des Hochstifts – in der Lage war, sich im Kern mit dem Hochstift und seinen Belangen zu identifizieren.

Demgegenüber hatte sich der Einfluß der edelfreien Dynasten auf die bischöfliche Politik im Ganzen nicht vermehrt, wenn man davon absieht, daß die im Domkapitel untergebrachten Söhne dieser Sozialgruppe aufgrund ihrer dortigen hervorragenden Stellung die Ziele ihrer Familien zum Teil mitvertreten konnten. Propst- und Dechantenwürde waren in aller Regel exklusiv mit Angehö-

26 R. Decker: wie Anm. 23, S. 34-50. – Vgl. grundsätzlich K. Bosl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Bd. 2, Stuttgart 1951, S. 604-608. – Die Schichtungskriterien L. Graf von Westphalens, wie Anm. 21, S. 88 und 106ff., führen nicht viel weiter.

27 WUB II cod 313 zu 1158.

28 WUB IV 10 zu 1203.

rigen edelfreier Dynastien besetzt. 1223 waren von 24 Kanonikern 6 Dynasten, 7 ministerialischer Herkunft, einer bürgerlicher Abkunft; die ständische Zuweisung von 9 Domherren muß unbestimmt bleiben. Diese Verteilung dürfte bereits ein Ergebnis des Aufstiegs der Ministerialität im 12. Jahrhundert gewesen sein.²⁹ Unter den Beurkundungszeugen bischöflicher Urkunden ging die Zahl der edelfreien Vasallen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ständig zurück.

Zu den prominentesten Vasallen der Paderborner Kirche gehörten die Grafen von Schwalenberg, die seit 1124 als Hochstiftsvögte amtierten. Auch nachdem sie 1189 die Vogtei über Bistum, Kloster Abdinghof und Stift Busdorf abgegeben hatten, blieben zahlreiche Lehnsgüter der Paderborner Kirche in ihrem Besitz. In dem Bestreben, unter Abstützung auf ihren zwischen Gehrden, Lügde und Lemgo besonders konzentrierten Grundbesitz ihre zahlreichen Gerechtsame zu territorialisieren, entfernten sie sich immer mehr von der Möglichkeit, die Entscheidungen innerhalb der bischöflichen Herrschaft zu beeinflussen. So wurden sie zu territorialen Konkurrenten des Bischofs, ohne unter dessen politischem Druck, dem der Edelherren zur Lippe und anderer Nachbarn den territorialen Abschluß ihres Landes erreichen zu können.³⁰ Zu den freien Vasallen des Paderborner Bischofs zählten um 1200 neben den Edelherren zur Lippe, von Itter, von Schöneberg u. a. auch die Grafen von Everstein. Seit ca. 1150 hatten sie – vermutlich als Northeimer Lehngrafen – die Grafschaft im Nethe- und Diemelraum inne, waren außerdem seit 1126 als Northeimer Lehnvögte für das Kloster Helmarshausen eingesetzt. Sie verfügten über umfangreichen Besitz in der Umgebung der späteren Stadt Peckelsheim. Unter Ausnutzung dieser Position betrieben die Eversteiner, die um 1185 zum vasallitischen Gefolge des Paderborner Bischofs gerechnet wurden, mit Unterstützung des Erzbischofs von Köln eine gegen Paderborn gerichtete Herrschaftsbildung im Raum zwischen Holzminden und der Diemel. Wie die Schwalenberger verloren sie damit ihre Einwirkungsmöglichkeit auf die Paderborner Politik von innen, zumal sie – anders als die Schwalenberger – zu dieser Zeit nicht im Domkapitel vertreten waren.³¹ Auch die Edelherren von Büren waren schon 1127, 1129, 1135 und 1138 im Gefolge des Bischofs von Paderborn bezeugt. Als sie 1195 daran gingen, sich mit der Stadt Büren einen Herrschaftsmittelpunkt zu schaffen, setzte der Bischof von Paderborn seine Lehnshoheit gegen die Bürener durch, indem er die Erlaubnis zur Stadtbefestigung gab, sich die Stadt zu Lehen auftragen und das Öffnungsrecht verbriefen ließ. Da die Bürener noch anderen Lehnsherren pflichtig waren, mußten sie dem Bischof bei Gelegenheit der Stadtgründung Bürens garantieren,

29 M. Hanneken: wie Anm. 15, S. 163-165.

30 F. Forwick: Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg, Münster 1963, S. 57ff.

31 H. Schoppmeyer: Peckelsheim, WestfStA II, 12 (1981), und Dringenberg, WestfStA II, 5 (1981). – G. Schnath: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, Göttingen 1922.

ihn als ihren ersten Lehnsherren anzusehen. Diese Sonderstellung sicherte die besondere Bindung der Bürener an den Bischof. Um 1209 wird erkennbar, daß die Bürener sich aus dem engen Verhältnis zum Bischof zu lösen versuchten. Sie bemühten sich, die vasallitischen Bindungen zu verdünnen, indem sie ankündigten, ihre Paderborner Lehen zu Alloden werden zu lassen, wenn sie vom Bischof bedrängt würden. Gleichzeitig suchten die Edelherren Anlehnung bei dem entfernteren Erzbischof von Köln, in dessen Gefolge sie seit den 1220er Jahren besonders häufig erwähnt werden.³² So wird man auch für die Bürener Edelherren konstatieren können, was schon für die anderen edelfreien Dynasten aus dem Lehnsverband des Bischofs von Paderborn betont wurde: Um 1220 begann diese Gruppe, sich eine eigene Territorialhoheit aufzubauen, suchte die Lehnsbindungen zu lockern und mußte konsequenterweise deshalb darauf verzichten, die bischöfliche Politik von innen mitzulenken.

Andere edelfreie Geschlechter konnten bereits im 12. und frühen 13. Jahrhundert in das sich ausgestaltende Paderborner Territorium integriert werden. Zu ihnen gehörten die Herren von Brakel. Als nichtgräfliche Edelfreie („viri nominati et fideles“) wurden sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts dem Gefolge Heinrichs des Löwen zugerechnet.³³ Um 1170, noch vor dem Sturz des Sachsenherzogs, traten die Brakeler in die Paderborner Ministerialität über, denn 1177 gehörte der um 1150 im Gefolge des Löwen bezugte Hermann von Brakel in die Gruppe der ministerialischen Zeugen einer von Bischof Evergis (1160-78) bekundeten Zehntenbestätigung für das Kloster Gehrden.³⁴ Als wegen verschiedener Mansen im Bereich des Eggegebirges zwischen den Klöstern Neuenheerse und Gehrden 1184 eine rechtliche Auseinandersetzung durch Erzbischof Konrad von Mainz entschieden werden mußte, wählte die Äbtissin von Neuenheerse neben drei Paderborner Domherren und einem Ministerialen Werner von Brakel als ihren Fürsprecher, eine Nachricht, die man als ersten Hinweis für die später bezugte vogteiliche Stellung der Herren von Brakel für das Neuenheerseer Stift werten kann.³⁵ Brakeler Allodialgut dürfte im Bereich zwischen Nieheim und Beverungen zu suchen sein, ist bisher im einzelnen jedoch noch nicht nachgewiesen. In seinem wahrscheinlich ehemaligen Zentrum gründeten die Herren von Brakel zwischen 1213 und 1223 die Stadt Brakel und erbauten mehrere Burgen. Unter den Zeugen der bischöflichen Paderborner Urkunden führen sie in großer Regelmäßigkeit rangmäßig die Reihe der Ministerialen an, wodurch ebenso ihr respektabler Allod- und Lehensbesitz, ihre Gerechtsame wie ihr Ansehen in der Paderborner Dienstmanschaft bekundet wurde. Unter diesem Gesichtspunkt

32 R. *Oberschelp*: Die Edelherren von Büren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Münster 1963, S. 12ff. und 34ff.

33 MG DHdL 24 zu 1146-54.

34 WUB II cod 392 zu 1177.

35 WUB Add 66 zu 1184.

betrachtet, ist es schon fast verwunderlich, daß Vertreter der Familie im Paderborner Domkapitel vor 1200 nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können.³⁶ Außer den Herren von Brakel lassen sich in der Umgebung der Paderborner Bischöfe um 1200 weitere nichtgräfliche Edelfreie erkennen, denen man besonderen Einfluß nachsagen kann, ohne daß sie eine Herrschaftsbildung anstrebten. Zu ihnen gehörte das aus dem Bistum Osnabrück stammende Dynastengeschlecht von Oesede, das 1127-1160 mit Bischof Bernhard I. von Paderborn erstmalig den Paderborner Bischofsstuhl besetzte und in einer ähnlichen Zwischenstellung zwischen Edelfreiheit und Ministerialität im Paderborner Land Fuß faßte.³⁷ Den Paderborner Stadtgrafen Amelung hat man mit der aus dem Gebiet zwischen Hannover und Stadthagen stammenden edelfreien Familien von Grove in eine verwandtschaftliche Verbindung gebracht und zugleich gefolgert, daß die Übernahme des traditionell ministerialisch besetzten, jedoch sehr einflußreichen Paderborner Stadtgrafenamtes den zwischen 1185 und 1217 in dieser Funktion bezeugten Amelung und seine Familie zum Wechsel in die Paderborner Ministerialität bewogen habe. Wie bei den Herren von Brakel ist in der Tat auch in diesem Falle bemerkenswert, daß Amelung, nach den Zeugenreihen in den bischöflichen Urkunden geurteilt, innerhalb der Paderborner Ministerialität eine Spitzenstellung innegehabt haben muß.³⁸

Um 1200 meldeten sich mit der bürgerlichen Bewegung die Städte, der spätere dritte Landstand, recht vernehmlich zu Wort. Freilich war ihre Bedeutung für den Bischof schon seit langem nicht zu übersehen gewesen, und die Paderborner Bischöfe hatten sowohl ihrer Residenz wie dem um 1020 auf dem Wege der Schenkung ans Stift gelangten Warburg besondere Förderung zuteil werden lassen. Deutlich vor 1195, vermutlich zwischen 1168 und 1195, hatten die Bischöfe die Marktsiedlung am Hang zur Diemel durch eine großzügige Plananlage direkt am Fluß erweitert; die Lage an der Diemelfurt versprach lebhaften Marktverkehr. Als ihren Amtsträger hatten die Bischöfe den Stadtgrafen Hermann in ihre neue Anlage entsandt, dessen Wirken sich umrißhaft bis 1211

36 Geschichte und Stellung der Brakeler Herren sind für den Zeitbereich vor 1230 praktisch noch nicht geklärt. Die Arbeit von W. Thöne: Soziologische Untersuchungen über die einstigen Edelherren von Brakel im Kreise Höxter in Westfalen, WZ 93 I (1937), S. 39-78, enthält zu viele Spekulationen. Im Rahmen der neueren Stadtgeschichten Brakels ist die Geschichte der Edelherren von Brakel nur gestreift. (H. Stooß: Brakel, WestfStA I, 4 [1975]; H. Schoppmeyer: Brakel 836-1803. Geschichte und Struktur. In: Brakel 829-1279-1979, hg. v. der Stadt Brakel, Brakel 1979, S. 49-132; H. Stooß: Brakel – Ein Stadtschicksal am Hellwege, und H. Schoppmeyer: Probleme der Periodisierung mittelalterlicher Stadtgeschichte: Brakel, in: Festvorträge anlässlich des 1150jährigen Jubiläums der Stadt Brakel, hg. v. der Stadt Brakel, Brakel 1979). Zu weiteren Arbeiten zum Problem vgl. H. Schoppmeyer: Brakel 836-1803, S. 125 Anm. 20.

37 R. Decker: wie Anm. 25, bes. S. 144, mit weiterer Literatur.

38 R. Decker: wie Anm. 23, S. 20ff. und 164ff.

verfolgen läßt.³⁹ Warburg blieb jedoch neben Paderborn stets auf dem zweiten Rang, so sehr die Stadt im Diemelraum auch die Herrschaft des Bischofs stabilisierte. Daß die Städte im politischen Gefüge des Territoriums um 1200 ihren Platz zu suchen begannen, zeichnet sich andeutend zuerst in einer Urkunde Bischof Bernhards III. von 1220 ab. Durch sie bestätigte Bernhard dem Kloster Hardehausen den Besitz von Gütern, die den Mönchen von den Edelherren von Büren geschenkt worden waren. Es handelte sich um 5 „predia“ im heute wüsten Osteilern im Sintfeld; die Schenkung wurde zu einem Zeitpunkt vollzogen, als die Edelherren von Büren sich durch Anlehnung an den Erzbischof von Köln vor dem Zugriff des Paderborner Bischofs zu sichern suchten und als umgekehrt der Kölner Erzbischof Engelbert I. (1216-1225) durch einen Kranz von festen Punkten das Hochstift Paderborn einzuschnüren versuchte. Als Zeugen für die genannte Schenkung wurden vier Domherren, unter ihnen Dompropst und Domdechant, der Edelherr Bernhard von Oesede, der Ministeriale (und Marschall) Hermann von Osdagessen-Marschall und mit dem Paderborner Fernhändler Hermann dem Dänen und Konrad auch zwei Bürger beteiligt.⁴⁰ Fast scheint es so, als habe der Bischof mit dieser Zeugeninformation in einer für das Territorium kritischen Situation den Bürenern zeigen wollen, daß Bischof und das ganze „Land“ eins seien.

Doch dieser Eindruck – wenn er je vermittelt werden sollte – trog. Die Städte Paderborn und Warburg waren gerade erst dabei, ihre politische Struktur selbst zu finden und dementsprechend ihre Rolle im Territorium wie in Absetzung von ihrem Stadtherren zu definieren. Als die Paderborner Bürger („cives Patherburnenses“) 1222 Bischof Bernhard III. die Tore schlossen und damit eine seit langem („ab antiquo“) schwelende Kontroverse offen ausbrach, lag dies für jedermann sichtbar zu Tage. Die strukturellen Ursachen des Konflikts sind im deutlich werdenden Wunsch der „honestiores civitatis“ zu erblicken, die Stadtgemeinde als ein mit besonderen Rechten ausgestattetes „consortium civium“ zu konstituieren und damit einem bereits länger laufenden sozialen und politischen Wandlungsprozeß Rechnung zu tragen. Er hatte seine besondere Dynamik daraus empfangen, daß Bischof, Domstift und Ministerialität die Abwanderung ihrer Hörigen nach Paderborn registrieren mußten. Hier sorgte die Hetze der „Törichtchen“ („clamosi stultorum“) dafür, daß die Zuwanderer wider die nach Meinung des Bischofs von Gott gesetzte ständische Verteilung der Funktionen und Positionen aufbegehrten und sich aus der grundherrschaftlichen „familia“ endgültig lösten, um Bürger sein zu können. Damit entzogen sie sich einem wirtschaftlichen und sozialen Druck, den insbesondere der ministerialische Verwalter der bischöflichen und nahe Paderborn liegenden Villikation Enenhus ausgeübt hat. Schließlich

39 H. Stob: Warburg, Deutscher Städteatlas I, 10 (1973). – Eine Warburger Stadtgeschichte fehlt bisher, wenn man von der Skizze A. Gottlob (Geschichte der Stadt Warburg, Münster 1936) absieht.

40 WUB IV 86 zu 1220. – Vgl. ferner: R. Oberschelp: wie Anm. 32, S. 37f.

erhielt der Emanzipationsprozeß der Bürgerschaft noch seinen eigenen Akzent landespolitischer Art dadurch, daß Erzbischof Engelbert von Köln schon 1217 Paderborn seinem besonderen Schutz unterstellt hatte und damit die Zusicherung verband, der Stadt in allen künftigen Bedrängnissen seine Unterstützung zu leihen.⁴¹

Obgleich die Aktion der Bürger die bischöfliche Herrschaft über die Stadt in zentralen Punkten erschütterte, war die Reaktion des Stadtherrn kaum durchgreifend. 500 Bürger mußten mit nackten Füßen und Büßergewand vom Haupthof Enenhus durch das Westertor zum Bischofspalast ziehen, um dort Gnade und Reinigung („gratiam [...] expurgationem“) erfahren zu können. Dieser Akt trug weniger den Charakter einer psychologisch-politischen Demütigung, wie man gemeint hat, als vielmehr den einer öffentlichen Buße im kirchlichen Verständnis, die jeder einzeln vor dem Bischof zu leisten hatte, bevor er gleichsam die Absolution erhielt. Daß dem Vorgang gleichwohl eine politische Dimension innewohnte, ergibt sich aus dem symbolträchtig gewählten Ausgangspunkt des Zuges, dem Haupthof der bischöflichen Villikation Enenhus. Die Bürger („cives“) wurden damit als zum Haupthof gehörende Muntbefohlene reklamiert, doch diese von bischöflicher Seite gewünschte Sinndeutung war zweifellos nicht mächtig genug, um das in langen Jahrzehnten gewachsene Selbstverständnis der Bürger umzukehren. Der Marsch der 500 besaß daher mehr den Charakter einer augenblicklichen Demonstration ohne Nachwirkung. Wenn es so dem Bischof nicht gelang, mittels seelsorgerischer Maßnahmen die Veränderungen in der politischen Struktur zu stoppen, dann ist zu fragen, ob der Betrag von 100 Mark, den die Bürger für ihre Aktionen gegen den Bischof zu erlegen hatten, nicht als Beweis der Durchsetzungsfähigkeit des Stadtherrn bewertet werden müßte. Immerhin dürfte es sich um einen Betrag gehandelt haben, der dem Gegenwert von vielleicht 7-8 vollen Bauernstellen entsprach.⁴² Der Bischof könnte dieses Geld für Rodungs- und Burgbauarbeiten im Raum Kleinenberg benötigt haben, die er kurz zuvor mit dem Ministerialengeschlecht v. Osdagessen-Marschall und

41 WUB IV 99 und 1222 Apr 22, 101 zu 1222 Okt 28, 69 zu 1217 Sept. – Der gesamte Vorgang ist in der ortsgeschichtlichen Literatur mehrfach und z. T. mit unterschiedlichem Akzent behandelt worden. W. Richter (Geschichte der Stadt Paderborn Bd. I, Paderborn 1899, S. 68ff.) sah in der Aktion der Bürgerschaft einen „unerhörten Frevel, und diesem entsprach eine ebenso ungewöhnliche Demütigung“. Der erste Versuch der Bürger, „mit offener Gewalt vom Bischof Zugeständnisse zu erzwingen, brachte den Bürgern keinen Vorteil, sondern nur Schande.“ Ich selbst habe ihn 1968 als persönliche und politische Herausforderung an den Bischof verstanden, die trotz momentanen Rückschlags die „wichtigsten Wünsche“ der Bürger verwirklichte. (H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, S. 96-98. R. Decker: wie Anm. 23, S. 16f.) räumt zunächst fast zögernd ein, daß „möglicherweise Spannungen zwischen der Paderborner Bürgerschaft und ihrem Bischof bestanden.“ Er stellt sodann die Geschehnisse in ihren sozialgeschichtlichen Zusammenhang und urteilt, daß die Bürger zwar eine Niederlage erlitten, aber doch gleichzeitig auch einen Erfolg errungen hätten. Damit waren die moralisierenden Kategorien Richters endgültig aufgegeben.

42 Zehn Jahre zuvor bewertete man 5 Mansen zu Siddessen (nordöstlich Gehrden) mit 56 Mark (WUB IV 48 zu 1211).

den Söhnen des Paderborner Stadtgrafen Amelung zur Erfassung und Sicherung des stiftischen Territoriums in diesem Bereich begonnen hatte.⁴³ Unter diesem Aspekt betrachtet, leisteten die Paderborner Bürger durch Zahlung von 100 Mark eine Beihilfe für politische Investitionen territorialer Art. Daß eine solche Verwendung städtischer Gelder üblich war, lehrt die Städtegeschichte im allgemeinen wie die Paderborner im besonderen.⁴⁴ Prüft man die Vereinbarung („compositio“) von 1222 unter diesem Aspekt des kompromißbestimmten Vertrages zwischen Bischof Bernhard III. und der Paderborner Bürgerschaft und nicht unter dem Gesichtspunkt einer bischöflichen Bestrafungsaktion, dann ergibt sich hier die Frage, welche Zugeständnisse die Bürger 1222 erhielten. Als ganz wesentlich und der sozialen Grundbewegung der Zeit entsprechend ist die Bestimmung anzusehen, daß die in die Stadt zuwandernden Hörigen („homines proprii“) des Bischofs, der Paderborner Kirche und der Ministerialen nur noch innerhalb der Frist von Jahr und Tag von ihren Herren zurückgefordert werden konnten; im anderen Fall wandelte sich ihr ständischer Status in den des Bürgers.⁴⁵ Dies bedeutete für viele, die sich ihren grundherrschaftlichen Bindungen zu entziehen versuchten, eine Einladung. Noch gewichtiger waren jene bischöflichen Zugeständnisse, die nicht ausdrücklich in der Urkunde genannt wurden, aber aus ihr erschließbar sind und sich offenbar unter der allgemeinen, in etwas abgewandelter Form bei späteren Privilegienbestätigungen wiederkehrenden Formel verbargen, daß nicht nur die Bürger die Rechte („iura“) des Bischofs, des (Dom-) Klerus und der Ministerialen beobachten sollten, sondern daß diese auch Rechte der Bürger unangetastet lassen sollten. Dazu gehörte ein städtisches (bürgerliches) Gericht, vor dem die Herren über ihnen entlaufene Hörige klagen konnten, und dazu war der nicht eigens erwähnte, aber wegen des für diese Urkunde gebrauchten Stadtsiegels vorauszusetzende Stadtrat zu rechnen; er dürfte sich aus der Gruppe der im bürgerlichen Gericht als Umstand tätigen „honestiores cives“ gebildet haben.⁴⁶ So wird man die Bedeutung der Abmachungen von 1222 dahin zusammenfassen können, daß dem Bischof von Seiten der Bürger eine vielleicht aktuell befriedigende, dramatisch aufgeäumte Demonstration seiner Herrschaftsrechte zugestanden werden mußte. Außer dieser äußeren Bestätigung erhielt der Stadtherr dringend benötigtes Geld aus dem Säckel der Bürger. Dafür setzte die Stadt alle bürgerlichen Essentials praktisch ohne Abstriche durch:

43 H. Schoppmeyer: Kleinenberg, Westf.StA II, 7 (1981).

44 Zu den Vorgängen um 1327 vgl. S. 296ff.

45 Relativierend zu der Wirksamkeit des Rechtssatzes „Stadtluft macht frei!“ neuerdings V. Henn: Stadtluft macht frei? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soest. Stadt-Territorium-Reich, Soest 1981, S. 181-214 (=Soester Zeitschrift 92/93, 1980/81).

46 R. Decker: wie Anm. 41, S. 12.

Bürgerliches Gericht, Stadtrat und die von der üblichen Bedingung der Überjährigkeit abhängige Aufnahme von Hörigen sogar aus dem Stift.⁴⁷

Betrachtet man die hier nur flüchtig skizzierten politisch-sozialen und rechtlichen Bewegungen zusammenfassend und versucht zugleich, ihren Stand für die Zeit um 1220 zu markieren, dann fallen mehrere Elemente besonders ins Gewicht. Die bischöfliche Entscheidungsfähigkeit scheint in ihrer Beweglichkeit – etwa verglichen mit der Zeit Meinwerks – deutlich gemindert zu sein. Von den zahlreichen Kräften, die bei wichtigen Entscheidungen des Bischofs für das Bistum oder bei Bischofswahlen mitwirkten, hatte sich das in seinen ersten Dignitären vom gräflichen Dynastennadel wesentlich bestimmte Domkapitel besonders profiliert und begonnen, kirchliche Entscheidungsträger anderen kirchlich-hierarchischen Ranges hinter sich zu lassen. Dieser Monopolisierung des Einflusses beim Domkapitel kamen Beschlüsse der Konzilien entgegen. In einer Art Ausgleichsbewegung war diese Tendenz durch den Aufstieg der Paderborner Ministerialität gedämpft worden. Die zum Teil politisch und sozial potenten, durch Konnubium mit edelfreien Geschlechtern oder durch Aufnahme von Edelfreien in ihre Reihen in der Wertschätzung gestiegene Ministerialen besetzten durch ihre maßgeblichen Vertreter wichtige Entscheidungsstellen im werdenden Territorium. Sie machten sich dem Bischof durch enge Zusammenarbeit, Einsatz ihrer Mittel und Verfügung über wichtige Funktionsstellen unentbehrlich; indem ihre Dienstlehen vererbbar geworden waren und gleitend mindestens zum Teil allodialisiert wurden, stellten die Ministerialen mit ihrem Besitz und den zugehörigen Hintersassen zugleich einen Teil des Landes dar. Aufgrund von Funktion und Besitz lenkten sie die bischöfliche Politik in gewissem Umfang mit. Die edelfreien Dynasten meist gräflichen Ranges, die zum vasallitischen Gefolge des Bischofs gezählt hatten und über Kirchenlehen an Grundbesitz und Gerechtsamen verfügten, sich aber auch auf ihr Allod stützen konnten, zielten in vielen Fällen auf den Aufbau einer eigenen Herrschaft. Indem sich ihre Bindungen aufgrund des damit entstehenden Konkurrenzverhältnisses zum Bischof lockerten, büßten sie ihren direkten Einfluß auf die bischöfliche Politik ein, falls sie ihn nicht auf dem Umweg über das Domkapitel in bestimmten Grenzen behaupten konnten. Zwischen die Gruppe der gräflich Edelfreien und die der aus der standesrechtlichen Unfreiheit aufgestiegenen Ministerialen schob sich eine Schicht von Familien, die edelfreien Ursprungs war, jedoch ministerialische Dienste genommen hatte. Alle ihre Vertreter gehörten zur territorialpolitischen Führungsgruppe und entschieden in wichtigen Angelegenheiten mit. Diese Schicht stellte im wesentlichen die Bischöfe des 12. Jahrhunderts bis hin zu Bernhard III. um 1220, und insbesondere die Oeseder, die hierin am erfolgreich-

⁴⁷ Es ist hervorzuheben, daß die Regelung für die übrigen Paderborner Städte ungünstiger war. Die Sicherheit, die Überjährigkeit vor dem rechtlichen Zugriff des Herrn gewährte, galt z. B. in Brakel, Nieheim, Steinheim nicht. Vgl. Wigands Archiv V (1832) S. 160ff. und WUB IV 1382 zu 1275 Febr 3.

sten waren, verzichteten deshalb auf das Prädikat „nobilis“ nicht.⁴⁸ Seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert wurde dieses soziale und politische Gefüge durch die Konstituierung der bürgerlichen Gemeinschaften in den Städten, zunächst in Paderborn und Warburg, erweitert; das bürgerliche Element, von bedeutender politischer, militärischer und wirtschaftlicher Kraft, meldete als ein anderer Bestandteil des werdenden Territoriums seine Ansprüche nachhaltig an. Damit waren um 1220 jene Kräfte versammelt, die das spätere Drei-Stände-System trugen.

3. Die allmähliche Ausformung ständischer Politik zwischen 1220 und 1270

Es gehörte häufig zu den Geburtsbedingungen landständischer Ordnung, daß die Landesherrschaft selbst mit Krisen zu kämpfen hatte, zumal dann, wenn sie selbst noch damit beschäftigt war, ihre Gebiets Herrschaft zu erringen. In den geistlichen Wahlherrschaften galten zudem die Zeiten anstehender Bischofswahlen als kritische Phasen der Herrschaftsentwicklung. Das war auch im Hochstift Paderborn nicht anders. Die Jahre zwischen etwa 1220 und 1270 waren seitens der Paderborner Bischöfe von dem Versuch erfüllt, ihre Territorialherrschaft zur Geltung zu bringen wie das Territorium nach außen zu schließen; sie zeitigten seitens jener Gruppen und Institutionen, die eine Teilhabe an der Herrschaft erstrebten, erste Formen des politischen Zusammenspiels auf einer ständischen Ebene; sie können schließlich als eine Zeit gelten, die für das Hochstift eine Reihe krisenhafter Zuspitzungen mit sich brachte.

Anfangs dieser Periode gehörte zu den wichtigsten Elementen der Dauerkrise die zwiespältige Bischofswahl von 1223.⁴⁹ Sie stellte das noch unfertige Territorium in eine Zerreißprobe und bewirkte zugleich, daß sich der Ausschließlichkeitsanspruch des Domkapitels als Vertretung der Geistlichkeit durchsetzte. Nach dem Tode Bischof Bernhards III. Ende März 1223 war von einem größeren Teil der Domkanoniker, unter ihnen Dompropst und Domdekan, ihr ehemaliger Mitkanoniker, der Magister Oliver, zum Nachfolger nominiert worden. Oliver war seit 1201 Kölner Domscholaster, dann Kreuzzugsprediger, für die Erzdiözese Köln Teilnehmer am 4. Laterankonzil, 1217-1222 Teilnehmer am Kreuzzug gegen

48 Erster Bischof aus dem Hause Oesede war Bf. Bernhard I. (1127-1160). Zur Beibehaltung des Prädikats „nobilis“ bei Bernhard von Oesede (1203-1245) vgl. WUB IV, Register, S. 1365 Spalte 1.

49 H. Hoogeweg: Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223, WZ 46 II (1888), S. 92-132. Hoogewegs These lautet, daß die Bischofswahl von 1223 den letzten Versuch der Kleriker und Laien der Diözese bedeutet habe, ihre Mitwirkung an der Bischofswahl durchzusetzen; damit sei ein scharfer Gegensatz zum Domkapitel entstanden, das sein ausschließliches Wahlrecht verteidigt habe (S. 92f.). Diese allein kanonistische Interpretation läßt die hinter den Bischofswahlen stehenden territorialpolitischen Interessen völlig außer acht.

Damiette in herausragender Funktion, sowohl an der Kurie gut bekannt wie auch wohl in vertrautem Verhältnis zu Erzbischof Engelbert I. von Köln.⁵⁰ Eine Gegengruppe, bestehend aus 6 Domherren, dem Abt von Abdinghof und den Kanonikern des Busdorfstiftes, entschied sich für Heinrich von Brakel, Propst des Busdorfstiftes und Bruder jener vier Brakeler Edelherren, die zwischen 1213 und 1223 die Stadt Brakel gründeten.⁵¹ Mit diesen Kandidaten verbanden sich prinzipielle Kontroversen gleich auf mehreren Ebenen. Nachdem das 4. Laterankonzil (1215), an dem Oliver selbst teilgenommen hatte, das Recht der Bischofswahl auf die Domkapitel eingeschränkt hatte, war die Beteiligung der weiteren Stiftsgeistlichkeit, auf die sich Heinrich von Brakel als lokaler Kandidat stützte, ein kirchenrechtlich nicht mehr annehmbares Gewohnheitsrecht. Dieser überterritoriale, rechtsgeschichtliche Gesichtspunkt wurde in der politischen Auseinandersetzung der beiden Parteien je nach Standpunkt zustimmend oder ablehnend genutzt; es mag dahingestellt bleiben, wie weit sich die Konkurrenten und die von ihnen angerufenen Appellationsinstanzen, der Erzbischof von Mainz und Papst Honorius III., mit diesen kanonistischen Argumenten identifizierten. Unterhalb dieser Ebene lassen sich die Umriss territorialpolitischer Konzepte ermitteln, die die Entscheidung für einen der beiden Kandidaten jedenfalls in erheblichem Maße mitsteuerten. Auf einer dritten Ebene wirkten Interessen der Städte Paderborn und Warburg oder doch der Führungsgruppen dieser Städte bei der Wahl mit. Schließlich versuchte – vierter Schauplatz – die Stiftsministerialität ihr Gewicht geltend zu machen. Der Umkreis der in vorderer Front beteiligten Personen läßt sich in etwa beschreiben.

Bis zu einem bestimmten Grade kann Oliver, der Kölner Domscholaster und Vertraute Erzbischof Engelberts I. von Köln, als Kölner Kandidat betrachtet werden. Es ist geradezu auffällig, daß die von Papst Honorius III. mit der Untersuchung der Doppelwahl beauftragten Kommissionen sich überwiegend aus Geistlichen der Kölner Erzdiözese zusammensetzten; die zweite Kommission, der der Abt von Heisterbach und der Kölner Dompropst und Domdechant angehörten, kann sogar als rein kölnisch gelten. Schließlich forderte Honorius III. mit Abschluß des Verfahrens zusammen mit dem Kardinallegaten Konrad von Porto Erzbischof Engelbert auf, dafür zu sorgen, daß Heinrich von Brakel sich zurückziehe.⁵² Daß nicht der zuständige Metropolitan, der Erzbischof von Mainz, an den zunächst die Partei Heinrichs von Brakel appelliert hatte, beauftragt wurde, sondern Engelbert als territorialpolitischer Kon-

50 H. *Lahtkamp*: Magister Oliverus – Kreuzprediger und Kardinal, in K. *Honselmann*: Von der Domschule zum Gymnasium Theodorianum in Paderborn, Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Bd. III, Paderborn 1962, S. 127-144.

51 H. *Schoppmeyer*: Brakel 836-1803, wie Anm. 36, S. 49-132.

52 WUB IV 114 zu 1223 Jul 27, 115 zu 1223 Jul 29, 127 zu 1224 Mai 7; WUB V 326 zu 1225 Apr 7.

kurrent Paderborns, eröffnete dessen westfälischer Politik ganz andere Entfaltungsmöglichkeiten, an deren Ausnutzung ihn nur sein früher Tod 1225 hinderte.⁵³

Die Kandidatur Heinrichs von Brakel wurde, wie die Liste seiner 1224/1225 exkommunizierten Anhänger belegt, von mindestens 15 Pfarrern, 6 Domherren, dem Abt von Abdinghof, den Kanonikern des Busdorfstiftes, den Herren von Brakel, dem Paderborner Stadtgrafen Lippold, der Ministerialenfamilie von Osdagessen-Marschall und der edelfreien Familie von Oesede, der der verstorbene Bischof Bernhard III. entstammte, gestützt. Obwohl weitere Namen nicht bekannt sind, darf man voraussetzen, daß der Anhang Heinrichs von Brakel noch bedeutend größer war; anderenfalls wäre es nicht zu erklären, daß die Paderborner Meier und Amtleute noch zwei Jahre nach der zwiespältigen Wahl die Einkünfte der Villikationen und Ämter zum Teil an Heinrich von Brakel leiteten.⁵⁴ Die überlieferten Namen zeigen, daß sich die Unterstützung für Heinrich von Brakel an den wichtigen Stellen des Landes (Hochstifts) besonders konzentrierte. Einer der wichtigen Räume, über die er die Kontrolle ausübte, war das Um- und Hinterland Warburgs und die Stadt Warburg selbst. Der Warburger Pfarrer, die Geistlichen von Natzungen, Welda, Daseburg, Külte und Wormeln zählten ebenso zu den später exkommunizierten Anhängern Heinrichs von Brakel wie der Edelfreie Bernhard von Oesede, der 1227 an der Spitze der Warburger Burgleute bezeugt ist und 1222 zum Gefolge seines Verwandten, Bischof Bernhard III., gehörte.⁵⁵ Natürlicherweise fand Heinrich von Brakel den kräftigsten Rückhalt bei seinen Brüdern, den Herren von Brakel, die mit der Gründung der Stadt Brakel 1213/23 begonnen hatten, sich in Nachbarschaft zu den Schwalenbergern im Bereich östlich der Egge ein Herrschaftszentrum aufzubauen. Die Kandidatur Heinrichs von Brakel für den Paderborner Bischofsstuhl mußte solche Absichten begünstigen. Darin fügt sich ein, daß sich aus Brakel und seinem Umland Geistliche zur Unterstützung Heinrichs bereitfanden. Die Quellen nennen den Brakeler Pfarrer und die Geistlichen aus Istrup (westlich Brakel) und Sudheim (südlich Brakel, wüst). Ihnen wird man die Geistlichen der Petrikirche in Höxter und des Paulistiftes bei Corvey hinzurechnen müssen.⁵⁶ Die prominente Ministerialenfamilie Osdagessen-Marschall brachte der Partei Heinrichs von Brakel für die Auseinandersetzung den umfangreichen Güterbesitz des Geschlechts im Südwesten des Hochstifts ein und erlaubte auf dieser Grundlage eine Kontrolle des Gebiets beiderseits der Egge. Auf die führende Rolle der

53 WUB IV 114 zu 1223 Jul 27. – A: K. Hömberg: Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I. von Köln, in: Ders.: Zwischen Rhein und Weser, Münster 1967, S. 138-158.

54 WUB IV 114 zu 1223 Jul 27, 137 zu 1224/25; 130 zu 1224 Aug 19, 131 zu 1224 Aug 19, 141 zu 1225 Apr 7.

55 WUB IV 137 zu 1224/25, 114 zu 1223 Jul 27, 102 zu 1222, 152 zu 1227 Apr 14.

56 WUB IV 137 zu 1224/25; H. Schoppmeyer, wie Anm. 51, S. 51-55.

Osdagessen-Marschall bei dem noch unter Bernhard III. begonnenen Aufbau der Rodungsstadt Kleinenberg und den Rodungssiedlungen Marschallshagen, Rodenbredengut und Overhagen sei hier nur im Vorbeigehen hingewiesen. Alle um 1223/25 noch im Gange befindlichen Unternehmen schufen dem Bistum im Bülheimer Forst eine wirksame Stütze gegen benachbarte Dynasten wie die Edelherrn von Büren und die Grafen von Waldeck. Zugleich sicherten diese Initiativen die territoriale Verbindung zwischen der Bischofsstadt Paderborn und dem wichtigen Herrschaftskomplex der Paderborner Kirche um Warburg.⁵⁷ Schließlich stieß die Bewerbung Heinrichs auch in Paderborn auf bürgerlicher bzw. ministerialbürgerlicher Seite auf Beifall. Dafür spricht, daß sich ihm der Pfarrer der Marktkirche angeschlossen, daß unter den Domherren, die für ihn stimmten, mit Heinrich de Foro offenbar ein Domkanoniker bürgerlicher Herkunft sich befand, daß – wie in Warburg – auch in Paderborn der Stadtgraf für Heinrich gewonnen war und die übrigen Angehörigen der bürgerlichen Ministerialität ihrem Stadtgrafen gefolgt sein dürften und daß endlich das Busdorfstift selbst im Gegensatz zum eher (hoch)adlig bestimmten Domstift als Institut für die bürgerliche und ministeriale Oberschicht eingeschätzt werden kann. Den Bürgern Paderborns eröffnete sich ein Jahr nach der stürmischen Kontroverse mit ihrem Bischof (1222) nun durch die Betonung der alten Rechte als ausschlaggebendem Kriterium für die Bischofswahl von 1223 die Chance, künftig direkt oder indirekt auf solche Wahlen verstärkt Einfluß nehmen zu können. Zusammenfassend kann man die Gruppen, die der Propst des Busdorfstiftes, Heinrich von Brakel, auf seine Kandidatur eingeschworen hatte, ständisch mit den wichtigsten Vertretern der Ministerialität, dem ihr zugehörenden Teil der edelfreien kleinen Herrengeschlechter, dem Sekundarklerus und der Bürger identifizieren. Funktional hielten die Angehörigen dieser Gruppen wichtige Schlüsselstellungen besetzt, regional kontrollierten sie mindestens drei der vier bischöflichen Herrschaftsschwerpunkte: die Bischofsstadt und ihr Umland, Warburg und die Börde, den Eggebezirk zwischen Willebadessen und Kleinenberg, und durch die Gebrüder von Brakel wurde außerdem Brakel mit dem Nethegau eingebracht. Hingegen scheint sich der Bereich um Steinheim ihrer Verfügungsgewalt entzogen zu haben.⁵⁸ Die Wähler Heinrichs von Brakel

57 R. Decker: wie Anm. 25, S. 137-179.

58 WUB IV 114 zu 1223 Jul 27, 137 zu 1224/25. Zur ständischen Zusammensetzung der Busdorf-Kanoniker vgl. P. Henke, Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn, WZ 70 (1912), der jedoch unter dem Einfluß A. Schultes in seiner Zusammenfassung den Anteil von Kanonikern edelfreier Abkunft überbewertete. Hinzu tritt, daß er eine Reihe von ihm zusammengestellter Namen ständisch falsch, nämlich zu hoch einordnete. Kennzeichnend ist Henkes zusammenfassende Würdigung; nach Aufzählung einer Reihe von Namen schließt er: „Die noch übrigen Namen, so zahlreich sie auch sind, ändern an dem Resultate nichts; es sind schlichte, einfache Bürgerfamilien... Das Ergebnis unserer Untersuchung lautet...: Die Präpöste sind meist vornehm, die canonici sehr gemischt.“ (S. 43f.).

konnten daher für sich in Anspruch nehmen, das Paderborner Land auszumachen oder, um mit Brunner zu sprechen, es weitgehend "zu sein".⁵⁹

Es ist bekannt, daß Oliver sich dennoch mit päpstlicher Hilfe durchsetzen konnte und Heinrich von Brakel samt seinen energischsten Anhängern der Exkommunikation anheimfiel. Daher ist nach den Gegnern dieser beeindruckenden lokalen Koalition zu fragen. Sie waren offenkundig im Domkapitel besonders einflußreich, weil sich dessen Mehrheit gegen Heinrich von Brakel entschieden hatte. Zu den Paderborner Domherren in diesen kritischen Jahren gehörten Volkwin III. von Schwalenberg, ein jüngerer Bruder des 1190 nicht vom Kreuzzug zurückgekehrten Grafen Widukind von Schwalenberg, und sein später zum Dompropst aufgestiegener Neffe Heinrich II. von Schwalenberg. Die Verpfändung der Hochstiftsvogtei zum Zwecke der Finanzierung der Kreuzzugsteilnahme Graf Widukinds III. von Schwalenberg hatte offenbar einen Einflußverlust der Schwalenberger in Paderborn bewirkt. Wie wenig sie sich damit abgefunden hatten, beweisen die wiederholten Versuche Hermanns von Schwalenberg, wieder in den Besitz der Vogtei zu gelangen, bevor er seine Resignation 1193 endgültig bekunden mußte.⁶⁰ Über die Klöster Gehrden und Willebadessen hatten sich Heinrich und Hermann von Schwalenberg die Vogtei nach einer Nachricht von 1209 anzumaßen versucht, und bis 1227 bemühten sie sich, diesen Anspruch auch unter Hilfe von Gewalt durchzusetzen.⁶¹ In diesen Kontext gehört vermutlich auch die Gründung der Stadt Schwalenberg mit der zugehörigen neuen Burg, dazu gedacht, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geteilten Grafschaft Schwalenberg-Waldeck ein Herrschaftszentrum zu verleihen. Zugleich könnte die Gründung des „oppidum“ Schwalenberg eine Antwort auf den im gleichen Zeitraum betriebenen Ausbau Brakels gewesen sein. Denn der Herrschaftsausbau der Brakeler, in der Situation unmittelbar nach der strittigen Bischofswahl noch durch die Aussicht auf einen aus diesem Hause stammenden Paderborner Bischof begünstigt, mußte sich als schwer zu überwindendes Hindernis zwischen die Schwalenberger Herrschaftskomplexe im Norden um Schwalenberg selbst und im Süden um Waldeck und Korbach schieben. Das geschah zur gleichen Zeit, als die Waldecker sich bemühten, durch die Usurpation der Vogteien in Willebadessen und Gehrden eine Brücke zwischen diesen Schwerpunkten ihres Besitzes zu schlagen, ein Versuch, bei dem sie zugleich den Einflußbereich der von Osdagesen-Marschall um Kleinenberg „queren“ mußten. Die für diese Zeit bezeugte Niederbrennung Brakels im Rahmen einer Fehde der Herren von Brakel ist

59 O. Brunner: Land und Herrschaft, Wien 1959, S. 423.

60 M. Hanneken: wie Anm. 18, S. 95f. – F. Forwick: wie Anm. 30, Stammtafeln, sowie S. 38ff., 42f. und 9ff.

61 WUB IV 35 zu 1209, 152 zu 1227 Apr 14. – Vgl. auch F. Forwick: wie Anm. 30, S. 42.

geeignet, eine solche Erklärung zu stützen.⁶² Diese Überlegungen lassen den Schluß zu, daß Oliver als von der Kurie gestützter, als Kreuzzugsfahrer und Kreuzzugsprediger bekannter prominenter Kandidat auftrat; seine Wahl war für die Kölner Politik nicht ohne Interesse; er konnte auf die Unterstützung der Mehrheit des Domkapitels, das seine neuen kirchenrechtlichen Kompetenzen nutzen wollte, mit einiger Sicherheit rechnen; schließlich mußte die Schwalenberg-Waldecker Politik ihm einen wichtigen Verbündeten zuführen. Nicht das Paderborner Land stand für ihn ein, sondern – von Teilen des Domkapitels abgesehen – eher dessen äußere Gegner.

So mischten sich in der Bischofswahlkrise 1223/25 zwar sehr verschiedene Elemente und Motive, doch muß im Zusammenhang mit der Frage nach den Anfängen der Paderborner Landstände festgehalten werden, daß hier erstmalig die drei späteren Stände parallel operierten. Sie fanden sich zudem in einer Situation zusammen, auf die angesichts des Kölner und Schwalenberger Ehrgeizes die Vokabel „Landesnot“ vielleicht angewendet werden könnte. Man wird bei einer solchen ad hoc zustandegekommenen Blockbildung zwar nicht von einer ausgeformten Landstandschaft sprechen können. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß es sich um eine auf das in Notlage befindliche Territorium bezogene Koalition handelte. Sie war stark von ministerialischem Einfluß geprägt und setzte die Kandidatur eines ihr ständisch Nahestehenden, Heinrichs von Brakel, mit dem Interesse des Territoriums gleich. So darf man vorsichtig urteilen, daß es sich bei dieser Koalition strukturell und intentional um eine Vorform ständischer Politik handelte.

Das Jahrzehnt zwischen 1222 und 1232, das durch den Aufstand der Paderborner Bürger gegen den Bischof eingeleitet worden war, sollte nicht zu Ende gehen, ohne daß auch organisatorisch sich Umrisse landständischer Mitwirkung ankündigten. 1230 wurde – begrenzt auf 5 Jahre – ein ständisches Gremium eingesetzt, weil das Hochstift „propter diversos casus in temporalibus et spiritualibus est collapsa“⁶³, also sich immer noch im Zustand der Landesnot befand. Gerade drei Jahre zuvor hatte Bischof Wilbrand die Grafen Volkwin und Adolf von Schwalenberg nach einer längeren Fehde, die er erfolgreich abschloß, dazu zwingen können, auf ihre angeblichen Rechte an den Vogteien in Gehrden und Willebadesen, an zahlreichen Gütern der Paderborner Kirche und des Klosters Abdinghof zu verzichten. Die Stadt Korbach sollte in die Obhut des Bischofs zurückkehren, die Bürger dort ihr altes Recht behalten; eine Stadterweiterung durch die Schwalenberg-Waldecker durfte nicht vorgenommen werden. Doch nach dem

62 Zur Gründung von Schwalenberg: E. Kittel: Zur Gründung der lippischen Städte, MittlippGL 20 (1951) S. 45; O. Gaul: Entgegnung, MittlippGL 21 (1952); F. Forwick: wie Anm. 31, S. 11. – H. Stooß: Brakel. WestfStA I, 4 (1975). Zu den Besitzungen und Gerechtsamen der Schwalenberger und der Marschall vgl. die Übersichtskarten bei F. Forwick (wie Anm. 30) und R. Decker (wie Anm. 25).

63 WUB IV 188 zu 1230.

Abgang Bischof Wilbrands nach Utrecht (nach 1227 August 1) und der Schwalenberger Herrschaftsteilung 1228/29 in eine Schwalenberger und eine Waldecker Linie waren diese Vorteile wieder verlorengegangen. Korbach wurde einer der Herrschaftsmittelpunkte der Schwalenberg-Waldecker; die Stadt und ihr Umland wurden der Paderborner Kirche entfremdet.⁶⁴ Während man in Paderborn noch dabei war, sich auf diesen Verlust einzustellen, trat das Kloster Corvey unter den Schutz des Erzbischofs Heinrich I. von Köln (1225-1238); gleichzeitig mußte Corvey dem Kölner die Hälfte Marsbergs und der Burg Lichtenfels überlassen. Zugleich scheint man in Paderborn mit dem Gedanken gespielt zu haben, die 1189 zurückgewonnene Hochstiftsvogtei wieder als Lehen auszugeben, ohne daß ganz deutlich wird, wer in diesem Punkt die treibende Kraft war.⁶⁵ Waren dies einige jener Gefahren, die „in temporalibus“ den Zusammenbruch der Paderborner Kirche als bevorstehend erscheinen ließen, so gab es gleichzeitig handfeste Kontroversen „in spiritualibus“. Sie betrafen die Archidiakonatsenteilung, die Pfründenregelung innerhalb der verschiedenen Ränge im Domkapitel bzw. bei der Domgeistlichkeit und die Vermehrung und Teilung von Pfarren, insbesondere in Paderborn selbst, wo die Konsequenzen aus dem Wachstum der Stadtgemeinde in dieser Richtung noch nicht gezogen waren. Alle drei Aufgaben wurden durch päpstliche Visitatoren gelöst oder die Lösung doch wenigstens durch deren Autorität gesichert. Aus den mindestens 19 Archidiakonaten vor 1231 schnitt man nun 11 neue, die Paderborner Ulrichspfarre wurde geteilt, und unter Zurücksetzung bestimmter Domherren übergab man einen Teil der Dompfründen jenen Domvikaren, die tatsächlich Dienst verrichteten. Eine gewisse politische Schwäche des neuen Bischofs Bernhard IV. (1228-1247) scheint zu diesen Entwicklungen beigetragen zu haben.⁶⁶ In der Summe jedenfalls ergab sich eine äußerst kritische Situation, die schließlich Bischof und Land zum Zusammenwirken zwingend verpflichtete. 1230 setzten Bischof, der größere und einsichtigere Teil des Domkapitels („maior et sanior pars“), Edelfreie, Ministeriale und sonstige Leute („homines“) der Paderborner Kirche ein Gremium ein, dem die Spitzen des

64 WUB IV 152 zu 1227 Apr 14. – Vgl. U. Bockshammer: Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck, Marburg 1958, S. 213ff. – H. Rothert: Korbach als Tochterstadt von Soest, WF 11 (1958) S. 33-39. – F. Forwick: wie Anm. 30, S. 11.

65 WUB IV 180 zu 1230 Aug, 184 zu 1230 Nov 17. – H. Stooß: Marsberg, WestfStA II, 10 (1981). – Vgl. auch WUB IV 168 zu 1229 Aug 26. – Zu den politischen Rückschlägen gesellten sich möglicherweise auch finanzielle Engpässe. Sie deuten sich in der Forderung des Deutsch-Ordens-Meisters Hermann von Salza an, das Domkapitel möge dem Orden die geschuldeten 65 Mark Silber zahlen (WUB IV 175 zu 1230 Mai 10).

66 WUB IV 176 zu 1230 Mai 12, 177 zu 1230 Mai 13, 181 zu 1230 Sept 15, 182 zu 1230 Sept 23, 185 zu 1230 Nov 17, 186 zu 1230 Nov 17, 187 zu 1230 Nov 27, 197 zu 1231 Jan 13, 198 zu 1231 Jan 20, 199 zu 1231 Jan 21, 200 zu 201, 202, 203, 204 jeweils zu 1231 Jan 31. – A. Cohausz: Die Paderborner Pfarreinteilung von 1231, WZ 105 (1955), S. 149-182. – W. Leesch: Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters, in: H. Stooß: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, Münster 1970, S. 304-376. – H. J. Brandt/K. Hengst: Die Gaukirche St. Ulrich in Paderborn, Paderborn 1983, bes. S. 11ff.

Domkapitels, die Edelherren Bernhard zur Lippe und von Oesede sowie 17 namentlich genannte Ministeriale der Paderborner Kirche, allerdings kein eigentlicher Bürger angehörten. Die 17 Ministerialen verkörperten wiederum wie schon bei der zwiespältigen Bischofswahl von 1223 in mancherlei Hinsicht das „Land“. Zu ihnen zählten mit den Brüdern Hermann und Bertold von Brakel, die an der Spitze der Ministerialität genannt wurden, und Hermann von Osdagessen-Marschall mindestens drei der 1225 exkommunizierten Anhänger Heinrichs von Brakel. Mit dem Kämmerer und dem Drost waren zwei weitere Ministeriale vertreten, die klassische Hofämter verwalteten. Aus der Reihenfolge der aufgezählten Namen ergibt sich weiter, daß die ausgewählten Ministerialen für die bischöflichen Herrschaftsschwerpunkte um Paderborn und um Warburg standen. Die Städte könnten durch den eigens so bezeichneten Sohn des Stadtgrafen von Warburg mitvertreten gewesen sein. Deutlich ist etwa bei Johann Stapel, daß enge Beziehungen zur Stadt Paderborn bestanden. Dennoch muß offenbleiben, wie weit durch diese Ministerialen die Bürgerschaft der beiden Vorstädte repräsentiert war. Alle Beteiligten schworen dem Bischof Rat und Hilfe „ad honorem et utilitatem [...] ecclesie sue“ zu, taten also das, was ständische Vertreter in solchen Fällen ihrem Herrn zusicherten. Bischof Bernhard wiederum versprach umgekehrt, den Beschlüssen und dem Rat dieses Gremiums zum Nutzen des Landes folgen zu wollen. Die beiderseitigen Zusicherungen wurden vom Kanzlisten ausdrücklich als verpflichtender Vertrag („obligatio“) bezeichnet, dessen Dauer jedoch auf 5 Jahre befristet wurde. Faktisch haben wir es hier mit einem nach ständischen Akzenten gegliederten Rat zu tun. Daß die fünf Mitglieder des Domkapitels sich als Sachwalter der Geistlichkeit verstanden, zeigt sich in dem Eingeständnis, daß sie weitere Geistliche aus dem Domkapitel, den übrigen Kirchen der Stadt Paderborn und der weiteren Diözese zuwählen konnten. Auch der Ministerialengruppe war es gestattet, weitere Mitglieder aufzunehmen. Ob trotz dieser Öffnungsklausel die Gesamtzahl von 24 Vertretern einen symbolischen Hintergrund hatte, mag dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, daß sich dieses ständisch bestimmte Gremium zusammen mit dem Bischof als für das Land verantwortlich empfand. Durch den Vertrag wurde die Herrschaftsausübung zugleich geregelt und an ständische Initiativen und Verwahrungen gebunden, wenn auch im Vertrag selbst keine Detailfestlegungen angestrebt waren.⁶⁷ Allerdings wird man bestimmte Regelungen, die die päpstlichen Visitatoren getroffen hatten, unausgesprochen als Bestandteil der vorliegenden „obligatio“ ansehen dürfen. Dazu gehörte mit großer Sicherheit die am 17. November 1230 getroffene, „de prepositi, decani et tocius capituli ac ministerialium [...] consensu et

67 WUB IV 188 zu 1230 s.d. – Generell vgl. W. Näf: *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*, Bern 1951; Ders.: *Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag*, Schweizer Beitr. z. allgem. Geschichte 7 (1949). – F. Hartung: *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien*, Schweizer Beitr. z. allgem. Gesch. 10 (1952). – H. J. Becker: *Herrschaftsvertrag*, Handwörterbuch der Rechtsgeschichte 3, 108 f.

voluntate“ bewirkte Vereinbarung, die Hochstiftsvogtei nicht mehr als Lehen auszugeben. Jedenfalls taucht diese Festlegung in den später folgenden Wahlkapitulationen ganz regelmäßig auf; einen Aktualitätssinn dürfte sie jedoch vor allem in der verfahrenen Situation von 1230 besessen haben.⁶⁸

Vermutlich schon unter Bernhards IV. Vorgänger Wilbrand war die Umgestaltung des Paderborner Doms begonnen worden, die Bernhard nun im großen Stil aufnahm, indem er ihn in eine große Hallenkirche umbauen ließ. Die Arbeiten verliefen nicht ohne technische Schwierigkeiten; zwischen 1233 und 1236 stürzte der Ostvierungsturm ein und zerstörte zahlreiche Joche.⁶⁹ Obgleich der Dombau einem gewaltigen Investitionsprogramm gleichkam und wesentlich zum weiteren Wachstum der Stadt Paderborn beitrug, bedeutete er auf der anderen Seite eine starke Belastung der Bistumsfinanzen. Dies galt umso mehr, als wegen der Schwierigkeiten beim Bau selbst schon abgeschlossen geglaubte Teile nach ihrem Einsturz erneut aufgezo-gen und diese Doppelarbeit bezahlt werden mußte. Die Summe der aufgelaufenen Verpflichtungen zwang offenbar dazu, domkapitulari-schen Besitz zu veräußern; darüber hinaus wurden vom bischöflichen Tafelgut eine Reihe von Höfen teils verkauft, teils verpfändet, ohne daß damit die Verpflichtungen vollends abgedeckt werden konnten. Im Ergebnis hinterließ Bischof Bernhard IV. bei seinem Tode 1247 ganz beträchtliche Schulden, die das Hochstift auszugleichen hatte. Diese Finanzkrise des Stifts führte in Verbindung mit anderen, seit den 1220er Jahren auftretenden Schwierigkeiten dazu, daß mit Bernhards IV. Nachfolger Bischof Simon I. (1247-77) ein regelrechter Herrschaftsvertrag abgeschlossen wurde, der als Wahlkapitulation bekannt geworden ist und in dieser Form zahlreiche Fortsetzer fand.⁷⁰

Prüft man den Inhalt der Zusicherungen Simons, dann ergibt sich eine Struktur, die der aktuellen Situation wie der ständisch-herrschaftlichen Verfassungslage im Hochstift völlig entsprach. Zunächst verpflichtete sich der Kandidat, die bischöflichen Tafelgüter nicht zu verpfänden und die bereits verpfändeten wieder auszulösen. Abgesehen davon, daß man mit dieser Verpflichtung des künftigen Bischofs die unter Bernhard IV. erwachsenen Erfahrungen berücksichtigte, erzwangen durch sie die Wähler, nämlich das Domkapitel und durch das Kapitel der in ihm vertretene Landadel, daß die eigentlich landesherrschaftliche Komponente des Territoriums als eine der beiden Säulen, auf denen das Territorium ruhte, in ihrer wirtschaftlichen Basis gesichert wurde. Die nächsten drei Artikel betrafen das Domkapitel selbst. Sie garantierten seinen Besitzstand, unterwarfen

68 WUB IV 184 zu 1230 Nov 17. – Unklar bleibt die Position des Edelherrn B. zur Lippe, dessen Bruder Bischof Bernhard IV. wohl war. Aufgrund der Sonderrolle, die ihm seitens des ständischen Rates eingeräumt wurde, könnte man annehmen, daß ihm vielleicht die Rolle des Vogtes zuge-dacht gewesen sein könnte. (WUB IV 188).

69 H. Bauer u. F. G. Hohmann: Der Dom zu Paderborn, Paderborn 1969, S. 19ff.

70 WUB IV 294 zu 1240 Apr 10, 362 zu 1246 März, 386 zu 1247.

diesen Besitz nicht der allgemeinen Landsteuer und billigten die seitens des Domkapitels für das Territorium betriebene Politik. Soweit den Domherren hier Ausgaben entstanden waren, sollten sie zurückerstattet werden; diese Regelung bezog sich besonders auf die Kirchenvogtei. Wie sein Vorgänger Bernhard IV. hatte Simon zuzusichern, die Kirchenvogtei weder zu verpfänden noch zu verlehnen. Die besonders wichtige Stellung des Domkapitels zeigt sich nicht nur in der vergleichsweise großen Detailliertheit der einschlägigen Artikel und in der Zahl der ihm gewidmeten Bestimmungen, sondern auch darin, daß seine während der Sedisvakanz getroffenen Maßnahmen gebilligt wurden. In einem weiteren Artikel wurden Stiftsadel und Stiftsministerialität die Beachtung der hergebrachten Rechte pauschal zugesagt; die gleiche Zusicherung erhielten die von jenen geschiedenen „homines ecclesie“, ohne daß erkennbar wäre, welche spezielle Gruppe sich hinter dieser Wendung verbarg. Auffällig bleibt jedenfalls, daß in dieser Aufstellung die Bürger als Gruppe ausdrücklich ungenannt blieben. Das ist umso bemerkenswerter, als im selben Atemzug der Elekt versprach, „castra, munitiones et opida“ der Kirche nicht zu verpfänden, sondern in jedem Fall dem Hochstift zu erhalten. Die Art der Formulierung verrät, daß gegenüber den Städten als Bürgergemeinden keinerlei Verpflichtungen empfunden wurden; vielmehr scheint man sie als Objekte der landesherrlichen Politik, als feste Plätze betrachtet zu haben, deren Verwendung und Erhaltung im Sinne territorial-politischer Nützlichkeit eingeschätzt wurde. Diese Position rührt umso merkwürdiger an, als damit sichtbar wird, daß politische Konsequenzen aus der seit 1222 beobachtbaren Entwicklung der Bürgergemeinden nicht gezogen worden waren. Unterstellt man, daß die Wahlkapitulation maßgeblich vom Domkapitel mindestens vorformuliert wurde, dann lassen sich für das Schweigen der Wahlkapitulation in diesem Punkt Gründe innerer Gegnerschaft vor allem zur Stadt Paderborn selbst finden. Eine der heftigsten Kontroversen, die Domkapitel und Stadt Paderborn entzweit hatten, war 1238 mit Mühe beigelegt worden. Sie betraf die kritische Frage, wie weit Geistliche der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegen sollten und in diesem Zusammenhang das Problem, ob der Boden der Domfreiheit gegenüber dem Zugriff des städtischen Gerichts Immunität verbürgen konnte.⁷¹

Die unterschiedlich genaue Umschreibung der Verpflichtungen des Bischofs gegenüber dem Domkapitel einerseits und Landadel und Ministerialität (wie „homines“) andererseits verrät eine Abstufung ständischer Art, die für ein geistliches Territorium ebenso auffällig wie kennzeichnend war. Die Abstufung fixiert jedoch auch einen Entwicklungspunkt ständegeschichtlicher Art. Während das Domkapitel bereits sehr präzise und vergleichsweise umfangreiche Zusicherungen für sich verbuchen konnte, wurden Stiftsadel und Ministerialität in einem

71 WUB IV 386 zu 1247; 265, 266 und 268 zu 1238 März 17–Apr 17.

Artikel mit recht pauschalen Formulierungen – die freilich auch extensiv interpretierbar sein konnten – gleichsam abgespeist; den Städten, genauer: den Bürgerschaften wurden Rechte überhaupt nicht verbrieft. Als Ausfluß der Verpflichtung, die Integrität des Landes zu wahren, wurde lediglich versichert, die Städte nicht in fremde Hand zu übergeben. Schließlich war für das Verständnis von der Aufgabe des Landesherrn wie der Struktur des Territoriums das Schutzversprechen Simons für alle Glieder des Territoriums sehr wesentlich. Die restlichen Artikel der Wahlkapitulation betrafen einige damals aktuelle und daher auch sehr spezielle Fragen, die in unserem Zusammenhang ohne besondere Bedeutung sind. Doch lassen diese angehängt wirkenden Artikel angesichts der sonst recht systematischen Gesamtkomposition der Wahlkapitulation vermuten, daß die ersten Bestimmungen wegen ihres grundsätzlichen Charakters möglicherweise schon Bernhard IV. vorgelegen haben könnten, als um 1230 jenes oben charakterisierte, ständisch bestimmte Gremium neben den Bischof als für das Gesamtterritorium verantwortliche Instanz gestellt wurde.

Der aus diesen Beobachtungen sich ergebende doppelpolige Gesamtaufbau des Paderborner Territoriums mit einer gleichsam in sich gestuften, noch nicht voll entwickelten ständischen und einer bischöflich-herrschaftlichen Seite trat ganz unverkennbar 1256 hervor, als Bischof Simon I. sich nach seinen verunglückten Unternehmungen gegen die kölnische Politik unter Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) zu dem für Paderborn nachteiligen Frieden von Essen verstehen mußte.⁷² Für den gefangenen Simon I. vertrat der Dompropst Heinrich von Schwalenberg das Stift. Noch im Vorfeld des Essener Friedens mußten Domkapitel, Edelfreie und Ministeriale des Stifts dem Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden zusichern, ihm Vilsen und Iburg als feste Punkte des Landes auf dem Weg zur Weser zu übergeben, falls der inzwischen aus der Gefangenschaft mit bestimmten Auflagen entlassene Bischof Simon sich nicht zu einem Frieden bequeme. Hatten sowohl Domkapitel wie Stiftsadel als auch der Bischof selbst bisher die Städte als eigenständige Größe im Lande ignoriert und ihre Vertretung durch die ministerialischen Stadtgrafen von Paderborn und Warburg als ausreichend erachtet, so wurden sie alle nun unter den Bedingungen der Niederlage gegen Köln daran erinnert, welche Bedeutung die Städte besaßen. Der zurückgekehrte Bischof Simon suchte unter dem Eindruck der Tatsache, daß Domkapitel und landständischer Adel sich über seinen Kopf hinweg bereits mit Konrad von Hochstaden arrangiert hatten, sich nunmehr auf die Städte abzustützen. Die Warburger Altstadt sowie die dortigen Leute am Weinberg hatten schon seit Jahrzehnten damit leben müssen, daß die geraume Zeit vor 1239 gegründete

72 H. J. Brandt u. K. Hengst: wie Anm. 13, S. 128ff. – M. Kettering: Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden, Jb Köln GV 26 (1951) S. 1-84. – T. Klasen: Die territorialen Beziehungen zwischen Paderborn und Köln im Mittelalter, Diss. Münster 1937. – H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, bes. S. 24ff. – H. Stebkämper: Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1238-1261), Jb Köln GV 36/37 (1961) S. 95-116. – WUB IV 666 zu 1256 Aug 24.

Warburger Neustadt sich nicht nur größeren bischöflichen Wohlwollens, sondern auch eines besseren Rechts erfreuen konnte. Diese „*iuris et consuetudinis diversitas*“ wurde nun von Simon aufgehoben und die Rechtsgleichheit in den verschiedenen Warburger Städten verfügt, damit wohl auch der Siedlungsbereich „Weinberg“ mit dem der Altstadt vereinigt. Erst unter dieser Voraussetzung konnte Simon Warburg um finanzielle Hilfe angehen, die er zu seiner Auslösung aus der Gefangenschaft dringend gebraucht hatte. Mit der Rechtsgleichheit für beide Städte Warburgs erhielten die dortigen Bürger die pauschale Zusage, daß diese „Gnade“ („*predictam gratiam*“), also dieses Stadtrechtsprivileg, von keinem der Nachfolger Simons I. verletzt werden dürfe. Konrad von Hochstaden sah umgekehrt ebenfalls die Stiftsstädte als einen wesentlichen Bestandteil des Landes an. Vor Ausfertigung des eigentlichen Friedensvertrages (1256 August 24) holte er sowohl von Paderborn wie von Warburg die Versicherung ein, daß sie Simon „*nec auxilio nec consilio*“ beistehen, noch ihm Lebensmittel liefern würden, falls er den mit Köln verabredeten Frieden bräche.⁷³ Damit waren nicht nur die Städte von Konrad als eigenständige Größe anerkannt, sondern unter dem Zwang dieser Anerkennung und der finanziellen Notwendigkeiten blieb auch Simon keine Wahl, in den Städten Warburg und Paderborn einen wesentlichen Teil des Territoriums zu sehen. Ihr Verhältnis zum Bischof war künftig damit umschrieben, daß sie ihm unter bestimmten Bedingungen „*auxilium et consilium*“ leisten mußten. Der Gebrauch dieser ursprünglich lehnrechtlichen Formel für die städtischen Verpflichtungen und Rechte gegenüber dem Landesherrn sicherte ihnen zudem eine formale Gleichrangigkeit. Der Friedensvertrag selbst berücksichtigte diese Gegebenheiten. Als Garantie, daß Bischof Simon nicht erneut eine antikölnische Aktion beginnen werde, erklärte damals die ständische Seite des Hochstifts insgesamt, sie werde ihm gegebenenfalls Rat und Hilfe verweigern. Vier Domherren, 38 vornehmlich ministerialische Adlige – unter ihnen die „Prominenz“ der Paderborner Ministerialität – sowie die „*civitas*“ Paderborn und die „*oppidani*“ von Warburg bezeugten diese Verpflichtung und gaben dem Friedensvertrag in den Augen der Zeit damit einen erhöhten Sicherheitsgrad. Mit diesem Vertrag hatte sich die für Landstände klassische Trias von (im Domkapitel vertretenen) Geistlichkeit, Adel und Bürgertum ausdrücklich und für das Hochstift erstmalig als gemeinsam handelnde politische Potenz formiert. Spätestens zu diesem Zeitpunkt existierten die Paderborner Landstände als handelnde Kraft. Damit entsprach der in dieser Hinsicht hergestellte Verfassungszustand im Hochstift Paderborn strukturell und zeitlich dem in den anderen westfälischen Bistümern.

73 H. Stob: Warburg, DStA I, 10 (1973). – WUB IV 597 zu 1255 Febr 12, 637 zu 1256 Jan 1, 649 zu 1256 Mai 2, 651 zu 1256 Mai 17, 656 zu 1256 Aug 11, 659 zu 1256 Aug 17.

4. *Die Intensivierung der Landesherrschaft und die Organisation der Stände als Verfassungsinstitut 1270-1320*

Während sich die um die Mitte des 13. Jahrhunderts abzeichnenden Umrisse der künftigen landständischen Verfassung des Hochstifts immer deutlicher hervorhoben – wie gleich zu zeigen sein wird –, kämpfte der Bischof als Landesherr gleich mit mehreren Schwierigkeiten. Zunächst galt es, das werdende Territorium als Ganzes gegen die kölnische expansiv angelegte Dukatspolitik zu sichern, die unter den Erzbischöfen Konrad von Hochstaden (1238-61), Engelbert (II.) von Falkenstein (1261-74) und Siegfried von Westerburg (1275-1297) danach strebte, aus dem dukalen Anspruch eine „terra Coloniensis“ in Westfalen aufzubauen. Doch mußte diese Politik nach der Niederlage Erzbischof Siegfrieds gegen seine vereinigten Gegner (1288) praktisch aufgegeben werden. Zum anderen war das Hochstift Paderborn selbst als Territorium noch durchaus unabgeschlossen. Korbach und sein Umland waren an die Grafen von Waldeck verloren, die Edelherren von Büren bauten ihr eigenes Territorium auf, die Lipper trugen die Elemente ihrer Landeshoheit seit ca. 1190 aus ehemals Paderborner und welfischem Besitz zusammen, die Grafen von Everstein mühten sich um den Aufbau eines Territoriums zwischen Holzminden und Helmarshausen und suchten dabei den Bereich östlich der Egge an sich zu binden, kurz: der Paderborner Bischof hatte in zäher Auseinandersetzung ringsum um den Erhalt und Ausbau seiner Rechte und seines Besitzes zu ringen.⁷⁴ Zum dritten stellte sich die Aufgabe, den vorhandenen Bestand administrativ in einer solchen Weise zu erfassen, daß weitere Verluste unterblieben und die notwendigen finanziellen Mittel für eine erfolgversprechende territoriale Politik zur Verfügung standen.

Was die letzte Aufgabe anging, war einzukalkulieren, daß die bischöflichen und domkapitularischen Villikationen, die bis ins 12. Jahrhundert das Bistum ökonomisch getragen hatten, sich weitgehend aufgelöst hatten. Neues war an ihre Stelle zu setzen, das seiner Ausformung und Erprobung noch harpte. Obwohl die Ursachen für den Zerfall des Villikationssystems zahlreich waren, seien in unserem Zusammenhang die Emanzipation der ursprünglich unfreien ministerialischen „villici“ aus ihrer Abhängigkeit gegenüber dem Bischof, der damit verbundene Verlust an Boden und Einkünften für den Bischof, die überdehnten Ansprüche an die Bauern und deren Flucht in die entstehenden Städte besonders hervorgehoben. Beispiele dafür finden sich im Hochstiftsbereich hinreichend. Als ein für diese Entwicklung in mannigfacher Hinsicht anschaulicher Fall mag die

74 Vgl. W. Janssen: Die Erzbischöfe von Köln und ihr Land Westfalen im Spätmittelalter, Westfalen 38 (1980) S. 82ff. – F. R. Erkens: Siegfried von Westerburg (1274-1297), Bonn 1982. – U. Bockshammer: wie Anm. 64. – R. Oberschelp: wie Anm. 32. E. Kittel: Geschichte des Landes Lippe, Köln 1957. – G. Schnath: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, Göttingen 1922.

Villikation Enenhus gelten. Ihr mit 480 Morgen ausgestatteter Villikationshaupt-hof lag etwa 1 km nordwestlich Paderborns am Wege nach Neuhaus. Ihm waren 1036 nicht weniger als 13 Vorwerke zugeordnet, zu denen westlich Paderborns am Hellweg auch Balhorn gehörte. Trotz der Nähe Enenhus' zur bischöflichen Residenz in Paderborn und der damit gegebenen guten Kontrollmöglichkeit durch den Bischof als Grundherrn verstand es der „villicus“ von Enenhus dennoch, seine eigenen Wege zu gehen und die Rechte der Liten (und damit auch des Bischofs) zu beschneiden, wie eine Urkunde von 1222 verrät. Als stadtnahe Villikation verlor Enenhus außerdem laufend Hörige an Paderborn selbst, wie die Umstände des oben erörterten Paderborner Aufstandes von 1222 nahelegen. 1321 hatte sich der ministerialische „villicus“ inzwischen so eingerichtet, daß Bischof Bernhard V. es vorzog, im Vorwerk Balhorn, das einst mindestens 41 Höfe (ohne Kotten) umfaßte, den Rest des verbliebenen bischöflichen Tafelgutes mit dem Meier zu teilen. Dabei erhielt der Bischof noch 14 Höfe in seine Verfügungsgewalt zurück (einschließlich Kottenland), während Bernhard dem „villicus“ die anderen 14 als Mannlehen übertrug. Zugleich brauchte der Meier aus dem Amte Enenhus die jährliche Rente von 66 1/2 Mark nicht mehr an den Bischof zu zahlen. Die restlichen Balhorne Höfe waren im Laufe des 13. Jahrhunderts teils an das Busdorfstift verschenkt, teils zur Ausstattung von Altarpründen verwendet worden, und noch andere waren verlehnt. Der Bischof hatte im Verlaufe von 200 Jahren in Balhorn zwei Drittel seines Tafelgutes verloren.⁷⁵ Während sich so die Einkünfte des Landesherrn aus seinem Domanialgut verringerten, waren auf der anderen Seite die Ausgaben gestiegen, denn die Verpflichtungen zur Sicherung des Landes hatten sich vermehrt.

Um die neuen Anforderungen zu meistern, ging Bischof Simon I. dazu über, die Verwaltung des Landes durch Amtleute effizienter wahrnehmen zu lassen; und dabei konnte er sich auf die neu gegründeten Städte als Amtssitze stützen. Charakteristisch für den Amtmann – unter welcher Bezeichnung er im einzelnen auch auftrat – wurde seine ausgeweitete Kompetenz. Im Gegensatz zum „villicus“ verstand man den Amtmann als Stellvertreter des Landesherrn innerhalb eines bestimmten Gebietes mit allen Rechten und Pflichten: Landesverteidigung, Gerichtsfunktion, Polizeiaufgaben, Einzug der im Amt anfallenden Abgaben. Nicht selten wurde dem Amtmann das Amt gegen Verpfändung übertragen, so daß der Bischof eine relative Sicherheit gegen die Entfremdung des Amtes insoweit besaß, als der Amtmann die Pfandsomme dem Bischof übergeben mußte und ihre Rückzahlung nur nach Rückgabe des verpfändeten Amtes möglich war. Trotz gelegentlich ausgesprochener Begrenzung der Verpfändung blieb das Verfahren lange recht problematisch. Die andere – und eigentlich erstrebte –

75 Allgemein für Westfalen: A. K. Hömberg: Westfälische Landesgeschichte, Münster 1967, S. 91ff. – WUB IV 101 zu 1222 Okt 28. – StAM FP 481 zu 1321 Sept. 22. – M. Balzer: Die Wüstungen in der Paderborner Stadtfeldmark, Spieker 25 II (1977) S. 145ff.

Möglichkeit, den Amtmann für seine Dienste zu entschädigen, war die Zahlung eines verabredeten Gehalts. Amtleute des genannten Typs lassen sich 1272 und in den Folgejahren z. B. in Warburg nachweisen. Die Warburger Urkunden bezeichnen sie als „*officialis domini episcopi Paderbornensis in Wartberg*“ oder als „*officiatus*“, als „*advocatus*“ oder „*dispensator*“. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde dieses System nach und nach über das bischöfliche Land im Hochstift ausgebreitet, und ohne Zweifel ergaben sich aus der Multifunktionalität des Amtes zahlreiche Reibungspunkte mit dem ritterlichen und ministerialischen Adel.⁷⁶ Die mit der Amtsverfassung verbundene Intensivierung der vom Bischof herrührenden landesherrlich-staatlichen Tätigkeit provozierte auf der anderen Seite jene Rückbesinnung auf tatsächliche oder vermeintlich autochthone Rechte, zu deren Wahrung die ständischen Gruppen im Lande ihre Gegenformation immer weiter ausbauten. Es lag in der Natur der Dinge, daß dabei akute Schwächen der jeweils anderen Seite für die eigenen Ziele genutzt wurden.

Freilich lassen sich landständische Tagungen im Hochstift Paderborn nach 1256 zunächst nur in Umrissen belegen. Doch scheint ein solcher Tag Ende Mai/Anfang Juni 1260 in Warburg angesetzt gewesen zu sein. Die bei dieser Gelegenheit ausgestellte Urkundengruppe, durch die u. a. der Neustadt Warburg der Mauerbau zugestanden wurde, zeichnet sich durch zahlreiche Zeugen aller ständischen Gruppen aus; zudem wurde die für Warburg bestimmte Urkunde außer vom Bischof auch von den Spitzen der Ministerialität wie von den Städten Paderborn und Warburg gesiegelt. Als Anlaß des Tages kann man annehmen, daß man sich gemeinsam gegen jene Bedrohungen wappnen wollte, die von dem am gleichen Tage bei Kogelnberg zwischen Erzbischof Konrad von Köln, Corvey und Herzog Albrecht von Braunschweig geschlossenen Bündnis ausgingen.⁷⁷

Doch hat das Miteinander von ständischen Gruppen und Bischof Simon I. trotz dieser Entwicklungstendenz und trotz seiner Wahlkapitulation nur sehr bedingt Erfolg gezeitigt. Kurz vor seinem Tode verfaßte Simon eine Mischung von politischem Testament und Reuebekenntnis, das einen interessanten Einblick in die von ihm eingeschlagene Linie zwischen politischer Versprechung und den Notwendigkeiten des Tages ermöglicht. Abgesehen von einigen Einzelanordnungen bekannte er, dem Domkapitel Unrecht getan zu haben, indem er von dem domkapitularischen Besitz entgegen seiner Wahlkapitulation Abgaben erzwungen habe. Er bedauerte auch, gegen die „*pauperes ministeriales*“ der Paderborner Kirche Unrecht gehandelt zu haben. Dem Busdorfstift habe er den Zehnten aus zahlreichen Orten vorenthalten und in seine eigenen Kassen gelenkt. Hingegen gab er zu, daß er nur wider Willen und gezwungen den Paderborner Bürgern Zugeständnisse eingeräumt habe, von denen die Stadt behauptete, sie stellten ihr

76 H. Aubin: wie Anm. 19, bes. 108ff. – H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, bes. S. 50ff.

77 WUB IV 830 zu 1260 Mai 30; 831 zu 1260 Mai 30; 833 zu 1260 Jun 1.

Recht dar. Allerdings habe er sich zu dieser Haltung nur durchringen können, „ut maius periculum vitaretur, scilicet destructio terre“.⁷⁸ Was die finanziellen Nöte betrifft, die Simon während seiner gesamten Amtszeit einengten, läßt sich in der Tat beobachten, daß von der schmaler gewordenen Basis des bischöflichen und domkapitularischen Gutes die anfallenden Ausgaben nicht mehr gedeckt werden konnten. So mußte er daran gehen, aus dem Kernbereich seiner Besitzungen um Warburg wichtige Stücke wie etwa den halben Zehnten in Groß-Daseburg und den oberen Hof dortselbst 1262 für 100 Mark zu verkaufen „ob evidentem necessitatem ecclesie nostre“, und im gleichen Jahr mußte er einen weiteren Hof bei Warburg abgeben, der ihm 50 Mark einbrachte. Dafür, daß der Osnabrücker Bürger Hermann Brochusen Geld vorgeschossen hatte, damit Simon aus der Gefangenschaft des Erzbischofs von Köln gelöst werden konnte, gestand ihm Simon 1264 zu, jährlich auf die Dauer von 9 Jahren je 100 Mark aus den bischöflichen Villikationen Heerse und Barkhausen sowie aus den Einkünften in Salzkotten zurückzahlen zu wollen. Die Reihe ließe sich fortsetzen.⁷⁹ Das Verhältnis zur Stadt Paderborn, von der er bei geschickterer Politik Geld hätte erwarten können, gestaltete sich jedoch offenbar sehr schwierig. Bedauerlicherweise äußerte sich Simon nicht genau über jene Rechte, die er den Paderbornern nicht zugestehen wollte. Offenkundig ist zunächst nur, daß der Konflikt mit Paderborn den Bischof aus der Stadt trieb. Jene Zerstörung des Paderborner Territoriums, die Simon nach Auskunft seines Testaments befürchtet hatte, gehört offenkundig in diesen Zusammenhang. Die damit verbundenen Geschehnisse sind in die zweite Hälfte des Jahres 1275 zu datieren; damals bekannte die Stadt Paderborn, im Herzogtum des Erzbischofs von Köln zu liegen, das die Länder von der Ruhr bis zur Weser einschloße, und unterstellte sich dem Schutz des Erzbischofs für die folgenden zehn Jahre. Der kölnischen Dukatpolitik kam dieses Paderborner Angebot natürlich sehr entgegen, und Erzbischof Siegfried zögerte nicht, Paderborn den Schutz zuzusagen. Vergewärtigt man sich, daß die Gewährung von Schutz ein genuines landesherrliches Recht bedeutete, dann versteht man Simons Befürchtungen; der Anschluß Paderborns an das kölnische Westfalen schien sich anzubahnen, zumal die Hellwegstadt Salzkotten seit 1256 zur Hälfte in kölnischem Besitz war und durch Erzbischof Konrad wenig später eine erhebliche Erweiterung erfahren hatte. Für die Kölner Politik hätte der Anschluß Paderborns die endgültige Kontrolle der Hellweglinie mit sich gebracht, für den Paderborner Bischof mußte der Verlust seiner Domstadt mit der „destructio“ seines Territoriums identisch sein, das mit der Stadt seinen zentralen Ort eingebüßt hätte. Simon schlug seine Residenz in Neuhaus auf, das diesem Konflikt seinen eigentlichen Aufstieg verdankt. Zugleich war Simon als Landes-

78 WUB IV 1472 zu 1277 Jun 5.

79 WUB IV 902 zu 1262 Jun 2; 922 zu 1262 Dez 14; 998 zu 1264 Aug 6.

herrn bewußt geworden, daß die sich entwickelnden Städte einen erheblichen Teil des Territoriums nicht nur repräsentierten, sondern praktisch es auch waren. In dieser Zwangslage von den Umständen genötigt, mußte er den Paderbornern Rechte verbriefen, die er als stadtherrliches Reservat betrachtet hatte.⁸⁰ So hatte sich in der Bilanz während der Regierung Simons der Landesherr gegenüber Domkapitel und ritterlichem Adel als stärker, gegenüber der Stadt Paderborn jedoch als schwächer erwiesen.

Die nach dem Tod des Bischofs Simon zwiespältige Bischofswahl gab erneut allen ständischen Gruppen die Möglichkeit, mit den Kandidaten grundsätzliche Abmachungen zu treffen, durch die die Rechte der ständischen Gruppen formell anerkannt wurden. Noch vor dem Tode Simons hatte sich das Domkapitel Ende Dezember 1276 entschlossen, nur einen solchen Kandidaten zu wählen, der die großen Schulden des Bistums bezahlen könnte, Schulden, „que pro necessitate seu utilitate ecclesie nostre“ gleichsam unvermeidlich gewesen seien. Mit den finanziellen Schwierigkeiten sprach man das dringlichste Problem an; doch kennzeichnet es die offenbar mangelhafte Konsolidierung des Territoriums, daß man die bestehenden Verbindlichkeiten einseitig dem Landesherrn zuzuschieben trachtete.⁸¹

Mit der Doppelwahl von 1277 standen sich der ehemalige Dompropst Heinrich von Schwalenberg und sein Nachfolger Otto von Rietberg gegenüber. Mit ihnen verband sich der regionale Konflikt zwischen den Schwalenbergern und den Edelfreien zur Lippe, zu deren Verwandten das Rietberger Grafenhaus zählte. Der Großvater des 1275 von Bischof Simon I. abgesetzten Dompropstes Heinrich von Schwalenberg war jener Graf Widukind von Schwalenberg gewesen, der 1189 zur Finanzierung seiner Kreuzzugskosten die Hochstiftsvogtei abgetreten hatte. Die wiederholten Bemühungen seines Geschlechts, diesen Schritt zu korrigieren, waren gescheitert; die Bemühungen des Domkapitels galten seit 1189 dem Ziel, die Hochstiftsvogtei nicht erneut als Lehen auszugeben. Otto von Rietberg andererseits war nicht nur Neffe Bischof Simons I. wie Nachfolger Heinrichs von Schwalenberg als Dompropst und damit Haupt der lippischen Partei im Domkapitel, sondern wurde auch als dessen starker Mann eingeschätzt. Diesen Ruf verdankte er seinem Prozeßsieg über die Stadt Paderborn, den er, zu dieser Zeit noch Domkämmerer, 1273 hinsichtlich der Aufsicht über Brot- und Bierherstellung und -verkauf in der Stadt errungen hatte. Seit diesem Zeitpunkt war das Verhältnis zwischen ihm und der Bürgerschaft, die sich nicht nur um Rechte, sondern auch um Einkünfte aus Bruchtegeldern gebracht sah, deutlich getrübt. Die Attacken Paderborns auf den Kämmerer hatten mit einer Reihe von Klage-

80 WUB IV 1406 zu 1275 Dez 20; 1410 zu 1275 Dez 20; 1412 zu 1275; Bischof Simon I. urkundete ab 1276 Apr wieder in Paderborn (WUB IV 1431). Zu Neuhaus vgl.: F. Wurm: Schloß Neuhaus. Geschichte von Ort und Schloß, Paderborn 1957. H. Schoppmeyer: Salzotten, WestfStA II, 13 (1981).

81 WUB IV 1448 zu 1276 Dez 27. – Zur Entstehung der Besteuerung vgl. A. Brand: Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn, Diss. Münster 1912.

schriften im Sommer 1273 ihren Höhepunkt gefunden, ehe sich die Bürgerschaft dem für sie negativen, unter Androhung der Exkommunikation und Verhängung einer Geldbuße ergangenen Spruch beugen mußte, der im Januar 1274 durch Papst Gregor X. bestätigt wurde. Angesichts einer solchen Vorgeschichte waren mit der Doppelwahl die Fronten von vornherein abgesteckt.⁸²

Bis zur Entscheidung, wer von den beiden Gewählten schließlich investiert werden sollte, schlossen jedoch die ständischen Vertreter und die beiden Elekten ein Stillhalteabkommen ab. Für diesen Vorgang ist im Rahmen unserer Überlegungen zunächst die Form wie die Art des Zustandekommens wichtig. Leider sind die Einzelheiten nur indirekt aus einem Schreiben der Stadt Paderborn an den Erzbischof von Köln vom 27. Mai 1278 bekannt. Sofort nach dem Tode Simons I. Anfang Juni 1277 waren die zwei Elekten, die Städte und die Ministerialen zu einem Landtag („dies“) in Kleinenberg zusammengekommen. Der Landtag war mit Zustimmung aller Beteiligten ausgeschrieben worden. Man beschloß einmütig, während der Vakanz am augenblicklichen Status nichts zu ändern; insbesondere sollte ein Tutor des Stiftes für die Zeit der Vakanz nur mit Zustimmung aller Beteiligten gewählt werden. Diese Abmachungen waren förmlich beeidet und besiegelt worden. An diesem Geschehen ist mancherlei aufschlußreich. Zunächst zeigte die schnelle Reaktion nach Simons Tod und der darauf erfolgten Doppelwahl, daß die ständischen Vertretungen institutionell feststanden. Es galt ferner als selbstverständlich, sie in dieser wichtigen Landesangelegenheit zusammenzurufen. Der Kleinenberger Tag muß nach vorheriger kurzer Abklärung regelrecht einberufen worden sein. Schließlich traf man sich in Kleinenberg, nicht in Paderborn oder Warburg. Kleinenberg, jene von Paderborner Ministerialen und dem Bischof gemeinsam gegründete Soratfeldstadt, lag, da Dringenberg damals noch nicht zum bischöflich beherrschten Teil des späteren Territoriums gehörte, etwa auf der Mitte des Weges zwischen den beiden Herrschaftsschwerpunkten Paderborn und Warburg. Es besaß eine ähnliche Mittellage wie das Laerbrock für das Bistum Münster und könnte deshalb anfangs der bevorzugte Ort von Landtagen gewesen sein. So feierlich die Abmachungen während des Kleinenberger Tages beschworen wurden, so wenig erwiesen sie sich als haltbar. Otto von Rietberg bestimmte mit Hilfe seiner domkapitularischen Wähler und weniger Ministerialen seinen Bruder Friedrich schon vor seiner Konfirmation zum Tutor des Stifts (Frühjahr 1278), um damit vollendete Tatsachen zu schaffen. Dieser offene Vertragsbruch löste eine heftige ständische, vor allem städtische Reaktion aus. Die Otto anhängenden Domherren mußten Paderborn verlassen. Die Stadt selbst wandte sich an den Erzbischof von Köln, um in Vollzug des Schutzabkom-

82 H. J. Brandt/K. Hengst: wie Anm. 13, S. 182ff. – J. Marx: Otto von Rietberg, Bischof von Paderborn (1279-1307), WZ 59 (1901) S. 3-92. – F. Forwick: wie Anm. 19, S. 40 und Stammtafeln. – M. Hanneken: wie Anm. 18, S. 86. – H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, S. 101-2. – WUB IV 1306, 1322, 1326, 1327, 1333, 1335, 1336, 1339, 1340, 1346, 1347 zu 1273 Febr 28-Dez 20. – WUB V 690 zu 1274 Jan 23.

mens von 1275 dessen Schutz zu erbitten, und versuchte andere Städte und Stände in gleicher Richtung zu mobilisieren. Den Schutz des Erzbischofs wollte die Stadt damit erwidern, daß sie ihm treu („fideliter“) zu dienen versprach. Die massive und für den Bestand des Paderborner Territoriums erneut bedrohliche Opposition führte binnen einiger Monate bis Juli 1278 zu einem vertraglichen Ausgleich zwischen dem Elekten Otto und den Städten. Die neuen Abmachungen verpflichteten den Elekten Otto darauf, die Rechte der Städte, die sie unter Bischof Simon besaßen, künftighin zu beachten, und dementsprechend ist auch für Paderborn die erste Bestätigung seiner städtischen Rechte durch Elekt Otto 1279 überliefert. Sodann wurde zur Verwaltung jener Einkünfte aus den Städten Nieheim und Steinheim, die dem regulären Bischof gebührten, ein ständisches Gremium eingesetzt, in das zwei Domherren, vier Ministeriale und je zwei Bürger aus Paderborn, Warburg und Nieheim berufen wurden. Allerdings räumten die städtischen Vertreter ein, sich um die Einhebung bischöflicher Einkünfte außerhalb der Städte nicht kümmern zu wollen. Sie waren außerdem damit einverstanden, daß die Wähler des Elekten Otto ohne Behinderung in die Domstadt zurückkehren konnten. Vor allem aber verpflichteten sich die Städte Paderborn, Warburg, Nieheim und Steinheim, „in negotio electionis celebrate in ecclesia Paderbornensi“ sich nicht mehr einzumischen. Waren noch dreißig Jahre zuvor in der Wahlkapitulation Bischof Simons I. die Städte eher marginal und mehr als Objekte bischöflicher Zusagen berücksichtigt, ihre Rechte aber gar nicht angesprochen worden, so hatten 1278 die Städte in diesem Punkt mit dem territorialen ritterlichen Adel einen Gleichstand erreicht. Die zugunsten der Städte überparitätische Besetzung des ständischen Rates zeigte darüber hinaus das zunehmende Gewicht der Städte an, ohne deren wohlwollende Duldung der vom Domkapitel favorisierte Kandidat Otto von Rietberg sich nicht hätte durchsetzen können.⁸³ Die hier für die Städte zuerst belegte, bei den anderen ständischen Gruppen schon vorher bezeugte Verhandlungslinie, daß der Zustimmung oder Duldung eines neuen Landesherrn eine Bestätigung der hergebrachten Rechte vorauszugehen habe und daß diesem Akt dann eine Treuekundgebung folge, galt fortan im Hochstift Paderborn als ständisch bestimmter Grundsatz der Landesverfassung.

Vor der endgültigen Bestätigung durch den Mainzer Metropolitan 1279 war Otto von Rietberg jedoch genötigt, eine förmliche Wahlkapitulation vorzulegen, die einesteils alle seine vorherigen Versprechungen pauschal zusammenfaßte, anderenteils die grundsätzlichen Regelungen sehr deutlich festzuschreiben sich bemühte; sie fußten auf jenen Erfahrungen, die man seit Vorlage der Wahlkapitulation Simons I. (1247) gesammelt hatte. Allgemein legte sich der neue Bischof darauf fest, sich in seiner Politik an jene Richtlinien zu halten, die „communi consilio et consensu capituli, ministerialium et burgensium nostre civitatis et

83 WUB IV 1514 zu 1278 Mai 27. – H. Schoppmeyer: Kleinenberg, WestfStA II, 7 (1981). – WUB IV 1519 zu 1278 Jul 7, 1563 zu 1279 Okt 24.

diocesis“ abgesteckt, also aufgrund von Landtagsberatungen gezogen worden seien. Ausgaben seien nur in diesem Rahmen anordbar oder veränderbar. Zweifellos handelte es sich bei dieser Bestimmung um den Versuch, sowohl den hohen Schuldenstand, von dem auch die Wahlkapitulation spricht, als auch die Erhebung von Abgaben aus dem Lande mitbestimmen zu können. Hier liegt der klassische Beweis dafür vor, daß die ständischen Gruppen befragt sein wollten, wenn der Landesherr seinem Territorium die „exactiones“ auferlegte. Die Mitbestimmung bei der Steuereinfestsetzung blieb bis zum Ende des Territoriums 1803 auf jedem Landtag einer der Hauptverhandlungspunkte. Aber die drei ständischen Gruppen fühlten sich auch durch die Gliederung des Territoriums nach Ämtern, mindestens aber durch die Praxis der vom Bischof eingesetzten Amtleute in ihren Rechten eingeengt. Da eine völlige Beseitigung des Amtssystems nicht erreichbar war, legten sie jedoch Wert auf personalpolitischen Einfluß. So hatte Otto von Rietberg „officiarios nostros“ nur gemäß dem Rat („consilium“) der Stände einzusetzen. Unterstellt man, daß die bischöflichen Amtleute mindestens im Prinzip im Sinne des Territoriums handelten, dann mußte dieser Artikel der Wahlkapitulation auf Dauer dazu führen, die ständischen Gruppen für die Territorialverwaltung mitverantwortlich werden zu lassen und sie damit auf diesem Wege enger an das Territorium heranzuführen. Angesichts solcher Zugeständnisse verstand es sich fast von selbst, daß alle personenständischen Gruppen ihr hergebrachtes Standesrecht behalten sollten. Im einzelnen nannte die Wahlkapitulation Freie, Ministeriale, Wachszinsige und Hörige. Den Bürgern der einzelnen Städte wurden die Rechte mit gesonderter Urkunde verbrieft, die Position des Domkapitels war ebenfalls gesondert geregelt. Die Stadt Paderborn speziell setzte im Zuge der Verhandlungen durch, daß die ihr 1273 unter maßgeblichem Einfluß Otto von Rietbergs vorenthaltene Aufsicht über das Brauer- und Bäckergewerbe vom Bischof Otto übertragen wurde. Eine Erfahrung aus der Regierung Bischof Simons I. wollte man sich in Zukunft gerne ersparen. Durch seine zahlreichen Fehden, insbesondere gegen den übermächtigen Erzbischof von Köln, hatte Simon das Hochstift politisch, militärisch und finanziell an den Rand des Ruins gebracht. In dieser Hinsicht hatten die Stände gelernt. Fehden konnte Otto nur noch mit ihrer Zustimmung aufnehmen, und auch sie sollten eigentlich auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Kämpfe „legitima defensione“ notwendig werden sollten. Das waren in der Summe Verpflichtungen, die den Ständen des Hochstifts ein ganz erhebliches Recht an Mitbestimmung und Mitregierung verbürgten, sie dadurch an das Territorium heranführten und die ständische Beratung und Verhaltensabstimmung auf Landtagen nötig machten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt waren die Paderborner Landstände als Organ des Landes etabliert.⁸⁴

84 WUB IV 1562, 1563, 1564 zu 1279 Okt 24. – J. Ohlberger: wie Anm. 20, bes. S. 85ff.

Dieser Zustand bewirkte jedoch nicht, daß Konflikte zwischen den einzelnen Ständen wie zwischen ihnen insgesamt und dem Landesherrn oder einzelnen von ihnen und dem Landesherrn für die Folgezeit ausgeschlossen waren. Und obwohl Bischof Otto seine Vertragspartner in seiner Wahlkapitulation 1279 als „subditos nostros“ bezeichnete und sein Verhältnis zu ihnen mit diesem Ausdruck beinahe absolutistisch beschrieb, konnte keine Rede davon sein, daß er sein Territorium im Sinne dieses Anspruchs beherrschte. Fast könnte man das Gegenteil behaupten.⁸⁵

Für die Durchbildung und Wirksamkeit ständischer Mitbestimmung und Mitverantwortung waren jedoch die gemeinsamen Anstrengungen der Landstände und des Bischofs von größerer Bedeutung. Vor allem bei wichtigen Anlässen zeichnete sich, ganz im Sinne der Wahlkapitulation Ottos gedacht, eine von allen Beteiligten gesuchte Kooperation ab. Wie schon Simon I. hatte auch Bischof Otto um den Bestand des Territoriums gelegentlich zu bangen. Eine der wichtigsten Aufgaben bestand zum Beispiel in der Arrondierung des Territoriums, in der Verbindung der Kernräume bischöflicher Herrschaft untereinander und auch in ihrer Erweiterung. Östlich der Egge schien sich schon seit 1268, erst recht seit 1282 das Schicksal der Stadt und Herrschaft Brakel in einer für das Hochstift gefährlichen Weise zu entwickeln, ganz abgesehen davon, daß aus raumpolitischen Gründen Brakel und sein Umland ein Stück der notwendigen Verbindung zwischen den bischöflichen Besitzungen um Steinheim und Nieheim im Norden und der Warburger Börde im Süden herstellten. 1289 hatte Bischof Otto ein Sechstel Brakels von Burchard von Asseburg erwerben können, nicht ohne daß er gleichzeitig den Brakeler Bürgern seinen Schutz und die Bewahrung ihrer Rechte zugesichert hatte. Gleichzeitig sparte man Geld an, um bei Gelegenheit den noch fehlenden größeren Teil Brakels für das Bistum zu erwerben. In diesem Zusammenhang verpflichtete sich Bischof Otto 1299, den ständischen Entscheidungen eines aus Mitgliedern des Domkapitels und der Ministerialen bestehenden Rats zu folgen und die für Brakel ausgewiesenen Mittel nicht für andere Projekte zu verbrauchen. Obgleich Stände und Bischof an einem Strang zogen, verzögerte sich der Kauf Brakels lange Zeit, und langer Atem erwies sich als nötig. Weitere Anteile Brakels fielen stückweise 1316 und 1323 an das Paderborner Territorium, und erst 1384, rund 100 Jahre nach den ersten Versuchen, konnte Brakel mit den auf die Stadt und Burg konzentrierten Herrschaftsrechten voll dem Hochstift eingegliedert werden, das damit in diesem Raum seine Geschlossenheit gewinnen konnte.⁸⁶

Eine ähnliche Bedeutung für die Sicherung und Geschlossenheit des Paderbor-

85 Nur im Vorbeigehen sei auf die Kontroversen zwischen Städten und Bischof um die Gerichtsbarkeit hingewiesen; vgl. H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, S. 130ff. – Entsprechendes galt für das Verhältnis zwischen Domkapitel und Stadt Paderborn.

86 H. Schoppmeyer: Brakel 836-1803, wie Anm. 36, S. 59ff. – WUB IV 2574 zu 1299 Sept 13.

ner Territoriums kam dem südlich angrenzenden Raum um die 1318/19 gegründete Stadt Dringenberg zu. Der ursprüngliche Mittelpunkt dieser Siedlungskammer des Nethegaus, das später wüst gewordene Dorf Dringen, war im 13. Jahrhundert der Kristallisationspunkt der Politik der Grafen von Everstein, die, gestützt auf ihre freigräflichen Rechte und auf Besitzungen, hier einen Ausgangspunkt für ihre Territorialherrschaft über dieses Gebiet schaffen wollten. Um diese Gefahr abzuwenden, kauften Bischof Otto und das Domkapitel 1292 die Freigrafschaft Dringen, aber sie verfügten über so wenig Geld, daß sie sich die notwendige Summe von den Klöstern Willebadessen und Gehrden vorstrecken lassen mußten. Auch in diesem für die Paderborner Territorialpolitik wichtigen Akt ist die Mitwirkung aller ständischen Gruppen bemerkbar; während Bischof und Domkapitel den Kauf tätigten, wurde der Vorgang von Ministerialen wie Bürgern bezeugt, und unter den letzteren entdeckt man den Münzmeister Gerhard. 1295 glückte den Eversteinern der Rückkauf der Grafschaft in einer Phase sich offenbar dramatisch verschlechternder Einnahmen des Bischofs, denn aus diesen Jahren ist eine große Zahl von Urkunden überliefert, durch die der Bischof weitere Teile seines Tafelgutes verpfändete. Dringen und die zugehörige Freigrafschaft konnten erst 1316 durch den Dompropst Bernhard wieder erworben werden, und mit der Gründung der Stadt Dringenberg sicherte man diesen Raum endgültig für das Hochstift Paderborn.⁸⁷ Hingegen konnte Bischof Otto im Falle des Erwerbs der Herrschaft Schöneberg mit der zugehörigen Trendelburg im Südosten des Hochstifts (außerhalb der Diözesangrenze) trotz großer Anstrengungen nur einen begrenzten Erfolg erringen. Nach der militärischen Einnahme der Burg der Edelherren von Schöneberg (1303), die Mainzer Lehnslente waren, suchte Bischof Otto seinen Gewinn durch nachträglichen Kauf von Burg und Herrschaft von den Edelherren von Schöneberg zu sichern. Wie schon im Falle Brakels und Dringens wurde er von den Vertretern der Stände in dieser Politik unterstützt. Sie stimmten, wie die Zeugenschaft von Domkapitel, Nobiles, Ministerialen und der Städte Paderborn und Warburg beweist, den Kaufbedingungen zu, die das Hochstift erneut Einnahmen aus seinem Grundbesitz, vor allem aus Daseburg und Nieheim, kosteten.⁸⁸

Zu jenen Bedingungen, die die Stärkung des ständischen Elements begünstigten, gehörten die zwiespältigen Bischofswahlen. Schon Bischof Otto, der Ende 1307 gestorben war, war zu Beginn seines Episkopats aufgrund solcher Voraussetzungen zu Konzessionen gezwungen worden. In ähnlicher Weise wiederholte sich nun die Situation. Nachdem mit Simon I. und Otto I. zweimal Exponenten

87 H. Schoppmeyer: Dringenberg, WestfStA II, 5 (1981). – Diether Pöppel: Dringenberg. Stadt, Burg und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, o. O. 1980. – Vgl. ferner: Inv. IV, 1 S. 37 Nr. 19 zu 1298 März 1; S. 38 Nr. 22 zu 1299 Dez 31; WUB IX 53 zu 1301 Okt 29; 228 zu 1303 Okt 2. usw.

88 J. Schäffer: Paderborn und Hessen im Diemellande. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Niederhessen, WZ 72 (1914) S. 1-89. – Vgl. WUB IX 263 zu 1304 Febr 9; 277 zu 1304 Apr 30; 340 zu 1305 Febr 17; 493, 494, 495 zu 1306 Aug 19; 499, 500, 501 zu 1306 Aug 28 usw.

des lippischen Hauses in den Bischofswahlen zum Zuge gekommen waren, entschied sich die Mehrheit des Domkapitels wohl auch aus der Raison des politischen Gleichgewichts für Günter von Schwalenberg. Da Günter sich bereits als Erzbischof von Magdeburg nicht hatte durchsetzen können, dürfte er zugleich als schwache Persönlichkeit gegolten haben; möglicherweise war dies ein weiterer Grund, sich für ihn zu entscheiden. Die Mehrheit, die sich für ihn 1307 im Domkapitel zusammenfand, blieb zahlenmäßig schwach. Sein Konkurrent Dietrich von Itter konnte auf eine starke Minderheit des Domkapitels rechnen. War bereits auf diese Art und Weise eine auf Machtbalance beruhende Ohnmacht der Spitze hinreichend gewährleistet, so kam weiteres hinzu. Zur Minorität des Domkapitels gehörte als dessen starker Mann Dompropst Bernhard zur Lippe, der bereits in den letzten Jahren Bischof Ottos die territoriale Politik erheblich mitgesteuert hatte. In der mehrfachen Eigenschaft des Dompropstes, des ständischen Sprechers und des Vertreters lippischer Interessen gegen Schwalenberger Ansprüche und Hoffnungen sorgte er dafür, daß die Entfaltungsmöglichkeiten des Bischofs Günter recht begrenzt blieben. Es war schon auffällig, daß sich Bernhard gegenüber den Grafen von Waldeck und den Herren von Itter für eine Schuld von über 200 Mark Silber anstelle des Bischofs Günter 1308 verbürgte und das Paderborner Domkapitel in einer Reihe von Folgeurkunden 1308/1309 als der eigentlich handelnde Teil auftreten konnte. Daß unter Bischof Günter das Hochstift sich einer ständischen Herrschaft näherte, zeigte sich vollends im November 1309. Im Sommer hatte Bischof Günter den Städten Paderborn und Warburg die bisherigen Privilegien bestätigt und sich damit entsprechend der inzwischen üblich gewordenen Regelung deren Huldigung gesichert. Überdies hatte er Warburg weitere Rechte eingeräumt. Nun hatte er im Winter zuzustimmen, daß für seine Lebenszeit der Dompropst Bernhard zur Lippe als Tutor und Defensor des Stiftes fungierte. Mit dieser Regelung hatte das Bistum gleichsam eine doppelte Spitze erhalten, eine Konstruktion, die es Bernhard ermöglichte, praktisch in der Rolle eines Landesherrn aufzutreten. Doch scheint auch Bernhard gebremst worden zu sein. Im gleichen Zuge wurde ihm eine Gruppe ständischer Vertreter zugeordnet, „qui vulgariter ‚rath‘ dicuntur, quorum quatuor erunt canonici de capitulo, quatuor ministeriales seu castrenses, duo de Paderborne, duo de Wartberg burgenses“. Den von diesem landständischen Rat und Ausschuß bestimmten Richtlinien folgend, hatte Bernhard seine politische Praxis zu gestalten, und damit das geschah, hatte er eine eidliche Verpflichtung einzugehen. So bildeten sich zwischen ihm und den ständischen Vertretern Rechtsbeziehungen heraus, die beinahe denen zwischen Landesherrn und Ständen gleichkamen. Als weiterer Hintergrund dieser Entscheidungen muß jedoch zugleich die offenbar verzweifelte finanzielle Situation des Hochstifts mitbeachtet werden. Zum Zeitpunkt der genannten Vereinbarungen waren die als überlokale Ämter gedachten „castra“ Neuhaus und Driburg (dies offenbar als Vorläufer Dringenbergs) nicht in

der Hand des Bischofs, sondern verpfändet.⁸⁹ In dieser Lage scheint Bischof Günter es wenige Monate darauf vorgezogen zu haben, auf das Bistum zu verzichten und sich in die Schwalenbergsche Familienstiftung Marienmünster zurückzuziehen.⁸⁹ Aber auch sein Nachfolger Dietrich von Itter (1310-1321), der in einer Wahlkapitulation 1314 die üblichen Verpflichtungen einging, konnte sich gegenüber dem Dompropst Bernhard nicht durchsetzen.⁹⁰

Angesichts einer solchen Konstellation drängte sich die Frage auf, wie nahe das Hochstift Paderborn an die Schwelle einer Ständeherrschaft geraten war, die allerdings, wie man bei einem geistlichen Territorium erwarten konnte, maßgeblich vom Domkapitel bestimmt war.

5. Der Aufbau des spätmittelalterlichen Territoriums und die Vergabe ständischer Privilegien mit Verfassungsrang im frühen 14. Jahrhundert

Die Geschichtsschreibung über die hochstiftische Verfassung hat seit den Arbeiten Paul Wigands (1832) immer wieder betont, daß die ständestaatliche Struktur von dem großen Privileg Bischof Bernhards V. (1321-1341) für Stiftsgeistlichkeit und Adel ihren eigentlichen Ausgang genommen habe.⁹¹ Unsere bisher angestellten Untersuchungen zwingen jedoch zu dem Schluß, daß das berühmte „Privilegium Bernhardi“ (1326) mit Sicherheit nicht den Anfang der landständischen Verfassungsentwicklung setzte, wohl aber ein vorläufiger, die bisherige Entwicklung konsolidierender Schlußpunkt gewesen sein könnte. Außerdem muß beachtet werden, daß dieses Privileg nicht isoliert von den großen Privilegien für die Städte Paderborn (1327/1331) und Warburg (1327) beurteilt werden kann. Schließlich muß dieser Urkundengruppe von 1326/1327/1331 noch eine zweite aus den Jahren 1345/1358 beigesellt werden, wenn man die verfassungsmäßige Festschreibung im Rahmen des gesamten ständischen Spektrums erfassen will, die für die Situation im Hochstift Paderborn dauerhafte Lösungen schuf.⁹²

Für das Verständnis dieser Vorgänge ist wichtig, daß das Paderborner Territorium erst in diesen Jahren seinen späteren Bestand gewann. Die zentrale Figur für die Schaffung dieses spätmittelalterlichen und neuzeitlichen hochstiftischen Terri-

89 H. J. Brandt/K. Hengst: wie Anm. 13, S. 135ff. – Ferner: WUB IX 646 zu 1308 Dez 9; 688 zu 1309 Mai 7; 702, 703 zu 1309 Jul 1; 740 zu 1309 Nov 10.

90 WUB IX 1210 zu 1314 Apr 15; 857 zu 1311 Jun 8.

91 P. Wigand: Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, Bd. 3, Leipzig 1832, S. 1 Nr. 1.

92 W. Richter/W. Spancken: Geschichte der Stadt Paderborn. Mit Urkunden und Statuten, Paderborn 1899 (Urkunden und Statuten = UB Paderborn). – UB Paderborn 27 zu 1327 Febr 17; 28 zu 1327 Jul 15; 29 zu 1327 Jul 16; 31 zu 1331 Mai 29; 35 zu 1345 Okt 4; 37 zu 1358 Aug 13; 38 zu 1358 Aug 13. – Inv. III, 2 S. 100 Nr. 54 zu 1327 Febr 1; 57 zu 1327 Febr 19. – A. Bruns: Inventar des Stadtarchivs Brakel, Münster 1982, U 84 zu 1345 Okt 4; U 101-103 zu 1358 Aug 13. – Inv. IV, 1 S. 53 Nr. 84 zu 1345 Okt 4.

toriums war Bischof Bernhard V. (1321-41), ein Sohn des lippischen Hauses, der schon als Dompropst und dann als 1309 vom Domkapitel gewählter Defensor über 30 Jahre lang die Geschicke des Territoriums maßgeblich bestimmte. Letzten Endes war es seiner Beharrlichkeit zu verdanken, daß der gesamte Raum östlich der Egge zwischen Steinheim und Nieheim im Norden und Warburg im Süden dem Hochstift angegliedert werden konnte. Die Stadtgründungen Bischof Simons I. (Steinheim 1275, Borgentreich 1275) und Bischof Ottos (Borgholz 1291-92) hatten zwar die Angelpunkte der Paderborner Stellung befestigt, eine Verbindung mußte jedoch zwischen diesen Fixpunkten erst noch erstellt werden.⁹³ Es war schon angedeutet worden, daß in den Rahmen dieser Bemühungen der schrittweise Erwerb Brakels gehörte, zu dem Bernhard durch Privilegienvergabe an die Bürger, Unterstützung des Rates der Stadt und Kauf von Anteilen seinen Teil beitrug; im Zuge dieser Politik ließ er sich 1323 vom Kloster Hardehausen 100 Mark Warburger Denare. Zur Sicherung seiner Stellung im Brakeler Bereich wandte Bernhard 1326 noch einmal 500 Mark Silber für den Kauf der Hindenburg bei Brakel auf.⁹⁴ Noch bedeutsamer für die Zukunft des Hochstifts wirkten sich Bernhards Bemühungen um den Kauf der Freigrafschaft Dringen aus; hier hatte Bischof Otto in den 1290er Jahren vergeblich festen Fuß zu fassen versucht. Noch als Dompropst nutzte Bernhard 1316 die Gelegenheit, auf eigene Kosten für 104 Mark Soester Denare „comiciam [...] in Dryngen cum suis pertinentiis [...]“ in seinen Besitz zu bekommen, um sie „ob spem divine remunerationis et pro remissione peccaminum nostrorum“ 1318 der Paderborner Kirche zu stiften. Unmittelbar darauf begann er im späteren Nordteil der Stadt Befestigungsarbeiten und gründete bis spätestens 1323 die Stadt Dringenberg, mit deren Aufbau der Raum einen neuen und festen Bezugspunkt gewann. Gleichzeitig mit Dringenberg und zur weiteren Sicherung des ursprünglich von den Grafen von Everstein mitbeherrschten Raumes legte 1318 Bischof Dietrich wohl nicht ohne Zustimmung und Mitarbeit seines Dompropstes Bernhard die Stadt Peckelsheim an, zu deren Finanzierung die Ministerialenfamilien Schulte und Westfalen, vielleicht auch weitere Angehörige des ministerialischen Adels einen Teil der Gelder vorschossen. Zu den flankierenden Maßnahmen dieser beiden Gründungen gehörte die Ermunterung für die Stifter Willebadessen und Gehrden, die zugehörigen Orte 1317 bzw. 1319 mit Mauern zu umgeben und zu Minderstädten auszubauen. Die von Abt und Konvent des Schwalenberger Hausklosters Marienmünster errichtete Minderstadt Vörden, die zusammen mit dem Stift zum Kernpunkt eines klösterlichen Territoriums auszuwachsen drohte, sicherte

93 WUB IV 1382 zu 1275 Febr 3. – H. Schoppmeyer: Borgentreich. Gründung und Weg einer 700jährigen Stadt, WZ 130 (1980) S. 122ff., bes. S. 125f. – F. Mürmann (Hg.): Stadt Borgentreich 1280-1980, Borgentreich 1980. – H. Kindl: Geschichte der Pfarrgemeinde St. Marien Borgholz, Fulda 1980, S. 13.

94 StAM Hardehausen 469 zu 1323 Jan 13. – StAM FP 534 zu 1326 Aug 9.

Bernhard V. 1324 dem Hochstift dadurch, daß er dem Konvent die Einkünfte aus den Pfarren Nieheim, Pömben, Altenbergen, Steinheim und Vörden selbst überließ, indem er diese Pfarren dem Kloster inkorporierte. Zu den Gegenleistungen Bernhards gehörte ferner, daß er sich zum Schutz Marienmünsters verpflichtete und damit das Kloster und seinen Besitz unter die Paderborner Schutzherrschaft brachte. Schließlich konsolidierte Bernhard die Paderborner Herrschaft östlich der Egge durch den Aufbau Beverungen 1332, der erneut mit Kosten für das Bistum verbunden war.⁹⁵

Diesen Aktivitäten Bernhards V. in der östlichen Hälfte des werdenden Territoriums stand ein vergleichbares Bündel von Maßnahmen in der westlichen Hälfte gegenüber. Nachdem die Bedrohung des Bestandes des Hochstifts durch die Kölner Politik sich seit 1288 im wesentlichen erledigt hatte und die nördliche Flanke des Hochstifts durch die Herren zur Lippe abgedeckt wurde, war offengeblieben, wie sich die ungeklärten Verhältnisse im Südwesten (Grafen von Waldeck) und Westen (Edelherren von Büren) auflösen würden. Seit 1301 ließ sich hier eine offensive Paderborner Politik beobachten, die ihren ersten bedeutsamen Erfolg damit erreichte, daß schon Bischof Otto in diesem Jahre die Lehnsherrschaft über die Wewelsburg wieder errang und außerdem die Hälfte dieser Burg selbst in seine Verfügungsgewalt übernehmen konnte. Der offensive Durchbruch muß jedoch in die Jahre um 1325 datiert werden und darf daher ebenfalls Bernhard V. gutgeschrieben werden. Die nur 3-4 km von Wünnenberg entfernt liegende Burg Fürstenberg sollte diese Minderstadt der Edelherren blockieren; 1325 übertrug Bischof Bernhard diese Burg seinem Ministerialen Bertold von Böddeken. Zur Abriegelung der Stadt Büren selbst errichtete Bischof Bernhard auf dem Hahnenberge (2 km nördlich Bürens) in einer großen karolingisch-ottonischen Wallanlage die „Huneborgh prope Buren“, die nach einer 1326 beendeten, für die Edelherren von Büren mit einem Mißerfolg abgeschlossenen Fehde im Rahmen eines Ausgleichs zur Hälfte an die Herren von Büren übertragen wurde; die Bürener hatten dafür ihrerseits Bernhard V. das Öffnungsrecht für die Stadt Büren zugestanden.⁹⁶ Mit großer Wahrscheinlichkeit betrieb Bischof Bernhard auch die Gründung Lichtenaus, die vermutlich in die Jahre 1321-1323 zu datieren ist. Lichtenau gehörte zu den Punkten, durch die die via publica Paderborn-Fürstenbeg-Diemeltal/Warburg nach Angaben einer Urkunde

95 WUB IX 1409 zu 1316 März 1; 1693 zu 1318 Mai 23; 1694 zu 1318 Mai 23. – H. Schoppmeyer: Dringenberg, WestfStA II, 5 (1981). – H. Schoppmeyer: Peckelsheim, WestfStA II, 12 (1981). – WUB IX 1840 zu 1320 Jan 25; 1913 zu 1320 Nov 25. – R. Figge: Die Gründung der Stadt Willebadessen und ihr Recht, WZ 107 (1957). – Gehrden: WUB IX 1782 zu 1319 Mai 1. – Marienmünster/Vörden: StAM FP 501 zu 1324 Febr 22 (gedr.: WZ 47 [1889] S. 139ff.). – Beverungen: StAM FP 576 zu 1332 Nov 24.

96 R. Oberschelp: wie Anm. 32, bes. S. 41ff. – StAM Büren 27 zu 1326 Febr 24. – Ph. Hömberg: Die Hünenburg bei Gellinghausen, Fzvor-frgeschDkm 20 (1971), S. 213ff. – Zur allmählichen Übernahme Bürens und Wünnenbergs durch Bischof Bernhard vgl. R. Oberschelp S. 43f.

von 1326 gesichert werden sollte; die neue Stadt sollte gleichzeitig gegen die Edelherren von Büren wie gegen die Grafen von Waldeck als Bollwerk dienen.⁹⁷ Trotz seiner fieberhaften Bemühungen, das Paderborner Territorium durch zahlreiche feste Punkte und Städte zu stabilisieren, hatte Bernhard V. während seines ganzen Episkopats niemals den Punkt erreicht, der eine hinreichende Sicherheit des Landes anzeigte. 1331 mußte er daran gehen, aus Mitteln, die ihm das Domkapitel freiwillig zur Verfügung stellte, zahlreiche verfallene Landesburgen zu renovieren, und dazu kamen Bauaufgaben in Paderborn selbst.⁹⁸ Der forcierte Burgen- und Städtebau Bernhards, auf wenig mehr als 12 Jahre zusammengedrängt, war ein ebenso gewaltiges wie ehrgeiziges politisches Investitionsprogramm. Wenn gelegentlich Meinwerk als der zweite Gründer des Bistums gewürdigt worden ist, so wäre es mehr als gerechtfertigt, Bernhard V. als den eigentlichen Schöpfer des Paderborner Territoriums anzusehen.

Es liegt auf der Hand, daß diese mit hohem finanziellem Aufwand betriebene Politik das Land Opfer kostete. Bernhard hat während seiner Zeit als Dompropst und Defensor (bis 1321) offenbar einen nicht geringen Teil dieser Mittel aus den ihm als Dompropst zufließenden Einnahmen entnommen, und er dürfte darüber hinaus auch Mittel des Domkapitels überhaupt verwendet haben. Nachdem er als Bischof investiert war, hat er zunächst versucht, die Mittel auf dem Wege von Pfandschaften zu besorgen, wie es einer damals üblichen Praxis auch in anderen Territorien entsprach. Darüber hinaus hat er Stiftsgut verkauft und Rechte veräußert. 1323, während der Aufbauphase Dringenbergs und Lichtenaus und der in Aussicht genommenen Erbauung der Burgen Fürstenberg und Hünenburg, verpfändete er für 600 Mark die Stadt Blankenrode an seine Ministerialen Hermann von Calenberg und Ludolf, Bernhard und Hermann Marschall. Steinheim, das ein alter Sammelpunkt bischöflicher Einnahmen und zugleich ein frühes Lokalamt war, ging 1325 für 700 Mark in die Hände des Ministerialen Heinrich Went über, nachdem Bernhard schon 1324 auf die Einnahmen aus den Pfarren Nieheim, Steinheim, Pömben, Altenbergen und Vörden zugunsten des Klosters Marienmünster verzichtet hatte. Von den Ministerialen Johann und Wilhelm von Vernede erhielt Bernhard 1326 als Pfandgeld für die Burg Fürstenberg 380 Mark. 1322 bat Bernhard die Stadt Warburg dringend, dem Ministerialen Arnold von Haversforde fällig gewesene 50 Mark zu zahlen.⁹⁹ Doch trotz dieser großen Summen, die keinesfalls das ganze Volumen der Verpfändungen Bernhards in der Zeit 1321-1326 darstellen, konnte die Finanznot nicht beseitigt werden. Sie radikalisierte sich immer weiter, nicht zuletzt auch vorangetrieben durch den Aufbau der landesherrlichen Verwaltung.

97 H. Schoppmeyer: Lichtenau, WestfStA II, 9 (1981).

98 StAM FP 625 zu 1336 Mai 1; 575 zu 1331 Sept 27.

99 StAM FP 493 zu 1323 März 24; 501 zu 1324 Febr 22; 510 zu 1325 März 1; 523 zu 1326 Febr 5. – Inv IV, 1 S. 45 Nr. 51 zu 1322 Jul 4.

Schon ein Jahr nach seinem Regierungsantritt hatte Bernhard deshalb von seinen Ministerialen und Burgleuten ein „*subsidium charitativum*“ erbeten, das 10 Prozent der Einkünfte dieser Gruppe ausmachte und auf das er keinen Rechtsanspruch besaß. Nur die Tatsache, daß diese Sondersteuer für den Kauf der Burg Hinnenburg bei Brakel zweckgebunden war, hatte den ritterlichen Adel veranlassen können, seinen Beitrag zu zahlen. Im Gegenzug hatte der Bischof ihm nämlich verbrieft, daß die Burg für den Landesadel als Offenhaus gelten werde.¹⁰⁰ In den Folgejahren flüchtete sich Bernhard immer wieder zu der Praxis, die umfangreichen Verpflichtungen durch Sondersteuern auszugleichen und die wachsenden Schuldenberge abzutragen. Fast meint man, Bernhard V. habe auf alles, was nach den Maßstäben der Zeit in irgendeiner Form geeignet gewesen sei, seine Sondersteuern zu legen versucht. Er besteuerte Speicher und Scheunen, auch wenn sie auf Kirchböden angelegt waren. Hintersassen des Domkapitels, der Dienstmannen und der Burgmannen wurden zu Bede und Akzise herangezogen. In Abhängigkeit von der Steuerkraft der Städte und auch im Hinblick auf den Verteidigungswert der neu errichteten Städte unternahm Bernhard V. wenig oder nichts, wenn Hörige des stiftischen Adels oder des Domkapitels ihre Höfe verließen und in die Städte übersiedelten, wo sie dem Zugriff ihrer Herren entzogen blieben. Der nach den Hungerkrisen von 1316/17 sich andeutende Umschwung in der Bevölkerungsentwicklung, das Nachlassen des Bevölkerungswachstums, ja dessen Umkehrung in einen entgegengesetzten Trend mögen ihn in der Duldung der Flucht höriger Bauern bestärkt haben. Für seine expansive und investitionsintensive Politik verknappten sich die materiellen und menschlichen Ressourcen des Hochstifts immer rascher. Indem er begann, Kirchenglocken einzusammeln und das Metall einschmelzen zu lassen, um es anschließend buchstäblich zu Geld machen zu können, griff er die letzte Substanz an; angesichts des auch immateriellen Wertes von Glocken entpuppte sich dieser Ausweg aus der Finanzmisere jedoch rasch als sehr problematisch.¹⁰¹

Domkapitel wie stiftischer Adel fürchteten wegen der immer entschiedener werdenden Zugriffe Bernhards um ihre finanzielle, ökonomische und soziale Position; zugleich pochten sie darauf, daß mancherlei individuelle Abmachungen eingehalten wurden, die, urkundlich verbrieft, in ihrer Summe zu einem Gewohnheitsrecht geronnen waren. Im einzelnen waren die Unterschiede zwischen Dienstlehen und Alloden, zwischen in Pfandschaft gehaltenem Besitz und zu Eigentum erworbenem Gut in vielen Fällen verschwommen. Eingriffe des Landesherrn, die dies ignorierten oder gar durch wiederholte außerordentliche Belastungen eine neue Gewohnheit zu schaffen suchten, mußten zuerst auf Argwohn und bald auf Widerstand stoßen, zu dem man sich legitimiert glaubte

100 B. C. *Spilker*: Geschichte der Grafen von Everstein (mit Urkundenanhang), Arolsen 1833, U 337 zu 1322 Febr 27.

101 P. *Wigand*: wie Anm. 91, Nr. 1 A S. 1ff. zu 1326 März 25.

oder es war. Das Problem gewann in dem Grade an Schärfe, in dem die Wirksamkeit der Amtleute stieg. Eines jener Mittel, mit denen die frühen Ämter die Autorität des Landesherrn zur Geltung zu bringen wußten, war die Pfändung von Eigentum, notfalls unter Anwendung von Gewalt. Als Bernhards Bemühungen um zusätzliche Steuergelder sich häuften und der Widerstand von Domkapitel, Klöstern, Stiftern, Pfarrern, Dienstmannen und Burgleuten gegen den intensiver werdenden „staatlichen“ Zugriff sich versteifte, mehrten sich offenbar die Fälle, in denen die Amtleute sich durch Pfändungen und Mittel der Gewalt ihres Auftrags zu entledigen suchten; wenn sie gar selbst nur als Pfandinhaber das bischöfliche Amt verwalteten, mühten sie sich mit doppelter Energie, die von ihnen vorgeschossenen Gelder wieder einzutreiben. Vieh war das gängigste Pfändungsobjekt, weil es von den bischöflichen Amtleuten zum Amtshaus bzw. in die Amtsstadt fortgetrieben werden konnte und damit der Nutzung durch seinen Eigentümer entzogen war.¹⁰²

In der Situation der allgemeinen ökonomischen und demographischen Krise, die sich um 1325 schon deutlich am Horizont zeigte, in einer Phase der äußersten politischen Kraftanstrengung Bernhards V. für den Aufbau des Territoriums und in einer Zeit zunehmender finanzieller Anspannung des Landes weigerten sich schließlich die ständischen Gruppen, der Ausbaupolitik weiterhin ihre Unterstützung zufließen zu lassen, weil aus einem aktuellen Notstand ein dauernder zu werden drohte. Er hätte folgerichtig dem Bischof die Möglichkeit eröffnet, auch die mit dieser Notsituation verbundenen Sonderabgaben für dauernde zu erklären. Domkapitel, landsässiger Adel, ministerialischer Adel und Burgmannen setzten daher 1326 nach einem Treffen in Brakel durch, daß Bernhard V. und alle seine Nachfolger auf eine Steuererhebung in der geschilderten Weise und mit der angedeuteten Begründung künftig verzichten müßten. Als Sprecher des Adels und der Ministerialen traten Edelherr Konrad von Schöneberg, Hermann von Brakel und die Ministerialen Arnold von Haversforde, Hermann von Heerse, Florin von Holthausen, Heinrich Wendt, Lubert Westfal, Herbold von Papenheim, Friedrich von Brenken, Hermann von Calenberg und Bertold Schuwen auf.¹⁰³ Sie verkörperten Einfluß und Besitz im gesamten Paderborner Territorium.¹⁰⁴ Für den Fall, daß dennoch von ihrem Besitz und von ihren Leuten künftig „bede eder cyse“ verlangt würde, daß ihnen in diesem Zusammenhang seitens des Bischofs oder seiner Amtleute „gewolt eder onrecht“ angetan werde, waren mannigfache Klagewege festgelegt. Wer sich in irgendeiner Weise unrecht behandelt fühle, wer um sein Steuerfreiheitsprivileg fürchte, der könne sich an das Domkapitel wenden, an die Gesamtheit von Dienstmannen und von Burgmannen. Sollte sich

102 P. Wigand: wie Anm. 91, Nr. 1 A S. 1ff. zu 1326 März 25.

103 P. Wigand: wie Anm. 91, Nr. 1 B und 1 C S. 4ff. zu 1326 Apr 4 und Apr 16.

104 L. Graf von Westphalen: wie Anm. 21, Geschlechterkatalog S. 130ff.

der Bischof durch den gewaltlosen Rechtsweg nicht beeindrucken lassen, „soe sollen alle de heren van dem capitel, denstman unde borchmann uns (=dem Bischof) eder unsen nakomen wederstan mit likem rade unde mit samender hulpe [...] to werende de gewolt unde dat onrecht“. Doch räumte das „Privilegium Bernhardi“ Domkapitel und Stiftsadel nicht nur ein Widerstandsrecht gegen den Landesherrn ein, sondern garantierte ihnen auch den bestehenden Rechtsstatus: „[...] boven alle dingh solle wy unde unse nakomelinge de hern van dem capitell, andere stichte, cloester, papen, kerken onde denstmannen unde unse borchmannen, de yn unsen stichte syn, laten by alsodan alden rechten, alse se oldens her hebn bracht“. Für das Verhältnis der Gegenseitigkeit, für den doppelsäuligen Aufbau des Territoriums war jedoch kennzeichnend, daß umgekehrt auch die ständische Seite Bindungen einging, die sie landsässig machte. Dem Widerstandsrecht, das der Bischof einräumte, entsprach auf der anderen Seite die Hilfsverpflichtung der ständischen Gruppen auch gegen Rechtsbrecher und Rechtsverweigerer aus den eigenen Reihen: „unde hir weder: beclagede wy (=der Bischof) ader unse nakomen ader schuldigede wy ute edir under en yemande und sette de sich vrevlich weder uns unde en wolde uns neyn recht don unde nicht to rechte antworden: des sollen alle de anderen heren van dem Capittel, denstmannen unde borchmannen unses stichtes uns und unsern nakomelingen by stan und by uns bliven, also lange, wente uns recht gesche.“ Parallel der bischöflichen Verpflichtung, daß die ständischen Privilegien künftig unantastbar sein sollten, sicherten auch die ständischen Gruppen ihrerseits dem Bischof zu, seine Rechte zu respektieren: „Se sollen ouch uns und unse nakomelinge by alsodaneme olden rechte laten, alse unse vovaren oldenes herbracht hebben.“ Obwohl Bernhards V. Konzessionen in die Form eines Privilegs gekleidet war, der Bischof als Aussteller der Urkunde auftrat, gaben diese gerade zitierten grundsätzlichen Entsprechungen der landesherrlichen Zusagen einerseits, der ständischen andererseits dem ganzen Vorgang den Charakter eines Herrschaftsvertrages zwischen zwei beteiligten Parteien; beide beriefen sich auf ein vom jeweils anderen nicht abhängiges und nicht verletzbares autonomes Recht, das „olde recht“. Beider relative Unabhängigkeit beruhte auf diesem Rechtsbrauch. Weil sich so beide rechtlich autonom fühlen konnten, war es möglich, den Vorgang als eine beiderseitige Vereinbarung darzustellen.¹⁰⁵

Nachdem der Vertrag Bernhards mit Domkapitel und Stiftsadel am 25. März 1326 ausgefertigt worden war, schlossen sich am 4. und 16. April 1326 Domkapitel und Stiftsadel zur Einhaltung dieses Vertrages, der fortan als Privilegium Bernhardi in der territorialen Paderborner Rechtstradition fortlebte, gegenseitig zusammen. Die domkapitularische Urkunde stellte heraus, daß das Domkapitel „cum Ministerialibus, Castrensibus et Vasallis nostre Ecclesie“ übereingekommen

105 P. Wigand: wie Anm. 91, Nr. 1 A S. 1ff. zu 1326 März 25.

sei, nach dem Tod Bischof Bernhards V. keinen seiner Nachfolger zum Bischof zuzulassen, „nisi prius in quasdam litteras super bono statu et conservatione juris ministerialium, castrensiū et vasallorum nostre Ecclesie confectas et conscriptas expresse consentiat“. Der Landesadel verband sich dahingehend, den Huldigungseid („fidelitas“) nicht zu leisten und einem neuen Bischof Städte und Burgen nicht zu öffnen, wenn nicht zuvor Bernhards Privileg von dem neuen Landesherrn beschworen worden sei. Zugleich kündigte man dem Domkapitel bindend die Unterstützung des Landesadels an, wenn die „ordinatio“ Bernhards durch einen seiner Nachfolger verletzt werden sollte. Es kennzeichnete die inzwischen erreichte Verfestigung, daß die Erklärung des Landesadels von 11 seiner Angehörigen „vice et loco omnium ministerialium“ erging.¹⁰⁶

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese gesamte Konstruktion nicht ein bloß aus den Notwendigkeiten des Tages geborenes Gefüge gewesen ist. Die Ereignisse von 1326 sind eher einem Schlußstein vergleichbar, der als Krone auf ein Mauerwerk gesetzt wurde, an dem seit langem, seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts gebaut worden war. Dem Rang des sog. Privilegium Bernhardi wird man am besten gerecht, wenn man es als die abschließende und entscheidende Verfassungsurkunde der ständestaatlichen Verfassung des Hochstifts einstuft, soweit das Verhältnis zwischen Bischof, Domkapitel und Landesadel berührt war. Mit ihr wurde ein Entwicklungsstand festgeschrieben, dessen Wurzeln und Ausformungen viel älter waren und daher nicht zu Unrecht in der Urkunde selbst als „altes Recht“ bezeichnet wurden.

Es war schon angeklungen, wie erstaunlich es ist, daß das „Privileg“ für Domkapitel und Landesadel bisher nie in einen Zusammenhang mit den Privilegien Bischof Bernhards für Paderborn und Warburg (1327/1331) gerückt worden ist. Abgesehen von Differenzen über die städtischen Rechte handelte es sich auch hier um Auseinandersetzungen über die an den Landes- und Stadtherrn abzuführenden Abgaben.¹⁰⁷ Aber während die Abmachungen des Landesadels mit Bernhard unter dem aktuellen Druck einer Versammlung von 79 Ministerialen in Brakel erzwungen wurden, war gegenüber Paderborn Bernhard selbst mit Mitteln der Pression aufgetreten. Er blockierte seit dem Winter 1326/27 die auf die Stadt zulaufenden Straßen, um die Stadt von ihrem Umland und vom regionalen Handel abzuschneiden und damit zu schädigen; er suchte also sein Recht praktisch auf dem Wege der Fehde. Ähnlich wie 1222 wurde der Konflikt mit einem Vertrag in Form eines Privilegs beendet, dem entsprechende Verhandlungen vorausgegangen waren. In der Urkunde vom 17. Februar 1327, durch die unter anderen die Kontroverse überliefert ist, betonte Bischof Bernhard, „dat en zone (Ausgleich, Sühne) ghedegedinghet is tvischen uns af en zyth unde den borgheren unde der

106 P. Wigand: wie Anm. 91, Nr. 1 B und 1 C S. 4ff. zu 1326 Apr 4 und Apr 16.

107 So schon W. Richter: wie Anm. 92, S. 79.

stadt van Paderborne af ander zyth.“ Der Chronist Gobelinus Person sah als wesentlichen Punkt der Verhandlungen das Angebot der Stadt, dem Bischof in seiner Geldnot 400 Mark anzubieten; Gobelinus schrieb: „[...] certis intervenientibus tractatibus cives dederunt sibi (=dem Bischof) quadringentas marcas, et episcopus iuxta pronunciacionem arbitrorum pacem cum eis fecit.“ Für diese einmalige Zahlung trug Paderborn ein ganzes Bündel von Privilegien davon. Bernhard V. erkannte förmlich das Recht der freien Ratswahl in der Stadt an; die Ratleute bedurften keiner bischöflichen Bestätigung mehr. Noch wichtiger waren die gerichtsrechtlichen Bestimmungen, die auch quantitativ den größten Teil des Privilegientextes ausmachten. Mit Ausnahme des Stadtgrafengerichts gelangten alle anderen Gerichte unter die völlige Kontrolle der Stadt, nämlich das Stadtgericht, das Gericht des Stadtrates selbst und die Gewerbeaufsicht. Außerdem wurde festgelegt, daß Appellationen an die Rechtsmutterstadt Paderborns, Dortmund, gingen. Aber auch von den Brüchten des stadtgräflichen Gerichts, das als Strafgericht für schwere Kriminalfälle zuständig war, sollten zwei Drittel an die Stadt fallen. Darüber hinaus bekamen die Bürger das „privilegium de non evocando“ verbrieft. Nimmt man zusätzliche Bestimmungen geringerer Bedeutung hinzu, hatte die Stadt praktisch das volle Instrumentarium an Gerichts- und Selbstverwaltungsrechten, die sie zum Teil allerdings bereits ausgeübt haben dürfte, in einem großen Privileg gegen die Zahlung von 400 Mark entweder erworben oder rechtlich bestätigt erhalten. Die Regelungen wurden überdies 1331 präzisiert.¹⁰⁸ – Auch im Falle Warburgs wurden gegen ein freiwilliges Darlehen, gegen ein „mutuum gratuitum“ von 300 Mark, das in drei Jahresraten an Bischof Bernhard zu zahlen war, ein mindestens seit 1309 immer wieder aufflackernder Streit zwischen Bischof und bischöflicher Burgbesatzung einerseits und den Warburger Bürgern andererseits über die Stadtbefestigung gegenüber der landesherrlichen Burg zugunsten der Bürger entschieden. Für unseren Zusammenhang ist dabei von Bedeutung, daß die Aussöhnung der Warburger mit dem Bischof, wie sie am 1. Februar 1327 paraphiert wurde, die Zustimmung der Stadt Paderborn voraussetzte. Das war eine Bedingung, die ebenso wie auf seiten des Landadels auch bei den Städten eine gemeinsame Linie gegenüber dem Landesherrn andeutete, allerdings bisher nur in einer Einzelfrage.¹⁰⁹ Wenn auch die Kooperation der Landesstädte noch nicht so weit gediehen war wie die des Landesadels, so besaßen doch die Paderborn erteilten Privilegien von 1327/31 für die Stadt einen ähnlich hohen Verfassungsrang wie das Ständeprivileg für den Landesadel von 1326. Als die bischöflichen Räte 1580 und in den folgenden Jahren darangingen, die Gerichtshoheit der Stadt Paderborn auf dem Prozeßwege einzuschränken bzw. ganz in landesherrliche Hände übergehen zu lassen, vertei-

108 M. Jansen (Hg.): Cosmodromius Gobelini Person, Münster 1900, VI, 68 S. 53.

109 A. Gottlob: wie Anm. 39, S. 30. – Inv. III, 2 Nr. 54 S. 100 zu 1327 Febr 1, Inv. IV, 1 S. 46 Nr. 57 zu 1327 Febr 19

digte sich die Stadt – ungeachtet der inzwischen völlig veränderten Lage – hartnäckig mit dem Hinweis auf ihr „privilegium Bernhardi“, das auch zwischenzeitlich immer wieder bestätigt worden war und als Kern der städtischen Freiheiten Paderborns betrachtet wurde.¹¹⁰

Nach dem Tode Bernhards V. 1341 bestätigte sein Nachfolger beiden Städten die Rechte und schuf damit die Voraussetzung für ihre Huldigung, und hinsichtlich des Domkapitels und des Landadels hielt er sich an die von Bernhard V. gegebene Magna Charta von 1326. Seine Wahlkapitulation richtete Bischof Balduin (1341-1361) an dem Formular Simons I. von 1247 aus, allerdings nicht ohne einige die neuere Entwicklung einbeziehende Zusätze.¹¹¹ Aber während Domkapitel und Landesadel den Zusammenhang von Rechtebestätigung und Huldigung bereits 1326 für dauernd bindend und vertraglich formell geregelt hatten, folgten ihnen die Städte auf diesem Wege erst 1358, als mit dem Ableben Bischof Balduins gerechnet werden mußte. Zwar hatten Paderborn, Brakel und die beiden Städte Warburg für eine Frist von vier Jahren sich schon 1345 zu gegenseitiger Hilfe im Fehdefall verpflichtet und darüber eine Reihe von Einzelverabredungen getroffen, doch handelte es sich dabei nicht um einen ständerechtlichen Zusammenschluß. Dennoch eröffnete das Zweckbündnis dieser Städte von 1345, dem ad-hoc-begonnene Zusammenarbeit schon 1327 vorausgegangen war, den Reigen jener städtischen Bünde auf der Ebene des Territoriums, die die Gesamtheit der Städte zu einem ständischen Korpus zusammenwachsen ließen. 1358 ging man einen Schritt weiter. Paderborn, Brakel und beide Städte Warburg bekundeten nämlich in doppelten Abmachungen, daß sie in einer Reihe von Fällen künftig gemeinsam auftreten wollten. „To dem ersten, weret, des got nicht enwille, dat unse here van Paderborne afginge van dodes weghe, und eyn twikor gesche, so enscolde disser stede vorgescreven neyn der herren neyn entfan to eme heren, et enwere mid willen der anderen driger stede. Dan: worde eyn here gekorn eyndrechtliken, alz got io wille, deme mochte eyn juwelik disser stede vere en entfan to eme heren als he se laten wolde by ereme rechte unde alder wonheit und by alle eren erren, alz se dat hedden hergebracht. Enwolde aver de here desser ver stede eyne eve mer by ereme rechte unde alder wonheit und by eren erren nicht laten, alz se dat hedden hergebracht, des scolde eyn juwelik disser stede der anderen eve den anderen truweliken bystan ane argelist.“ Außerdem einigten sich die genannten Städte darauf, „in dit vorbunt enschal men neynmanne entfan, et ensy mit unser aller willen“. Selbstverständlich wollte man in Fehden sich gegenseitig unterstützen. Parallel dazu beschloß man: „Vortmer so ensculle wy neyne huldinge don neyme heren, he endo erst syne ede oppenberlike in deme

110 H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, S. 151ff.

111 StAM FP 656 zu 1341. – Inv. IV, 1 S. 51 Nr. 76 zu 1341 März 10.

dome to Paderborn, als wontlik is, unde wy dar ane bewaret syn.“¹¹² Mit diesem zugleich auf das Territorium bezogenen und ständisch bestimmten Städtebund war zwischen den Städten eine Einung nachvollzogen worden, die bei den anderen Ständen bereits existierte. Wie dort bedingten Privilegienbestätigung und Huldigung einander; das bestehende Recht, der Stand der den Städten erteilten Privilegien war der Maßstab, an dem man sich orientierte. Der neue Bischof mußte sich auf den Boden des geltenden Rechtes stellen, bevor ihm der Huldigungseid geleistet wurde, ja bevor ihm die Städte die Tore öffneten. Im anderen Falle schrieben sich die Städte ein Widerstandsrecht zu. Diesen letzten Ausweg wollten die Städte erforderlichenfalls gemeinsam gehen. Daß dieser Verbund von den Städten als grundlegend betrachtet wurde, ergibt sich daraus, daß sie ihn jeweils in ähnlichem Wortlaut, ergänzt um aktuelle Bestimmungen, erneuerten und ihn damit zu einem Bestandteil der Landesverfassung werden ließen.¹¹³

Wenn bis um 1300 die Landstände sich als praktisch arbeitendes Verfassungsinstitut herausgebildet hatten, so waren die Jahre zwischen 1326 und 1358 jene Zeit, in denen dieses faktisch vorhandene Verfassungsinstitut die grundlegenden Privilegien mit Verfassungsrang erhielt – sei es als Samtprivileg wie bei Domkapitel und Landesadel, sei es als individuelles Privileg wie bei den führenden Städten –; es waren zugleich jene Jahre, in denen die den ständischen Staat kennzeichnenden Bünde formell und mit der Absicht auf Dauer geschlossen wurden. Die ständischen Bünde und jene Gruppen, die sie trugen, waren ein notwendiger und unauswechselbarer Teil des Gesamtterritoriums. Das mag zusammenfassend und exemplarisch der Landfrieden Kaiser Karls IV. für Westfalen von 1372 veranschaulichen. Bischof Heinrich III. (1361–1380) schloß sich dem von Karl IV. verkündeten Landfrieden mit den Worten an, daß er diese Entscheidung „mit volbort unses capittelz, unser borchman, deynstman und al unser undersathen“ gefällt habe. Ferner hatte Bischof Heinrich „ghebedet tho eyner meren sekerheyt unsen steden tho Paderborne, Wardbergh, Brekele, Borghenryke und Nyhem, und vortmer al unsen slotten, steden, borchmanne und undersatten, dey in dem stichte van Paderborne gheseten zynt, dat zi nummermeer byscop tho Paderborne, marschalk oder amptmann hulden eder zveren oft gheynerhande vursheym eder deynst, sy enhebben [...] tho den hilghen ghesworen, dat selve recht und ghenade, dat uns unse her der keyser dem Lande tho Westfalen ghegeven hevet, truweliken tho hoden und tho warene [...]“¹¹⁴ Die zitierte Stelle gestattet zwei Schlüsse. Wenn die Heranziehung des Landesadels und der Städte (wie auch des Domkapitels) eine größere „sekerheyt“ garantierte, den Landfrieden einzuhalten, dann genügte der Entscheid des Landesherrn allein nicht. Seiner Stellung haftete

112 A. Bruns: wie Anm. 92, S. 30 U 84 zu 1345 Okt 4. – UB Paderborn, wie Anm. 92, 35 zu 1345 Okt 1; 37 und 38 zu 1358 Aug 13.

113 H. Schoppmeyer: wie Anm. 22, S. 189ff.

114 K. Rübel: Dortmunder UB II 7 zu 1372 Jul 25.

ein Mangel an, denn er repräsentierte das Land nur unvollständig. Zum anderen: Der Mangel seiner Stellung kam darin am deutlichsten zum Ausdruck, daß er zur Durchführung seiner Aufgaben als Landesherr auf die Huldigung seiner Stände angewiesen war. Das Land ruhte auf zwei Säulen: dem Landesherrn und den Ständen.

6. *Landesherrlicher Durchsetzungswille und ständischer Widerstand als Äußerungen des bipolaren Landesaufbaus um 1400*

Die Machtverteilung zwischen Landesherr und Ständen im Hochstift Paderborn läßt sich – wie sonst auch – am einfachsten am Beispiel eines Konfliktfalles studieren. Dies sei abschließend versucht.

Bischof Wilhelm von Berg (1400-1414) war 1399 der Wunschkandidat des Paderborner Domkapitels und der übrigen Stände gewesen.¹¹⁵ Am 14. März 1401 hatte er die übliche Wahlkapitulation beschworen, der Stadt Paderborn ihre Rechte bestätigt, den Brakelern verbrieft, daß sie nur ihren städtischen Rechten unterworfen bleiben sollten, kurz, gegenüber den Ständen jene Zusicherungen abgegeben, die man füglicherweise erwartete und auf die man einen Rechtsanspruch besaß.¹¹⁶ Trotz dieser Übereinstimmung ergab sich binnen weniger Jahre eine schwere Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und einigen seiner Anhänger einerseits und der ganz überwiegenden Mehrheit der Stände andererseits. Die Gründe dafür waren mannigfaltig. Unter dem Einfluß der Chronik Gobelin Persons, eines entschiedenen Anhängers des Bischofs, hat man lange Zeit angenommen, daß Wilhelms Tätigkeit als Reformier für die Stände der Stein des Anstoßes gewesen sei. Doch wird man hier präzisieren müssen. Manches spricht dafür, daß die sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen von Wilhelms Reformtätigkeit, sobald sie sich abzeichneten, dem Bischof Gegner zugeführt haben dürften. Als herausragendes Beispiel für Wilhelms Aktivität auf diesem Sektor gilt die Besetzung des eingegangenen Kanonissenstiftes Böddecken mit Augustinerchorherren aus Zwolle, die 1408 angebahnt und 1409 Wirklichkeit wurde. Von purer Not getrieben, gingen die Chorherren mit größter Energie sofort daran, alte Rechtstitel wiederzubeleben und ehemalige Einnahmequellen des Stifts, die seit den 1380er Jahren versiegt waren, wieder sprudeln zu lassen. Mit

115 Für den gesamten folgenden Komplex vgl.: M. Jansen: wie Anm. 108. – F. Schneiderwirth: Bischof Wilhelm von Berg, Bischof von Paderborn. Diss. Jena 1884. – F. Stentrup: Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, WZ 62 (1904). – R. Decker: Bischof Wilhelm von Berg und die Stadt Paderborn. Bisher unveröffentlichte Akten, WZ 122 (1972). – K. Hengst/H. J. Brandt: wie Anm. 13, S. 175ff. – Im einzelnen hier: StAM FP 1324, 1325 zu 1399 Mai 17.

116 StAM FP 1344 zu 1401 März 14; StAPB 80 zu 1401 Dez 14 (z. T. gedr. R. Decker: wie Anm. 112, S. 101). – A. Bruns: wie Anm. 92, S. 49 U 144 zu 1402 Apr 6.

Entschiedenheit suchten die Chorherren außerdem die leibherrlichen Rechte geltend zu machen, die sie gegenüber Liten des ehemaligen Stifts aufdeckten. Verpfändete Höfe, soweit sie nicht wüst geworden waren, versuchte man zurückzugewinnen. Markenrechte wurden reaktiviert, wobei man im einzelnen nicht zimperlich vorging. Neben den Bauern waren durch diese forsche Restaurierung die Ministerialen bzw. der Landesadel betroffen, die Böddeker Besitz in Pfandschaft verwahrten, mit ihm belehnt waren oder ihn nach der Aufgabe des Kanonissenstiftes einfach übernommen hatten. Zu ihnen zählte die bedeutende Paderborner Ministerialenfamilie von Etteln oder deren Erben, seit 1173 im Dienst des Bischofs von Paderborn und mit Lippold von Etteln als „dapifer“ des Bischofs 1287-1290 und Albero von Etteln im landständischen Ausschuß hochrangig vertreten. Mit den Graffeln, Brenken, Heerse, Verne und Wend bzw. ihren Erben lassen sich weitere Angehörige des Landesadels feststellen, die Böddeker Gut besessen und genutzt hatten. Für unseren Zusammenhang ist von Gewicht, daß die Chorherren, wie das Ettelner Weistum von 1411 verrät, ohne weiteren Zeitverzug ihre oben beschriebene Tätigkeit aufnahmen; sie dürften daher recht bald in Konflikte mit dem Landesadel verwickelt worden sein, ohne daß dieser mit seinen Protesten und der Klage, altes Recht sei verletzt worden, beim Bischof Gehör gefunden hätte.¹¹⁷

Als ererbt kann man jene Konflikte bezeichnen, in die Bischof Wilhelm mit seiner Hauptstadt geriet. Die Zahl der Reibungspunkte war groß. Seit alters waren das Rechtsverhältnis der Geistlichen in der Stadt zu den Bürgern, sodann die Rechtsstellung jener Bürger, die bei Geistlichen Dienst taten und daher zum vom Stadtrecht eximierten Gesinde des Klerus gerne sich rechnen ließen, ferner der Beitrag des Klerus zu den Wehrlasten der Stadt, Mühlengerechtsame an der Pader, Zurechnung von Gütern zum Stadtrecht und anderes mehr immer erneut umstritten. Wilhelm nahm sich dieser Fragen bei Gelegenheit mit großem Nachdruck an, so daß sich die üblichen Gegensätze bedeutend vertieften. Der Bischof goß dadurch Öl ins Feuer, daß er die Stadt 1409 mit einem Interdikt überzog, um sie gefügig zu machen. Kurzfristig konnte man sich offenbar wieder einigen, da die Paderborner Bürger Wilhelms Landesaufgebot im Dezember 1410 folgten und mit den bischöflichen Truppen zusammen den Einfall des Erzbischofs Friedrich von Köln und des Grafen Adolf von Kleve bei Delbrück erfolgreich zurückwiesen. Allerdings konnte Wilhelms mit Hilfe der Bürger Paderborns errungener Sieg die Stadt nur beunruhigen. Schon im Sommer 1410 hatte sie 100 Gulden aufgewandt, um zur Erhöhung der Verteidigungskraft „de grotesten donnerbussen“ anzuschaffen. Als Wilhelm nach dem Sieg von Delbrück daher mit seiner Kerntruppe Einlaß in die Stadt Paderborn begehrte, lehnte die Stadt dies aus

117 R. *Oberschelp*: Zur Geschichte des Kanonissenstifts Böödeken, WZ 118 (1968), bes. S. 179ff. – H. *Rüthing*: Zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Böödeken, vom 14. bis 16. Jahrhundert, WZ 130 (1980), S. 150ff. – L. Graf von *Westphalen*, wie Anm. 21, Geschlechterkatalog S. 130ff.

der offensichtlichen Sorge ab, bischöfliche Gewaltakte dann nicht abwehren zu können. Der Bischof mußte in der Weigerung Paderborns einen schweren Verstoß gegen sein landesherrliches Recht erblicken, „alz se unse ghehuldigen unde gheswornen borger weren.“

Schließlich wünschte Wilhelm seine Ansprüche nicht nur vor den Bürgermeistern, insbesondere Johan Ruwelin, zu vertreten, sondern wollte sich unter Umgehung von Bürgermeister und Rat an den Vierzigerausschuß wenden, „de ut der ghemeynheid ghekorn weren, [...] uppe dat unse recht vormiddest en vor de ghemeynheid komen mochte.“ Die Stadt leugnete zunächst die Existenz eines solchen Ausschusses, und als Wilhelm nachstieß, wurde ihm mitgeteilt, ein solches Vorgehen „enwere nicht wonelik“. Auch in dieser Reaktion sah Wilhelm eine Verletzung des Huldigungseides. Um in diesem und zahlreichen anderen Punkten, zu denen auch die Politik der Stadt in der Auseinandersetzung des Bischofs mit dem Kloster Abdinghof gehörte, zu einer Einigung zu kommen, rief man das Domkapitel als Schiedsrichter an. Auf eine lange Klageschrift Wilhelms, eingereicht am 10. April 1412, antworteten die Bürger Punkt für Punkt. Das Domkapitel entschied den Streit im Sinne der Bürger; sein Urteil wurde daher unter dem Vorwand, formale Fehler seien im Verfahren unterlaufen, von Bischof Wilhelm nicht anerkannt.¹¹⁸ Mit diesem Ausgang des Prozesses waren die Weichen auf Konfrontation gestellt.

Indem Wilhelm 1409 in interne Streitigkeiten des Abdinghofer Konvents eingriff, verbreiterte sich die Front seiner Gegner um ein weiteres Stück. Zudem war das Kloster Abdinghof ein trefflicher Katalysator, um die verschiedenen Ebenen der Auseinandersetzungen, auf denen Wilhelm bisher gestritten hatte, zu einer umfassenden zu vereinen. Anlaß der Intervention Wilhelms in Abdinghof waren Gegensätze zwischen dem Prior und dem Abt. Der von Abt Heinrich Knipping abgesetzte Prior Johannes Person wandte sich, sein Recht suchend, an den Bischof. Wilhelm setzte unverzüglich eine Visitation des Klosters an, doch Abt Heinrich Knipping verhinderte zweimal die Visitation mit Hilfe der herbeigerufenen Paderborner Bürger bzw. der Bürgermeister und des Rates. Diese Geschehnisse nahm Wilhelm zum Grund, um die Mönche zu exkommunizieren und über die Stadt Paderborn jenes oben bereits erwähnte Interdikt zu verhängen. Folgt man Wilhelms vertrautem Ratgeber Gobelinus Person, handelte Wilhelm bei der angesetzten Visitation in der Absicht, in Abdinghof ähnlich wie in Böddecken eine längst überfällige Reform einzuleiten. Für Gobelinus Person mußten daher Wilhelms Gegner als eine Koalition von Reformunwilligen erscheinen. Daran dürfte zutreffend sein, daß die enge Interessenverbundenheit von Kloster Abdinghof und Stadt Paderborn weniger ideelle als materielle Gründe besessen haben dürfte und die Stadt glücklich über jeden Mitsstreiter gegen den

118 M. Jansen: wie Anm. 108, VI, 92, S. 197f. – R. Decker: wie Anm. 115, S. 76ff. und 81ff.; dort auch die angeführten Zitate S. 78, 91, 93.

Bischof war. Andererseits legen vatikanische Quellen es nahe, daß hier zwischen Bischof und Abt vor dem Hintergrund des großen abendländischen Schismas eine Kraftprobe auf lokaler Bühne ausgetragen wurde und daher Motive der Reform eine nachgeordnete Rolle gespielt haben. Anders als Böddecken lag Abdinghof nicht wüst, und die Neubesetzung Böddekens mit Augustiner-Chorherren ist trotz des reformerischen Ansatzes auch nicht ganz ohne den Blick auf den Wiederbeginn des Landesaufbaus zu würdigen. Im Ergebnis erlitt Wilhelm in seiner Auseinandersetzung mit Abdinghof jedenfalls eine deutliche Niederlage, weil Abt Heinrich, mit Unterstützung des Bürgermeisters Ruwelin nach Italien entsandt, gleich von beiden schismatischen Päpsten, Alexander V. und Gregor XII., für sein Kloster ein Exemtionsprivileg erhielt sowie die Aufhebung der Exkommunikation erwirkte. Das war für Bischof Wilhelm um so schmerzlicher, als er sich zu den Anhängern Gregors XII. geschlagen hatte und nun erleben mußte, wie dieser Papst das Kloster Abdinghof ausgerechnet für seine – Wilhelms – Amtszeit eximierte.¹¹⁹

Während Bischof Wilhelm auf diese Weise innerterritorial Gegner und Niederlagen gleichsam sammelte, war er – vor allem militärisch – in der Vertretung des Hochstifts nach außen sehr erfolgreich. Im November 1407 hatte er in einer Fehde die Grafen von Spiegelberg und die mit ihnen kämpfenden Bürger von Hameln niedergeworfen und viele Bürger gefangennehmen können. Noch triumphaler endete seine Fehde gegen die Edelherren Simon und Bernhard zur Lippe, denen er für Horn, Falkenberg, Lemgo und Detmold den Lehnseid abverlangte. 1408 mußten sie sich Wilhelm unterwerfen und ihn als Lehnsherren anerkennen und verpfändeten für den zu erstattenden Schadenersatz Salzuflen. Der schon erwähnte Sieg Wilhelms bei Delbrück 1410 über den Erzbischof von Köln und den Grafen von Kleve brachte ihm 400 Gefangene ein, darunter 88 Soester Bürger mit zusätzlichen 16 Knechten. Schwerer als diese beeindruckende Serie militärischer Erfolge wogen die Lösegelder, die in Wilhelms Kassen gezahlt wurden, um die Gefangenen zu befreien. Sie beliefen sich auf die große Summe von 40 000 Gulden. Nicht ohne Stolz schrieb Gobelinus Person, daß Wilhelm mit einem geringeren Teil davon drückende Pfandschaften ablösen konnte: „Tuncque ipse dominus electus decem milia florenorum de pecunia ex captivorum predictorum redemptione seu exactione proventura, que fere quarta pars totius summe fuerant, ad redimanda castra et bona mense episcopalis impignorata liberaliter assignavit.“¹²⁰ Legt man die Bestimmungen der Wahlkapitulationen zugrunde, war Wilhelm der erste Bischof, der der dort eingegangenen Verpflichtung, verpfändete Städte, Burgen und bischöfliches Tafelgut wieder einzulösen, in großem Stil nachkam. Aber gerade dies mußte den ständischen Gruppen beklem-

119 R. Decker: wie Anm. 115, S. 76ff. – F. Schneiderwirth: wie Anm. 115, S. 29ff. – H. J. Brandt/K. Hengst: wie Anm. 13, S. 176.

120 M. Jansen: Cosmodromius..., wie Anm. 108, VI, 88 S. 160; VI, 91 S. 191ff; Zitat VI, 92 S. 195.

mend vorkommen, denn Wilhelm war damit auf dem Wege, die Gewichtsverteilung zwischen Landesherr und Ständen zu seinen Gunsten zu verändern. Seine militärpolitischen Erfolge schienen ihn über kurz oder lang zu befähigen, das Territorium entschieden in den Griff zu nehmen, als das jemals einer seiner Vorgänger hätte erreichen können. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, mußte nach Abschluß der Fehde mit Köln und seinen Verbündeten im September 1411 sich für die ständischen Gruppen die Frage stellen, wie man den weiteren Ausbau der Stellung Wilhelms bremsen konnte.

Während Wilhelm den innerterritorialen Widerstand offenbar am liebsten je einzeln gebrochen hätte und seine Aktionen zudem mit Hilfe von Gobelinus Person propagandistisch auf prinzipielle Fragen hin zuspitzte, strengten sich die ständischen Gruppen an, die verschiedenen Schauplätze miteinander zu verbinden, um nicht einzeln zu unterliegen. In den Zusammenhang dieses taktischen Geplänkels sind die Aktionen zu setzen, die Wilhelm gegen Abdinghof und die Stadt Paderborn gestartet hatte und nun weiterführen konnte. Der Vorwurf der Reformbedürftigkeit, gegen Abdinghof erhoben, und die Anklage, entgegen der Huldigung Untertanenpflichten mißachtet zu haben, im April 1412 gegen Paderborn gerichtet, bewegten sich insoweit auf der gleichen Linie. Daß Abdinghof und Paderborn sich gemeinsam zur Wehr setzten, ergab sich aus der Logik der Frontstellungen. Als eigentliches Bollwerk des Widerstandes sah Wilhelm mit Recht zunächst Paderborn an, mußte jedoch nach dem bereits erwähnten Schiedsspruch des Domkapitels zugunsten der Stadt erkennen, daß Domkapitel und Stadt trotz manch interner Reibungspunkte gegen ihn eine gemeinsame Front zu bilden begannen.¹²¹ In dieser Situation trat Wilhelm die Flucht nach vorn an und wollte das umstrittene Urteil seinen Ministerialen und Städten mit dem Auftrag vorlegen, zu prüfen, ob er daran gebunden sei. Ganz offenkundig wollte Wilhelm mit dieser Antwort abtasten, ob sich die ständischen Gruppen auseinanderdividieren ließen. Sehr sicher scheint er sich nicht gewesen zu sein; als nächste Stufe schob er die Ankündigung nach, daß er es auch dem Spruch benachbarter Bischöfe, Fürsten, Grafen, Edelherren u.a. überlassen wolle, ob er dem Entscheid des Paderborner Domkapitels folgen müsse. Wie weit er mit dieser Ankündigung bloß pokerte oder aber eine Koalition gegen sein eigenes Territorium vorbereitete, muß offenbleiben. Die Wirkung dieser angekündigten Schritte auf Domkapitel und Stadt Paderborn war jedenfalls negativ: „Sed cives et capitulum recusabant in hoc consentire.“ Nachdem die politischen Drohungen und Pläne nicht durchgedrungen waren, schob Wilhelm die Angelegenheit auf die Ebene des politischen Prozesses. Er lud alle über 12 Jahre alten männlichen Paderborner „ad certum locum extra civitatem ad tribunal iudicii secularis“; nach Angaben Gobelinus Persons ließ er dort eine Truppe von 500 seiner Lanzenreiter aufmarschieren, um

121 Vgl. oben S. 303; M. Jansen: *Cosmodromius* . . ., wie Anm. 108, VI, 92 S. 198. – R. Decker: wie Anm. 115, S. 78f. – F. Schneiderwirth: wie Anm. 115, S. 37ff.

vor Anschlägen der Paderborner sicher zu sein. Tatsächlich dürfte es sich bei dieser zusätzlichen militärischen Aktion um einen gezielten Einschüchterungsversuch gegen die Stadt gehandelt haben. Doch weder Vorladung noch militärischer Aufmarsch fruchteten im Sinne Wilhelms. Kein Paderborner erschien. Darauf begann Wilhelm die Zuwege nach Paderborn durch seine Truppen zu sperren; den Protest von Domkapitel und Stadt beantwortete er mit der Forderung, er könne die Maßnahmen nicht einstellen, „nisi prius [...] sibi fiat iusticie complementum.“ Damit hatte sich der Konflikt zwischen Stadt und Domkapitel einerseits und Bischof andererseits bis zu jenem Punkt entwickelt, an dem es für beide Parteien kein Zurück mehr gab. Wilhelm konnte sich ausrechnen, daß er im Falle eines militärischen und politischen Sieges über Domkapitel und Stadt die ständische Opposition überhaupt auf absehbare Zeit zum Schweigen gebracht hätte. Die Stadt, das Domkapitel und der Landesadel befürchteten eben dies und mußten um ihre bisherige verfassungsrechtliche Position bangen. Die Demonstration militärischer Stärke, die Wilhelm vorgeführt und in seinen Fehden bisher auch praktisch bewiesen hatte, die finanzielle und militärische Fähigkeit Wilhelms, eine für Paderborner Verhältnisse überwältigend große Truppe von Söldnern (Lanzenreiter und Fußtruppen) zusammenzubringen und zu führen, ließen das Schlimmste befürchten. Dem Landesadel wurde bewußt, daß seine Rolle als wichtigster Waffenträger beendet war.¹²²

Aus dieser Situation erwuchs die ständische Einung vom 16. Februar 1413. Das Domkapitel, der in der Fehde von 1407/08 gegen Wilhelm unterlegene Edelherr Bernhard zur Lippe, die Ministerialen Heinrich Spiegel, Johann Westfalen, Bernd und Johann von der Asseburg, Johann Spiegel, Albert von Haxthausen und Heinrich Stapel sowie die Städte Paderborn, Warburg und Brakel vereinigten sich zu dem Zweck, „dat wy semtliken unde eyndrechtliken wederstan solet unde willet sodaner vorbrekinge unde vorkortingē unsir privilegien, brefe, wonheyden unde rechten, unde ok grotes gheweldes (Gewalt), unrechtes unde schaden, alse dem stichte egenompt (=Stift Paderborn) unde unsir ein deils schüt unde wederverd, gheschein unde wedervaren ys van dem hogeborn hern Wilhelme van dem Berge, elect to Paderborn.“ Die Einung enthielt die Einladung an andere Mitglieder der Stände zum Beitritt. Davon machten in der Folgezeit die Städte Borgentreich, Nieheim und Salzkotten sowie die Ritter Johann von Falkenberg, Hermann Spiegel, Johann von Haxthausen und Dietrich von Heerse Gebrauch. Ein ständischer Ausschuß, bestehend aus Dompropst, Edelherr Bernhard zur Lippe, einem Vertreter des ritterschaftlichen Landesadels und den Bürgermeistern von Paderborn, Brakel und Alt- oder Neustadt Warburg, hatte die Klagen gegen Wilhelm, die eingingen, zu prüfen. Den Klägern sollte mit Beistand der Einung Recht verschafft werden; als wesentliches Recht galt jenes, das „vortyden alrede

122 M. Jansen: *Cosmodromius* . . ., wie Anm. 108, VI, 92 S. 198

vormiddest brefen van biscop Bernde to Paderborn seliger dechnisse ghegeven unde besegeld ys, dat ok desse vorgenompte her Wilhelm in eynem besegelden brefe mit sinem egenen ingesegele to holdende ghelovet ghewillet unde bestediget hevet.“¹²³ Damit hatten die Stände den Rechtsweg beschritten; ihr Ziel war, Wilhelm in aller Form abzusetzen. Wie man argumentierte, zeigt die Darstellung Dietrich von Engelsheims, der den Umschlag von ursprünglicher Zustimmung zu Wilhelm in die völlige Ablehnung so erklärte: „Mutatus tunc erat in alium virum, regimine tyrannico incipiens, a suis exactiones plurimas petens, eorum pecora sue coquine mancipans, capiens, eos fideiubere petens, et solvere relinquens, secundum suam, et non coniungendorum voluntatem suos subditos matrimoniali copulatione compellens, onera diversa suis subditis imponens, pecuniam multam de civitatum suarum incolis exactionans, rapinas plurimas permittens publice et privatim.“ Dieser Katalog der politischen Amoralität mußte Wilhelm in den Augen seiner Zeit disqualifizieren; er wurde als unchristlicher Tyrann abgestempelt.¹²⁴

Damit war der Konflikt nicht mehr gewaltlos zu beenden, und in den folgenden Monaten war das Stift Schauplatz einer erbitterten kriegerischen Auseinandersetzung. Der Konflikt erweiterte sich alsbald interterritorial durch die Frage, ob Wilhelm im voraussichtlich bald erledigten Erzbistum Köln Chancen besitze, mit Hilfe der bergischen Partei Nachfolger Erzbischof Friedrichs zu werden, der am 9. April 1414 starb. Die kölnischen Gegner Wilhelms, die Partei der Grafen von Moers und ihr Kandidat Dietrich von Moers, ein Neffe des verstorbenen Erzbischofs, suchten in dieser Lage die Partnerschaft der Paderborner Stände ebenso wie diese umgekehrt die der Moerser. Während Wilhelm nach Eintreffen der Nachricht vom Ableben Erzbischof Friedrichs Paderborn verließ, um seine Kölner Kandidatur anzumelden und gegen Dietrich von Moers durchzusetzen, schritten seine ständischen Gegner in Paderborn sofort zur Tat. Obwohl Wilhelm die entscheidenden Plätze des Hochstifts, Neuhaus und Dringenberg, mit den ihnen zugeordneten Ämtern durch seine Gefolgsleute besetzt hatte, „capitulum maioris ecclesie sue propria sua auctoritate pronunciavit, eum (= Wilhelm) non esse electum ecclesie Paderbornensis“. Mit der Absetzung Wilhelms löste das Domkapitel „vasallos et cives ac ministeriales ecclesie a fidelitate ipsius atque a

123 M. Jansen: *Cosmodromius*..., wie Anm. 108, VI, 92 S. 198; dort auch die Zitate. – Woher Wilhelm die Truppen rekrutierte, ist unklar. Die Art, wie diese Truppen bewaffnet waren und auftraten, erinnert in manchem an das Söldnerheer Erzbischof Dietrichs von Köln, das 1447 durch Westfalen gegen Soest geführt wurde. Vgl. H. D. Heimann: Zwischen Böhmen und Burgund, Zum Ost-West-Verhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert, Köln und Wien 1982, bes. S. 186ff.

124 B. Stolte (Hg.): Dietrich von Engelsheym, *Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et Capituli Paderbornensis*, Münster 1893-1899 (=Beihefte 1-4 zur WZ), S. 30.

iuramentis sibi prestitis.“¹²⁵ Indem das Domkapitel die eidlichen Bindungen der Huldigung und des Dienstmannen- und Lehnseides aufhob, war die Auseinandersetzung rechtlich entschieden, Wilhelm ohne fernere Ansprüche an die Stände und diese damit frei. Nachdem damit gleichsam der Rubicon endgültig überschritten war, war die praktische Durchsetzung dieser Entscheidung eine Frage der diplomatischen und taktischen Klugheit.

Es lag für die Stände nahe, die Verbindungen mit Dietrich von Moers, der gegen Wilhelm am 24. April 1414 von der Mehrheit des Kölner Domkapitels zum Erzbischof gewählt worden war und sich bis zum Sommer 1414 auch gegen seinen nur von einer Minderheit gestützten Konkurrenten durchgesetzt hatte, kräftig zu stärken und Dietrich für Paderborn als Helfer zu gewinnen. Entsprechende Verhandlungen führten Abgesandte des Paderborner Domkapitels seit Juni/Juli 1414. Sie erreichten am 22. September 1414 den Beitritt Erzbischof Dietrichs zur ständischen Einung vom 16. Februar 1413; zugleich wurde er als Vormund des Stiftes für die Zeit von 10 Jahren angenommen. Noch am gleichen Tage bestätigte Erzbischof Dietrich als interimistischer Vormund des Stifts den Städten Brakel, Warburg und wohl auch Paderborn die Rechte; den ständischen Gruppen sicherte er zu, sich an die Bestimmungen ihrer Einung zu halten und die Rechte und Gewohnheiten des Stifts halten zu wollen. Nachdem Erzbischof Dietrich zunächst durch Prokuratoren vom Stift Paderborn Besitz ergriffen hatte, erschien er Ende September/Anfang Oktober 1415 selbst in Paderborn. Am 1. Oktober 1415 versprach Dietrich Dompropst, Domdechant, Domkapitel, Ministerialen und Burgleuten, sich als Administrator an den Vorgaben des „Privilegium Bernhardi“ zu orientieren. Nachdem diese entscheidende Vorbedingung auch formell erfüllt war, wurde Dietrich nach allen Regeln eingeholt. Man empfing Dietrich vor der Stadt Paderborn „mit processien, crucen, vanen unde tegen-gange“, geleitete ihn in feierlichem Zug bei Anwesenheit von vielen Schaulustigen („vel lude“) zum Dom und führte ihn in den Chor. Dort „satte [man] en up den altar unde sank ‚Te Deum laudamus‘“. Anschließend vollzog Dietrich im Kapitelsaal „sin iurament“, beschwor also die Wahlkapitulation und besiegelte sie; zugleich leistete er seinen Eid auf „andere breve, so wontlik is, up privilegia unde vorbuntnisse.“ Unter ihnen gehörte an die erste Stelle das „privilegium Bernhardi“, sodann die Einung der Stände von 1413, die verfassungsrechtliche Grundlage der Berufung Dietrichs zum Administrator war. In der Domfreiheit nahm der Bischof die Huldigung der Ritterschaft entgegen. Um 14 Uhr versammelten sich Bürgermeister, Räte und Bürger Paderborns, Warburgs, Brakels, Borgentreichs und Nieheims auf dem Domhof. Die ersten vier vertraten innerhalb der ständischen Körper als die vier „Hauptstädte“ des Stifts die Gruppe der Städte insgesamt. Unter ihnen wurde Paderborn zeremoniell herausgehoben, indem

125 M. Jansen: Cosmodromius..., wie Anm. 108, VI, 93 S. 206. – F. Schneiderwirth: wie Anm. 118, S. 45ff.

seine Vertreter als erste dem Administrator huldigten: „Dor gingen de domproveste und Capitel van Paderborn to den ergenompten van Paderborn unde heten se, deme ergenompten unsen hern huldigen. De borgermester sede, ef se et doen solden, unde se dat heten; do seden dat capitel ja. So stunt da her Johan Westfal ritter unde sede enen vor den eit [...] unde deden ere huldige.“ Nachdem die Stadt Paderborn durch ihre Bürgermeister in diesem formalisierten Frage- und Antwortspiel ihre Huldigung dargebracht hatte, traten die Vertreter der anderen Städte herzu. Ihnen gegenüber stellten sich der Dompropst und drei Vertreter der Ritterschaft auf, so daß jede der vier übrigen Städte einen Vorsprecher erhielt. Die vier Vorsprecher „reden mit dem ergenompten heren to Wartberg, Brakele, Borgentrike unde Nym unde heten de huldigen. De so alle uprichteder vinger, stavedes eydes to den hilgen sworn, unser lewen vrowen, sinte Liborio unde Kiliano dem jegenwordigen hern Diderich unde sinem capitele to Paderborn truwe unde holt to wesen, dat en Got helpe unde al sine hilgen.“ Der Huldigungsakt wurde von den dazu bestellten Notaren Hinrich Sculdern und Hermann Nasen beglaubigt.¹²⁶ In der gestuften Huldigungsfolge drückten sich das ständische Ansehen und die ständische Würde aus. Dem Domkapitel, das sich mit dem Administrator im Kapitelsaal zusammenfand, gebührte schon deshalb der erste Rang, weil es sede vacante als Landesherrschaft fungierte. Es empfing seinerseits eine Huldigung der übrigen Stände und vermittelte zeremoniell den Fortgang der Huldigung. Nach dem Landesadel folgten die Städte, vertreten durch ihre Vorstädte; als Anwälte des künftigen Landesherrn wurde ihnen sowohl vom Dompropst wie von Vertretern der Ritterschaft die Huldigung empfohlen. In dieser Stufung äußerte sich jener ständische Gradualismus, der als gottgegeben empfunden wurde.

Mit dem Abschluß des Aktes vom 2. Oktober 1415 hatten die Stände auch faktisch über ihren ehemaligen Landesherrn, den Elekten Wilhelm von Berg, gesiegt. Es ist bemerkenswert, daß die Kraftprobe zwischen Landesherr und Ständen dieses Ende fand, weil die Stände mit Wilhelm einen bis zum Beginn der Auseinandersetzung mit ihm ungemein erfolgreichen Elekten besaßen. Sie mußten sich zudem mit ihm zu einem Zeitpunkt auseinandersetzen, in dem er gerade dabei war, seine Herrschaft gegenüber den Ständen des Landes zu festigen und dem herrschaftlichen Moment für die Zukunft ein Übergewicht zu sichern. Daß die Stände ihm widerstehen konnten, beweist ihre Kraft und Verwurzelung im Lande; sie hatten sich in der Tat als wesentlicher Teil des Landes erwiesen. Obwohl der ständische Widerstand durch günstige Bedingungen gefördert

126 StAM FP 1501 zu 1414 Jun 17. – B. Stolte: Wie Anm. 124, S. 87 Nr. 22 zu 1414 Jul 14. – StAM FP 1502 zu 1414 Sept 22. – B. Stolte: wie Anm. 124, S. 80 Nr. 20 zu 1414 Sept 22; S. 86 Nr. 21 zu 1414 Sept 22; S. 278 Nr. 91 zu 1414 Sept; S. 287 Nr. 95 zu 1414 Nov 5; S. 274 Nr. 87 zu 1415 Jul 24; S. 71 Nr. 16 zu 1415 Okt 1; S. 276 Nr. 89 zu 1415 Okt 2 (hieraus die Zitate); S. 92 Nr. 24 zu 1415 Okt 2; S. 80 Nr. 19 zu 1415 Okt 2. – StAM FP 1516 zu 1415 Okt 2. – Vgl. auch F. Schneiderwirth: wie Anm. 115 S. 56ff. – U. Hoppe: wie Anm. 13, S. 160ff.

wurde, darf man daher die Paderborner Landstände um 1400 als dem Landesherrn gleichgewichtig einschätzen. Das Hochstift Paderborn war zu diesem Zeitpunkt daher ein auf zwei Stützen ruhender Ständestaat, der, was die ständische Seite betraf, seine Strukturen nicht durch Usurpation herrschaftlicher Rechte gewonnen hatte. Vielmehr hatten sich Landesherrschaft und Ständestruktur zwischen 1220 und 1350 gleichmäßig und konkurrierend ausgeformt; beide Seiten waren Mitgestalter des Territoriums gewesen und nicht nur eigensüchtige Sachwalter ihrer Interessen.